



**FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE
VERWALTUNG UND FINANZEN**

Wahlpflichtfach Nr. 7 im Verwaltungszweig:
Aktuelle polizeirechtliche Probleme

**Maßnahmen gegen gewaltbereite Fußballfans
im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen**

Diplomarbeit

zur

Erlangung des Hochschulgrades

Diplomverwaltungswirt (FH)

im

Studienjahr 2007/2008

vorgelegt von

Marcel Hintz

Erstgutachter: Herr Prof. R. Buchfink

Zweitgutachter: Herr POR T. Lüdecke

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Erläuterungen	4
2.1.	Fankategorien	4
2.2.	Entstehung und Erscheinungsformen	5
2.3.	Die Datei „Gewalttäter Sport“	6
2.3.1.	Entstehung und Inhalt	6
2.3.2.	Datenerhebung durch die ZIS	7
2.3.3.	Datenschutz	7
3.	Pflicht zum Eingreifen aus polizeirechtlicher Sicht?	8
3.1.	Pflicht zur Gefahrenabwehr?	8
3.2.	Anspruch auf präventive polizeiliche Maßnahmen?	9
4.	Der Veranstalter als Adressat polizeilicher Maßnahmen	11
4.1.	Polizeilichrechtliche Verantwortlichkeit	12
4.1.1.	Bei veranstaltungstypischen Gefahren	12
4.1.2.	Bei gewaltsamen Verhalten Einzelner	14
4.2.	Das Kooperationsprinzip als Mittel zur Gefahrenvorsorge	15
4.2.1.	Anwendbarkeit bei Sportgroßveranstaltungen	15
4.2.2.	Auswirkungen auf die Gefahrenprognose	16
5.	Polizeiliche Maßnahmen	17
5.1.	Maßnahmen im Vorfeld von Sportgroßveranstaltungen	18
5.1.1.	Spielabsage	18
5.1.2.	Passbeschränkung	23
5.1.3.	Meldeauflage	27
5.1.4.	Gefährderanschreiben/-ansprache	31

5.2.	Maßnahmen während der Anreise	35
5.2.1.	Kontrollen zum Zwecke der Durchsuchung und Identitätsfeststellung	35
5.2.2.	Platzverweise	40
5.2.3.	Ingewahrsamnahmen	42
5.3.	Maßnahmen nach Ende des Spiels	44
5.3.1.	Fanbegleitung und verzögerter Abmarsch der Fanblöcke	45
5.3.2.	Einkesselung	48
6.	Maßnahmen seitens der Veranstalter	50
6.1.	Stadionverbote	50
6.2.	Personenkontrollen am Eingang	52
6.3.	Weitere Maßnahmen am Beispiel der WM 2006	53
7.	Fazit, Ausblick	55

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGS	Bundesgrenzschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundes- verfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundes- verwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Champions-League	Aus dem Pokal der Landesmeister hervorgegangener Wettbewerb mit den jeweils besten Vereinen der europäischen Profiligen
ca.	circa
DFB	Deutscher Fußballbund
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
EM	Europameisterschaft
e.V.	eingetragener Verein
FC	Fußballclub
FSV	Fußball-Sportverein
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
idF.	in der Fassung
IM-BW	Innenministerium Baden-Württemberg
iVm.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
KG	Kammergericht
LKA	Landeskriminalamt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
MEPolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OK WM 2006	Organisationskomitee zur WM 2006
OVG	Oberverwaltungsgericht
PolG-BW	Baden-Württembergisches Polizeigesetz
S.	Satz
s.	siehe
SC	Sportclub
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
TSV	Turn- und Sportverein
TV	Television; dt. Fernsehen
u.a.	unter anderem
UEFA-Cup	Union of European Football Associations Cup (Vereinspokalwettbewerb des europäischen Fußballverbandes)
UI-Cup	UEFA Intertoto Cup (europäischer Pokalwettbewerb für Vereinsmannschaften, die die Qualifikation für den UEFA-Cup knapp verpasst haben)
VA	Verwaltungsakt
VersG	Versammlungsgesetz
VfB	Verein für Bewegungsspiele
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV PolG-BW	Verwaltungsvorschrift zum Baden-Württembergischen Polizeigesetz
WM	Weltmeisterschaft
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZIS	Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze

Literaturverzeichnis

Arzt, Clemens: Gefährderansprache und Meldeauflage bei Sport-Großereignissen, Die Polizei 2006, 156 ff.

Belz, Reiner/Mußmann, Eike: Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 6. Auflage 2001, Stand: 1. Januar 2005

Breucker, Marius: Präventivmaßnahmen gegen reisende Hooligans, NJW 2004, 1631 ff.

Broß, Siegfried: Zur Erstattung der Kosten von Polizeieinsätzen, DVBl. 1983, 377 ff.

Christensen, Guido: Taschenkontrollen im Supermarkt und Hausverbot – BGHZ 124, 39, JuS 1996, 873 ff.

Deusch, Florian: „Fanorientierte“ Maßnahmen polizeilicher Gefahrenabwehr bei Fußballspielen, Die Polizei 2006, 145 ff.

Deusch, Florian: Polizeiliche Gefahrenabwehr bei Sportgroßveranstaltungen, 2005

Deutscher Fußballbund/Ligaverband e.V.: Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen;
www.dfb.de/uploads/media/sicherheitsbestimmungen_02.pdf; 29.01.2008
- Anlage 8 –

Deutscher Fußballbund/Ligaverband e.V.: Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten;
www.dfb.de/uploads/media/richtlinien_stadionverbot_01.pdf; 29.01.2008
- Anlage 9 –

Deutscher Fußballbund/Ligaverband e.V.: Entwurf einer Stadionordnung (Musterstadionordnung); www.dfb.de/uploads/media/muster-stadionordnung_03.pdf;
29.01.2008 - Anlage 10 -

Focus Online: EM 2008 – Ticket-Verkauf startet;
http://www.focus.de/sport/fussball/em2008/em-2008_aid_125564.html;
29.01.2008 - Anlage 11 -

Focus Online: Fußball-Fans greifen Polizei an;
http://www.focus.de/sport/fussball/int_ligen/italien_aid_138844.html, 17.12.2007
- Anlage 2-

Focus Online: Fußballkrawalle – 60 Spiele in Sachsen abgesetzt
http://www.focus.de/sport/fussball/fussballkrawalle_aid_124568.html, 5.12.2007
- Anlage 6 –

- Franz, Einiko/Günther, Thomas: Fußball-Weltmeisterschaft 2006: Die Welt zu Gast bei Irren? – Nein, bei Freunden!, NWVBl. 2006, 201 ff.
- Geißler, Michael/Haase, Florian/Sabatzus, Ulrich: Überlegungen zum Problem der Ingewahrsamnahme nach Fußballspielen am Beispiel Hamburg, NVwZ 1998, 711 ff.
- Götz, Volkmar: Die Entwicklung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts (1994-1997), NVwZ 1998, 679 ff.
- Heise, Gerd/Riegel, Bernhard: Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes (MEPolG), 2. Auflage, 1978
- IM-BW/Landespolizeipräsidentium: Änderung des Pass- und Personalausweisrechts, Erlass vom 10.05.2000 – Anlage 7 –
- Kemper, Hubert (Freie Presse): Sachsen fordert härtere Gangart gegen Randalierer; http://www.freiepresse.de/nachrichten/thema_des_tages_regional/1204151.html; 06.02.2008 – Anlage 13 –
- Kniesel, Michael: Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit – Entwicklung des Versammlungsrechts seit 1996, NJW 2000, 2857 ff.
- Köbschall, Thomas: Der Verbringungs-gewahrsam aus rechtlicher Sicht, Die Polizei 1997, 263 ff.
- Markert, Ludwig/Schmidbauer, Wilhelm: Polizeirechtliche Probleme bei Sportgroßveranstaltungen, BayVBl. 1993, 517 ff.
- Mußmann, Eike: Allgemeines Polizeirecht in Baden-Württemberg, 4. Auflage, 1994
- Nolte, Martin: Aufgaben und Befugnisse der Polizeibehörden bei Sportgroßveranstaltungen, NVwZ 2001, 147 ff.
- Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 66. Auflage, 2007
- Pitschas, Rainer: Polizeirecht im kooperativen Staat – Innere Sicherheit zwischen Gefahrenabwehr und kriminalpräventiver Risikovorsorge -, DÖV 2002, 221 ff.
- Ruder, Karl-Heinz/Schmitt, Steffen: Polizeirecht Baden-Württemberg, 6. Auflage 2005
- Spiegel Online: Krawalle in Italien – Staatsanwaltschaft verfolgt Fans als Terroristen; <http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,516806,00.html>, 17.12.2007; – Anlage 1-

sport.ARD.de: 27.000 Beamte in Österreich – Polizei-Großaufgebot bei der Euro;
http://sport.ard.de/sp/fussball/news200712/03/euro_polizisten.jsp; 31.01.2008
- Anlage 12 –

Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht
auf Akteneinsicht Brandenburg zum 31. Dezember 2000, 4.1.3.: Prüfung der
Datei Gewalttäter Sport;
<http://www.lada.brandenburg.de/sixcms/media.php/1666/tb2000.pdf>. 17.12.2007
- Anlage 5 –

Vaihinger Kreiszeitung vom 14. November 2007: Italienische Fußballstars: Basta,
es reicht! - Anlage 3 –

Vaihinger Kreiszeitung vom 5. November 2007: Großeinsatz der Polizei vor dem
Fußballstadion - Anlage 4 –

Weller, Marc-Philippe: Das Übertragungsverbot der Fußball-WM-Tickets – eine
angreifbare Vinkulierung durch den DFB, NJW 2005, 934 ff.

Wolf, Heinz/Stephan, Ulrich, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar,
5. Auflage 1999

Württemberg, Thomas/Heckmann, Dirk: Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6.
Auflage, 2005

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Spiegel Online: Krawalle in Italien – Staatsanwaltschaft verfolgt Fans als Terroristen(XI) 1-2

Anlage 2:

Focus Online: Fußball-Fans greifen Polizei an(XII) 1-2

Anlage 3:

Vaihinger Kreiszeitung vom 14. November 2007: Italienische Fußballstars: Basta, es reicht!(XIII) 1

Anlage 4:

Vaihinger Kreiszeitung vom 5. November 2007: Großeinsatz der Polizei vor dem Fußballstadion.....(XIV) 1

Anlage 5:

Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zum 31. Dezember 2000, 4.1.3. Prüfung der Datei Gewalttäter Sport(XV) 1-3

Anlage 6:

Focus Online: Fußballkrawalle – 60 Spiele in Sachsen abgesetzt(XVI) 1

Anlage 7:

Innenministerium Baden-Württemberg/Landespolizeipräsidium: Änderung des Pass- und Personalausweisrechts, Erlass vom 10.05.2000(XVII) 1-10

Anlage 8:

Deutscher Fußballbund/Ligaverband e.V.: Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen(XVIII) 1-21

Anlage 9:

Deutscher Fußballbund/Ligaverband e.V.: Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten(XIX) 1-14

Anlage 10:

Deutscher Fußballbund/Ligaverband e.V.: Entwurf einer Stadionordnung (Musterstadionordnung)(XX) 1-5

Anlage 11:

Focus Online: EM 2008 – Ticketverkauf startet(XXI) 1-2

Anlage 12:

sport.ARD.de: 27.000 Beamte in Österreich – Polizei-Großaufgebot bei der Euro(XXII) 1

Anlage 13:

Kemper, Hubert (Freie Presse): Sachsen fordert härtere Gangart gegen

Randalierer(XXIII) 1

1. Einleitung

Die Gefahren, die von gewaltbereiten Fußballfans anlässlich von Sportgroßveranstaltungen ausgehen, beschäftigen Politik, Polizei und Ordnungsbehörden sowie die Sportverbände nicht erst seit den Vorbereitungen zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland. Der tragische Fall des französischen Polizisten Daniel Nivel, dem bei Ausschreitungen am Rande der Fußball-Weltmeisterschaft 1998 in Frankreich - unter anderem auch von deutschen Hooligans – schwerste Verletzungen zugefügt wurden, ist an dieser Stelle zu nennen.¹

Auch die jüngsten Vorkommnisse in der seit dem Korruptionsskandal der letzten Jahre ohnehin stark in den internationalen Fokus gerückten italienischen Profiligen werfen kein angenehmes Licht auf den internationalen Profifußball: Negativer Höhepunkt der Ereignisse der jüngste Zeit ist der tragische Tod von Gabriele Santi, eines Fans von Lazio Rom (Club der ersten italienischen Profiligen, der Serie A), der bei Ausschreitungen rivalisierender Fan-Gruppen an einer Autobahnraststätte in der Toskana im Vorfeld des Spiels Inter Mailand – Lazio Rom am 11. November 2007 von einem Querschläger aus der Waffe eines Polizisten getroffen wurde, der einen Warnschuss abgeben und zusammen mit seinen Kollegen eine Eskalation der Situation verhindern wollte.²

Auch die italienische Polizei musste im Rahmen des Vorgehens gegen gewaltbereite Fußballfans bereits Verluste hinnehmen: Bereits am 2. Februar 2007 wurde ein Polizist beim Derby der sizilianischen Fußballclubs Catania gegen Palermo von einem Wurfgeschoss gewaltbereiter Fans tödlich verletzt.³

Der Tod von Gabriele Santi wurde indes von vielen gewaltbereiten Fans als Vorwand zum Verüben weiterer Gewalt in Fußballstadien und zum gewaltsamen Vorgehen gegen die Polizei genutzt. Der italienische Fußballverband hat daraufhin auf Druck der Sportministerin am 12.11.2007 eine vorübergehende Spielpause für die zweite italienische Profiligen, die Serie B, beschlossen. Die italienische Staatsanwaltschaft verfolgt die Taten von gewaltbereiten Fans mit nie da gewesener Härte. Durch gezielte und geplante Angriffe auf Polizeistationen sehen die Staatsanwälte den Tatbestand „terroristischer Aktionen“ erfüllt. Den Randalieren drohen Haftstrafen von fünf bis zehn Jahren.⁴

¹ BT-Drs. 16/5391, 1

² Anlage 1, 1

³ Anlage 2, 1

⁴ Anlage 3, 1

Deutschland ist leider auch keine Insel der Freude was Gewalt in Fußballstadien angeht. Vielmehr ist Gewalt im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen - in all ihren Erscheinungsformen wie Hooligans oder auch Rechtsradikalismus - ein Problem, dem es jedes Wochenende aufs Neue, im Falle der Pokal-Wettbewerbe auch unter der Woche, zu begegnen gilt. Dabei ist zu erwähnen, dass sich das Problem der Gewalt in Fußballstadien in Deutschland nicht nur auf die Profiligen beschränkt: Allgemein ist auch eine zunehmende Verlagerung der Gewalt in die Amateurligen zu beobachten: So kam es in der Spielzeit 2006/2007 in der Oberliga Nord vermehrt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und rassistischen Anfeindungen gegenüber einzelnen Spielern.¹ Auch einzelne Vereine der Oberliga Süd verfügen über ein gewaltgeneigtes Fan-Potential. So sind beispielsweise die Anhänger des ehemaligen Proficlubs Waldhof Mannheim besonders gefürchtet und erfordern bereits im Amateurbereich ein koordiniertes und effizientes Vorgehen von Polizei- und Sicherheitskräften vor Ort. Dies wurde beim Heimspiel des TSV Schwieberdingen gegen die Mannheimer unter anderem durch ein hohes Aufgebot an Polizeikräften und die Errichtung eines abgesicherten Bereichs mit separatem Eingang für die Fans von Waldhof Mannheim erreicht.² Der Fokus der Arbeit wird auf polizei- und ordnungsbehördlichen Maßnahmen und z.T. auch deren anschließende richterliche Kontrolle liegen, die im Rahmen von Bundesligaspielen, europäischen Vereinswettbewerben (UI-Cup, UEFA-Cup, Champions-League) und internationalen Großereignissen wie Europa- und Weltmeisterschaften durchgeführt wurden.

Die Gefahren, die von deutschen, gewaltgeneigten Fans ausgehen können, ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt: Immer wenn gewaltbereite Fans ihren Clubs zu den Spiel der europäischen Ligen nachreisen, besteht die Gefahr der Verübung von Gewalttaten und anderen strafbewehrten Handlungen, welche stets dem Ansehen der Bundesrepublik schaden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass nichts zur grenzüberschreitenden Unterbindung von Radikalismus und Vandalismus getan werde.³

Wie kann nun das Problem der Gewalt im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen gelöst werden? Beginnend mit Erläuterungen zu Entstehung, Wesen und der polizeilichen Erfassung gewaltbereiter Fans untersucht die Arbeit,

¹ BT-Drs. 16/5218, 1

² Anlage 4, 1

³ Anlage 7, 7

ob der Veranstalter einer Sportgroßveranstaltung prinzipiell verschiedene polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Absicherung des Ereignisses verlangen kann. Hierbei geht es also um die Frage, ob eine polizeiliche Handlungspflicht zur Abwehr von Gefahren am Rande eines Fußballspiels besteht und ob Maßnahmen zur Vorbeugung dieser Gefahren bereits vor Beginn einer solchen Veranstaltung verlangt werden können. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob der Veranstalter Adressat einer Polizeiverfügung zur Abwehr von Gefahren, die von einer gewaltbereiten Minderheit ausgehen, sein kann. Dieser Frage wird im Folgenden nachgegangen, sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Veranstalter im Vorfeld eines Sportgroßereignisses, erläutert.

Danach wird zwischen Maßnahmen im Vorfeld von Sportgroßveranstaltungen, bei denen auch die Ordnungs- und Passbehörden in der Pflicht sind und Maßnahmen bei der Anreise zum Austragungsort sowie nach Ende der Veranstaltung, die vor allem dem Polizeivollzugsdienst in die Pflicht nehmen, unterschieden.

Wie die nun folgenden Ausführungen zeigen werden, sind diese Maßnahmen zum Teil mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte der Betroffenen verbunden. Auch können friedliche Anhänger allein durch ihre räumliche Nähe zu gewaltbereiten Fans von polizeilichen Maßnahmen betroffen sein.

Unter anderem mit diesen Problemen werden sich die nun folgenden Ausführungen beschäftigen. Obgleich der Schwerpunkt der Arbeit natürlich auf der Betrachtung polizeirechtlicher Probleme liegt, wird sich – zur Gewährleistung einer umfassenden Analyse des Problemkreises Gewalt in Fußballstadien - ein Abschnitt auch mit der Arbeit des DFB und den Vereinen der deutschen Profiligen zur Verhinderung von Gewalt im Fußballstadion beschäftigen. Hier werden insbesondere Maßnahmen untersucht, welche die Veranstalter zur Absicherung der WM 2006 in Deutschland durchgeführt haben.

Die Arbeit schließt ab mit einem Fazit über die wichtigsten Erkenntnisse aus der Analyse soeben untersuchten Maßnahmen.

Ferner wird ein kurzer Ausblick auf das Jahr 2008 gegeben, in welchem – insbesondere aufgrund der Fußball-Europameisterschaft - das Thema gewaltbereite Fußballfans ebenfalls eine Rolle spielen wird.

2. Erläuterungen

2.1. Fankategorien

In der Polizeipraxis werden die Stadionbesucher in drei unterschiedliche Fan-Kategorien eingeteilt:

Fans der Kategorie A gelten als friedlich und sportbegeistert und stellen deshalb in der Regel kein sicherheitstechnisches Problem dar. Ungefähr 80 % der Stadionbesucher können dieser Kategorie zugerechnet werden. Etwa 20 % der Fans sind der Kategorie B zuzuordnen und gelten als „konfliktgefährdet“. Sie kommen zwar nicht mit der Absicht ins Stadion, Gewalt auszuüben, tragen aber ein nicht zu unterschätzendes Gewaltpotential in sich. Viele von ihnen gehören zur sog. „Kutten-Szene“. Sie fallen durch ihre mit zahlreichen Vereinseemblemen versehenen Jacken auf. Durch eine zumeist hohe emotionale Bindung an ihren Verein geht von dieser Fan-Kategorie ein erhebliches Gefahrenpotential aus, das in der Regel noch durch Alkoholkonsum verstärkt wird. Nur etwa 1 % der Stadionbesuchern kann der Kategorie C zugeordnet werden. Sie sind von vornherein zu gewaltsamen Handlungen entschlossen. Daher ist auch umstritten, ob Fans der Kategorie C, unter welche die sog. Bomberjacken, Skinheads und andere gewalttätige Personen fallen, sich überhaupt für das Spielgeschehen interessieren, oder dieses nur als Bühne für die von ihnen aufgeführten Gewaltdarstellungen benötigen.¹

In der Saison 1998/1999 ging die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze im Bereich der 1. und 2. Bundesliga von ca. 4.400 Fans der Kategorie B und ca. 2.600 der Kategorie C aus.² Für die Spielzeit 2003/2004 legte die ZIS folgende Zahlen vor: In der Kategorie B waren rund 6.500 Personen, in der Kategorie C rund 3.000 Personen registriert.³ Es ist insgesamt eine Zunahme zu beobachten. In den Regionalligen ist von insgesamt etwa 2.800 Fans mit vorhandenem Gewaltpotential auszugehen.

Die ZIS wurde bereits 1992 durch einen Beschluss der Innenminister gegründet und dem LKA Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Anhand von Daten, die durch Fragebögen an die Spielortbehörden und die Behörden des BGS erfasst werden, ermittelt die ZIS die aktuelle Zuschauersituation für jede Spielzeit.⁴ Näheres zur Arbeit der ZIS wird in Abschnitt 2.3.2. dieser Arbeit geschildert.

¹ Deusch, Die Polizei 2006, 145; Deusch, 49 f.

² BT-Drs. 14/3662, 2

³ Arzt, Clemens, Die Polizei 2006, 156 (160)

⁴ Deusch, 51

2.2. Entstehung und Erscheinungsformen

Gewalt im Rahmen von Fußballspielen ist so alt wie der Sport selbst. Bereits beim ersten historisch dokumentierten Vorläufer eines Fußballspieles im Jahre 1313 kam es zu Gewalttätigkeiten. Daraufhin wurde durch den damaligen englischen König Edward II das Ballspiel vorübergehend verboten. Die damalige Spielweise war ohnehin um einiges brutaler als das Fußballspiel, das wir heute kennen und konnte für die beteiligten Akteure mitunter auch tödlich enden.

Obleich sich das Reglement zu Beginn des 20. Jahrhunderts den heutigen Verhältnissen angenähert hat, kam es in Deutschland in den zwanziger Jahren bei Fußballspielen regelmäßig zu Schlägereien zwischen den Zuschauern. Mit der Gründung der Bundesliga 1963 breiteten sich diese Gewalttätigkeiten auf das gesamte Bundesgebiet aus. Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre wurde eine deutliche Zunahme gewalttätiger Ausschreitungen zwischen Anhängern gegnerischer Mannschaften festgestellt. Mitte der 1980er Jahre rückte das Problem des Hooliganismus in den Fokus, jener Splittergruppe von Fußballfans, die sich von den übrigen durch abweichende Normen und eigene Subkultur unterscheiden.¹

Bei Hooligans handelt es sich um Personengruppen, die Fußballspiele zum Anlass für gewalttätige Auseinandersetzungen nehmen und dabei auch schwere Straftaten wie z.B. Landfriedensbruch und Delikte gegen Leben, Gesundheit und Eigentum verüben. Das Verabreden von Auseinandersetzungen, oft weitab vom Veranstaltungsort, ist typisch für diese Personen. Konspiratives Verhalten ist somit kennzeichnend für den Hooliganismus.²

Seit Ende der 1990er Jahren treten vermehrt sogenannte „Ultra-Gruppierungen“ auf. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Gruppierungen innerhalb der Hooliganszene, die in Italien ihre Ursprünge hat und deren Anhänger mit aufwendigen „Stadion-Choreografien“ und Schlacht- und Stimmungsgesängen für mehr „Action“ im Stadion eintreten. Durch das Entzünden von bengalischen Feuern und Rauchkörpern stellen sie ein echtes Sicherheitsproblem dar.³

Gewalt in Fußballstadien kann auch verbaler Natur sein: So kam es im Oktober 2006 bereits im Vorfeld des Oberligaspiels Hallescher FC und Sachsen Leipzig II zu rassistischen Beleidigungen des Spielers Adebowale Ogungbure.

¹ Deusch, 35 f.

² VGH BW, NJW 2000, 3658 (3659)

³ Deusch, 37

Das es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt, unterstreicht der Vorfall im Spiel FSV Zwickau – Chemnitzer FC (ebenfalls Oberliga). Zunächst wurden von beiden Lagern Feuerwerkskörper auf das Spielfeld gefeuert. Als es im Verlauf des Spiels noch zu rassistischen Anfeindungen der FSV-Anhänger gegen Spieler der Gäste kam, stand das Spiel in der 70. Minute kurz vor dem Abbruch. Der Schiedsrichter entschied sich allerdings, das Spiel nicht vorzeitig abzupfeifen.¹

2.3. Die Datei „Gewalttäter Sport“

2.3.1. Entstehung und Inhalt

Bei der Datei „Gewalttäter Sport“ handelt es sich um eine sogenannte Verbunddatei. Sie wird vom BKA als Zentralstelle geführt. Die Länder und die Bundespolizei können selbst direkt Daten speichern und abrufen. Bei ihnen liegt nach § 12 BKAG auch die datenschutzrechtliche Verantwortung.²

Gespeichert werden die Daten von Personen, gegen die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen wegen einschlägiger Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder die deswegen rechtskräftig verurteilt worden sind.

Einschlägige Straftaten sind:

- Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben oder fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Sachschadens
- Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
- Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
- Verstöße gegen das Waffen- oder Sprengstoffgesetz
- Landfriedensbruch (§ 125 ff. StGB)
- Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
- Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
- Raub- und Diebstahlsdelikte Missbrauch von Notrufeinrichtungen
- Handlungen nach § 27 des Versammlungsgesetzes

Ebenfalls gespeichert werden die Daten von Personen, gegen welche die Polizei Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen angeordnet hat. In beiden Fällen müssen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Personen auch künftig im Zusammenhang mit Straftaten von erheblicher Bedeutung beteiligen werden.³

¹ BT-Drs. 16/5218, 1

² Arzt, Clemens, Die Polizei 2006, 156 (160)

³ Deusch, 181

2.3.2. Datenerhebung durch die ZIS

Wie bereits unter 2.1. kurz angedeutet, handelt es sich bei der ZIS in Düsseldorf um eine Spezialeinheit des LKA Nordrhein-Westfalen, die von szenekundigen Beamten mit polizeirelevanten Informationen zu Sportveranstaltungen versorgt wird. Zu diesem Zweck findet vor und nach jedem Spieltag ein reger Informationsaustausch über die Vorkommnisse, die sich eventuell am Rande der einzelnen Begegnungen ereignet haben, statt. Im Ergebnis werden für jeden einzelnen Clubs der 1. und 2. Bundesliga Vereinsbeschreibungen erstellt, die unter anderem polizeiliche Erkenntnisse über die jeweilige Fanszene, inklusive der Anzahl von Fans der Kategorien B und C enthält und das Verhältnis des Vereins zu anderen Mannschaften, also das eventuelle Bestehen von Fan-Freundschaften oder –Feindschaften, darstellt. Bei internationalen Sportereignisse koordiniert die ZIS die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden.¹

2.3.3. Datenschutz

Die Datenerhebung in der Datei „Gewalttäter Sport“ stellt einen Grundrechtseingriff dar, der seine Rechtsgrundlage – wie unter 2.3.1. erwähnt – im BKAG findet. In der Literatur gehen die Meinungen über die Rechtmäßigkeit der Errichtungsanordnung, auf welcher die Datei beruht, auseinander. Zum einen wird aus dem Fehlen einer nach § 7 Abs. 1 BKAG angeblich erforderlichen Rechtsverordnung auf die Nichtigkeit der Errichtungsanordnung gefolgert, zum anderen wird § 34 BKAG als ausreichende Rechtsgrundlage für die Errichtungsanordnung gesehen.²

Berücksichtigt man die ebenfalls unter 2.3.1. angesprochene erforderliche Prognose, wonach gerade in der Person des Betroffenen die Gefahr einer künftigen Begehung anlassbezogener Straftaten liegen muss, so ist die Datenspeicherung durchaus vereinbar mit geltendem Polizeirecht.³ Allerdings kritisierte der Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Brandenburg in einem Bericht, der im Vorfeld der EM 2000 gefertigt wurde, dass die automatische Löschung von Daten, die in der Regel nach zwei Jahren erfolgt, durch ein laufendes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren unterbrochen werde, da in der Praxis die Staatsanwaltschaften selten über den Ausgang eines Verfahrens

¹ Deusch, 59 f.

² Arzt, Clemens, Die Polizei 2006, 156 (160)

³ Deusch, 182

informieren würden. Da in der Regel auch der aktuelle Stand des Verfahrens nicht bei den Staatsanwaltschaften erfragt wird, werde die Speicherung der Daten trotz einer möglichen Verfahrenseinstellung aufgrund fehlender Anhaltspunkte aufrechterhalten. Er fordert daher, die staatsanwaltschaftliche Prüfung bei der Entscheidung über die weitere Datenverarbeitung dringend zu berücksichtigen.¹

In der Praxis können die Daten aus Ermittlungsverfahren durchaus zur Gefahrenabwehr genutzt werden. So können beispielsweise Daten aus einem Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs aufgrund eines in der Vergangenheit missachteten Stadionverbots das Ergreifen präventiver Maßnahmen im Vorfeld künftiger Sportgroßereignisse rechtfertigen. Allerdings dürfen Daten, die im Rahmen der Gefahrenabwehr erhoben werden, nicht in einem Ermittlungsverfahren verwendet werden. So dürfen die bei einer eventuell auf der Anreise zum Veranstaltungsort durchgeführten Identitätsfeststellung erhobene Daten nicht zum Nachweis eines Verstoßes gegen ein Stadionverbot genutzt werden.²

3. Pflicht zum Eingreifen aus polizeirechtlicher Sicht?

Ungeachtet der in den vorangegangenen Ausführungen dargelegten Relevanz des Problems der Gewalt in Fußballstadien aus Sicht des Veranstalters und aller Beteiligten, werden im Folgenden die Gefahrenabwehr am Veranstaltungsort (3.1.) und präventive Maßnahmen im Vorfeld von Sportgroßveranstaltungen (3.2.) dahingehend untersucht, ob eine polizeiliches Eingreifen erforderlich ist und daher auch vom Veranstalter oder dem unbeteiligten, friedlichem Fan verlangt werden kann.

3.1. Pflicht zur Gefahrenabwehr?

Hier geht es um die Frage, ob beispielsweise der unbeteiligte Fan, der in eine Hooligan-Schlägerei gerät oder der Ausrichter eines Sportgroßereignisses, dessen Stadion im Zuge von Hooligan-Ausschreitungen mutwillig demoliert wird, ein polizeiliches Einschreiten verlangen kann.³

Die polizeiliche Gefahrenabwehrpflicht des Staates wird in den Polizeigesetzen der Bundesländer konkretisiert. Während in § 1 Abs. 1 PolG-BW die Pflicht zur

¹ Anlage 5, 2 f.

² Deusch, 183

³ Deusch, 91

Gefahrenabwehr ihren Niederschlag findet, verlangt § 3 Abs. 1 PolG-BW, dass die hierzu erforderlichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden. Daraus ergibt sich, dass der unbeteiligte Fan oder der Ausrichter eines Fußballspiels ein subjektiv-öffentliches Recht darauf haben, dass seitens der Polizei die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (Entschließungsermessen) und diese auch zuvor ermessensfehlerfrei ausgewählt wurden (Auswahlermessen).¹

Ogleich ein gesetzlich eingeräumtes Ermessen der Exekutive grundsätzlich auch das Recht einräumt, nicht einzugreifen, wenn aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für ein staatliches Handeln nicht gegeben sind, gibt es auch Fälle, in denen ein Nichteinschreiten schlechthin als ermessenfehlerhaft bezeichnet werden muss. Das sind die Fälle, in denen eine hohe Intensität der Gefahr das Entschließungsermessen auf Null reduziert und somit höchstens noch ein Spielraum für die Art des Einschreitens (Auswahlermessen) verbleibt. In diesen Fällen verdichtet sich der Rechtsanspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung zu einem Rechtsanspruch auf ein Einschreiten durch die Exekutive.² Da bei einem unbeteiligten Fan, der in eine Stadionschlägerei gerät, genauso wie beim Ausrichter des Ereignisses im Falle erheblicher Sachbeschädigungen im Zuge solcher Ausschreitungen, eine hohe Gefahrenintensität bejaht werden kann, haben diese einen Anspruch auf Einschreiten der zuständigen Behörden im Akutfall.

3.2. Anspruch auf präventive polizeiliche Maßnahmen?

Bei Maßnahmen im Vorfeld von Sportgroßveranstaltungen handelt es sich nicht um klassische Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Durch die Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 Abs. 1 PolG-BW wird der Aufgabenbereich der Polizei zunächst – vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen - auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beschränkt. Für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dient die Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 PolG-BW iVm. § 3 PolG-BW als Generalklausel gleichzeitig auch als Befugnisnorm, welche die Polizei zum Tätigwerden ermächtigt.³ Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld von Sportgroßveranstaltungen sind Aufgaben der Gefahrenvorsorge.⁴ Aus dem Wortlaut der Generalklausel lässt sich aber keine unmittelbare Ermächtigung für Vorfeldmaßnahmen ableiten.⁵

¹Ruder/Schmitt, Rn 243

²BVerwGE 11, 95 (97)

³Ruder/Schmitt, Rn 207

⁴Deusch, 91

⁵Ruder/Schmitt, Rn 209a

Allerdings können polizeiliche Maßnahmen - nach herrschender Lehre - auch im Vorfeld von Gefahrenlagen ergriffen werden. Darunter fallen auch Maßnahmen im Bereich der Gefahrenvorsorge. Ferner wird in § 1 VwVPolG-BW klargestellt, dass – neben der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten – die Gefahrenvorsorge ebenfalls von der polizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr umfasst ist.¹ Es besteht also grundsätzlich ein Anspruch auf polizeiliches Tätig werden bereits im Vorfeld von Sportgroßveranstaltungen.

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob ein Beteiligter an einer Sportgroßveranstaltung auch den Einsatz einer bestimmten polizeilichen Maßnahme oder das Bereitstellen einer bestimmten Menge von Polizeikräften verlangen kann.² Zur Klärung dieser Frage können zwei Urteile des VGH BW aus den Jahren 1980 und 1981 herangezogen werden. In beiden Fällen sollte per Kostenbescheid auf Grundlage des inzwischen ersatzlos aufgehobenen § 81 Abs. 2 PolG-BW die teilweisen Kosten für den Einsatz auswärtiger Polizeibeamter auf den Veranstalter eines Pop-Konzertes abgewälzt werden. Obgleich es sich bei den beiden Urteilen jeweils um Entscheidungen über Klagen gegen einen Kostenbescheid - also um einen belasteten VA - handelte, lassen sich folgende Aussagen des Urteils auch für die hier zu untersuchende Fragestellung heranziehen:³

In seinen Urteilen vom 15.9.1980 und 22.6.1981 hat der VGH BW ausgeführt, dass für einen Kostenersatz die Heranziehung zusätzlicher auswärtiger Kräfte für die Erfüllung der in § 1 PolG umschriebenen polizeilichen Aufgaben erforderlich sein muss. Die Frage nach Umfang und Dauer der Bereitstellung auswärtiger Kräfte unterliegt nur im eingeschränkten Maße der gerichtlichen Kontrolle. Dies gilt für die Beurteilung und Bewertung der Gefahren, für welche die den Einsatz planende und leitende Stelle auf eine Vielzahl prognostischer Annahmen zurückgreifen muss, sowie für die Prioritätensetzung für die Gefahrenabwehr und für die Frage, welche Kräfte bereitzustellen sind. Somit kann vom Gericht nur die Verfolgung unzulässiger Zwecke und die Festsetzung eines Kräftebedarfs, der offensichtlich übertrieben ist oder auf fehlerhaften rechtlichen oder taktischen Erwägungen beruht, gerügt werden.⁴

Die Polizei verfügt bei Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung also über einen erheblichen Ermessensspielraum.³ Das Ermessen kann nur nach Maßgabe des

¹ Ruder/Schmitt, Rn 206; Würtenberger/Heckmann, Rn 36

² Deusch, 92

³ Deusch, 93

⁴ VGH BW, NJW 1981, 1226 (1227); VGH BW, DÖV 1981, 804 (805)

§ 114 VwGO überprüft werden. Die Planung des Einsatzes, insbesondere die Festlegung des Bedarfs an Polizeikräften, ist eine polizeitaktische Problemstellung, deren Lösung grundsätzlich der Polizei vorbehalten sein muss.¹ Sollte allerdings bei der Ermessensüberprüfung im Rahmen des § 114 VwGO festgestellt werden, dass die Polizei bei der Einsatzplanung die Beurteilungs- und Ermessensspielräume überschritten hat, kann dies im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO gerügt und so – noch vor Veranstaltungsbeginn – eine erneute Bewertung des Sachverhalts durch die Behörde herbeigeführt werden.²

Da aber – wie weiter oben ausgeführt – aufgrund des erheblichen Ermessensspielraums der Polizei im Bereich der Gefahrenvorsorge nur ein übertriebener oder auf fehlerhaften rechtlichen und taktischen Erwägungen beruhender Kräfteinsatz gerügt werden kann, ist die erneute behördliche Sachverhaltsbewertung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor Veranstaltungsbeginn eher der Ausnahmefall. Damit verbleibt die Aufgabe der Einsatzplanung im Rahmen der Gefahrenvorsorge in den meisten Fällen bei der Polizei, der Veranstalter kann also in der Regel nicht den Einsatz einer bestimmten Maßnahme oder die Bereitstellung eines bestimmten Kontingents an Polizeikräften verlangen.

4. Der Veranstalter als Adressat polizeilicher Maßnahmen

Im Gegensatz zu der im vorherigen Kapitel untersuchten Fragestellung, ob der Veranstalter eine in seinem Sinne liegende polizeiliche Gefahrenabwehr verlangen kann, stellt sich umgekehrt die Frage, ob der Veranstalter seinerseits Adressat repressiver polizeilicher Maßnahmen sein kann. Dies könnte unter anderem dann der Fall sein, wenn polizeiliche Maßnahmen zum Schutz etwaiger Anwohner vor von einer Sportgroßveranstaltung ausgehenden Lärmbelästigungen getroffen werden oder etwa die An- und Abreise der Stadionbesucher aufgrund drohender Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs geregelt werden muss.³

Dagegen muss die Störereigenschaft des Veranstalters – als Voraussetzung für eine Inanspruchnahme als Adressat polizeilicher Verfügungen – im Falle von Ausschreitungen einzelner Gewaltbereiter Fußballfans differenziert betrachtet werden.

¹ Wolff/Stephan, § 3 Rn 23

² Deusch, 94

³ Deusch, 141 f.

4.1.1. Bei veranstaltungstypischen Gefahren

Da Sportgroßveranstaltungen in aller Regel viele Menschen anziehen, die alle auch am Stadion ankommen und nach dem Spiel wieder abreisen wollen, ist schon allein aus dieser Sicht eine Kollision mit Grundrechten Dritter nicht auszuschließen. Auch lassen sich Lärmbelästigungen der Anwohner während des Spiels bzw. Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs während der An- und Abreise der Fans nur schwer vermeiden. Eine Beeinträchtigung der Individualrechtsgüter Dritter, welche ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind, ist vom polizeilichen Schutzauftrag des § 1 PolG-BW umfasst.² Nur wenn diese Rechte Dritter nicht verletzt werden, kann sich der Veranstalter auf seine Freiheitsrechte aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG berufen. Für gefahrenabwehrende Maßnahmen, die die Polizei in Abwägung dieser kollidierenden Interessen trifft, ist der Veranstalter als Adressat heranzuziehen.³

Grundrechte Dritter können auch dann erheblich verletzt sein, wenn etwa der unbeteiligte, friedliche Fußballfan in eine von rivalisierenden Fangruppen verursachte Schlägerei gerät und dies vom Veranstalter – z.B. durch Unterlassen, die verfeindeten Fangruppen durch Gitter und den Einsatz von Sicherheitskräften voneinander zu trennen – gebilligt wird.¹

Das eventuelle Bestehen von Rivalitäten unter den Fans der deutschen Profifußballmannschaften muss den Veranstaltern in aller Regel bekannt sein. So ist es z.B. kein Geheimnis, dass die Fans des Karlsruher SC und die Fans des VfB Stuttgart eine tiefe Abneigung füreinander hegen und aus diesem Grund keine Freundschaftsspiele zwischen den beiden Mannschaften ausgetragen werden. In dem eben geschilderten Fall des Unterlassens notwendiger Sicherheitsvorkehrungen, obwohl bekannt ist, dass es in Folge der bestehenden Rivalitäten jederzeit zu Ausschreitungen kommen kann, stellt sich die Frage, ob der Veranstalter als Zweckveranlasser möglicher Adressat polizeilicher Maßnahmen sein kann:

Zweckveranlasser – und damit selbst Störer – ist, wer durch sein Verhalten das rechtswidrige Verhalten Dritter bezweckt oder zumindest billigend in Kauf nimmt und Maßnahmen gegen die unmittelbaren Verursacher ohne Aussicht auf Erfolg wären.⁴

¹ Deusch S.141 f.

² Mußmann, Rn 147

³ Deusch S. 141

⁴ Mußmann, Rn 293

Unter diesen Gesichtspunkten kann auch der Veranstalter eines Fußballspiels Adressat polizeilicher Maßnahmen zur Abwehr veranstaltungstypischer Gefahren sein. Laut Mußmann können veranstaltungstypische Gefahren nicht nur von der Veranstaltung selbst ausgehen – wie z.B. Lärm – sondern auch von den Zuschauern – z.B. durch Hooligankrawalle – ausgelöst werden.¹

Zum selben Ergebnis kommt Broß, der hierbei auf die Objektivität des Störerbegriffs verweist und den Veranstalter eines Sportgroßereignisses mit einem Ladeninhaber gleichsetzt, der durch auffällige Schaufensterreklame den Straßenverkehr beeinträchtigt.²

Einer anderen Ansicht nach kann der Veranstalter als Zweckveranlasser nur dann in Anspruch genommen, wenn sich Gewalttaten als Folge der Veranstaltung zwangsläufig einstellen. Dieser Maßstab ist für eine Vielzahl von Fußballländerspielen – wie z.B. die Begegnungen zwischen Deutschland und England - oder nationale Begegnung rivalisierender Vereinsmannschaften zu streng. Daher muss vielmehr anhand der Theorie der unmittelbaren Verursachung geprüft werden, ob der Veranstalter sich bei den Grundrechten, die er durch die Ausrichtung der Veranstaltung ausübt, in Einklang mit der Rechtsordnung befindet. Dies ist bei der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen in der Regel zu bejahen. Hierbei macht der Veranstalter lediglich auf schützenswerte Weise von seinen Grundrechten aus Art. 12 und Art. 2 Abs. 1 GG Gebrauch und kann daher nicht für das Fehlverhalten von einzelnen Besuchern der Veranstaltung haftbar gemacht werden.³

Meiner Ansicht nach sind beide Sichtweisen zu pauschal: Hooligan-Krawalle können nicht automatisch als veranstaltungstypische Gefahren bezeichnet werden. Gleichwohl kann vom Veranstalter ein entsprechendes Vorgehen gegen bereits im Vorfeld bekannte Gewalttaten verlangt werden. Er kann daher für veranstaltungstypische Gefahren, die von den Zuschauern in Form von Krawallen ausgehen, allenfalls dann als Zweckveranlasser polizeilich in Verantwortung genommen werden, wenn er im Vorfeld sämtliche Anstrengungen unterlässt, die Veranstaltung abzusichern, obwohl es bekannt ist, dass es im Rahmen des Spieles zu Ausschreitungen kommen kann. Dies käme einem völligen Verzicht auf private Ordnerdienste oder dem Verweigern jeglicher Zusammenarbeit mit der

¹ Mußmann, Rn 293

² Broß, DVBl.1983, 377 (380)

³ Ruder/Schmitt, Rn 255, 257

Polizei im Vorfeld der Veranstaltung gleich. Dass die Kooperation mit der Polizei im Vorfeld der Veranstaltung gerade für den Bereich der Gefahrenvorsorge einen erheblichen Stellenwert hat und welche Folgen ein völliger Verzicht auf eine Zusammenarbeit, wird unter Zf. 4.2. dieser Arbeit erläutert.

4.1.2. Bei gewaltsamen Verhalten Einzelner

Die polizeiliche Verantwortlichkeit des Veranstalters muss allerdings differenziert betrachtet werden, wenn es im Vorfeld keinerlei Anzeichen für Ausschreitungen gab und diese Krawalle von einer gewalttätigen Minderheit verübt wurden.

Im sog. Brokdorf-Beschluss hat das BVerfG für das Versammlungsrecht klargestellt, dass das Verhalten einer gewaltbereiten Minderheit nicht dazu führen darf, die Demonstration insgesamt – gegen den Willen der anderen, friedlichen Teilnehmer – rechtswidrig werden zu lassen. Da im Vorfeld einer Großdemonstration fast immer vermutet werden kann, dass sich eine Minderheit der Teilnehmer unfriedlich verhalten wird, könnte unter diesem Aspekt jede Demonstration verboten werden. Liegen im Vorfeld einer Demonstration keine konkreten Anzeichen für ein kollektiv unfriedliches Verhalten der Teilnehmer vor, wird dem Schutz der Versammlungsfreiheit vom Gericht Vorrang gegeben.¹ Die vom Gericht getroffenen Aussagen über die Gefahrenzurechnung sind nicht auf den Bereich des Versammlungsrecht beschränkt. Sie basieren vielmehr auf allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen.² Das BVerfG verweist in seinen Ausführungen auf das Gewaltmonopol des Staates zur Verhinderung der Gewaltausübung durch Dritte und gebraucht explizit den Begriff des polizeilichen Notstandes.³

Die Unterbrechung des Gefahrenzurechnungszusammenhangs durch das gewaltsame Verhalten Einzelner kann somit auch auf Sportgroßveranstaltungen übertragen werden: Die mit der Veranstaltung verbundene Grundrechtsausübung durch Zuschauer, Sportler und Veranstalter darf nicht durch die latente Gefahr der Begehung von Gewalttaten durch einzelne, gewaltbereite Hooligans verhindert werden. Der Veranstalter eines Großereignisses kann daher nur als Nicht-Störer Adressat einer Verfügung zur Abwehr von Gefahren, die von einer Minderheit ausgehen, sein.⁴

¹ BVerfGE 69, 315 (361)

² Deusch, 139

³ BVerfGE, 315, (360 f.)

⁴ Deusch, 143

4.2. Das Kooperationsprinzip als Mittel zur Gefahrenvorsorge

Das BVerfG fordert im sog. Brokdorf-Beschluss von den Sicherheitsbehörden und dem Veranstalter einer Großdemonstration eine vertrauensvolle Kooperation mit dem Ziel, durch rechtzeitige Kontaktaufnahme Gewalttäter zu isolieren und die restlichen Teilnehmer zu friedlichem Verhalten anzuhalten. Als Grundlage für ein versammlungsfreundliches Verfahren soll auf bekannte Erfahrungen zurückgegriffen werden um damit den Freiheitsrechten aller, an der Demonstration Beteiligten Rechnung zu tragen, da eine vorgeschaltete Kooperation gegenüber einem Demonstrationsverbot oder der Auflösung der Versammlung das mildere Mittel darstellt.¹

4.2.1. Anwendbarkeit bei Sportgroßveranstaltungen

Es stellt sich nun die Frage, ob das Kooperationsprinzip auch auf den Bereich der Sportgroßveranstaltungen ausgedehnt werden kann, also auch der Veranstalter eines Sportgroßereignisses zur Kooperation mit den Sicherheitsbehörden verpflichtet werden kann.

Dies setzt zu einem die Anwendbarkeit des Kooperationsprinzips im allgemeinen Polizeirecht voraus. Eine entsprechende analoge Anwendung wäre auszuschließen, wenn sich das Kooperationsprinzip aus versammlungsrechtlichen Besonderheiten ableiten würde.² Das BVerfG trifft im Brokdorf-Beschluss keine Entscheidung darüber, ob sich das Kooperationsprinzip aus der sich aus Art. 8 GG ergebenden Schutzpflicht ableitet.³ Insofern erscheint es prinzipiell möglich, eine Kooperationspflicht auch mit dem, sich aus der einfachrechtlichen Konkretisierung im Polizeirecht ergebenden, subjektiv-öffentlichen Rechts aller Veranstaltungsbeteiligten auf polizeilichen Schutz zu begründen.⁴ Dass sich dieser Schutzauftrag auch auf präventive Vorfeldmaßnahmen erstreckt, wurde bereits unter Zf. 3.2. dieser Arbeit klargestellt. Diese Feststellung wird bekräftigt durch das sich wandelnde Rollenverständnis der Polizei: Als „Dienstleister für innere Sicherheit“ ist die Polizei v.a. im Bereich der Prävention zunehmend auf die Mithilfe der Gesellschaft angewiesen. Dies spiegelt sich auch in der zunehmenden Zahl privater Sicherheitsdienstleister wider und wird ferner durch das Bestehen zahlreicher Sicherheits- bzw. Ordnungspartnerschaften belegt.⁵

¹ BVerfGE 69, 315 (355 f.)

² Deusch, 148

³ BVerfGE 69, 315 (355)

⁴ Deusch, 90

⁵ Pitschas, DÖV 2002, 221 (221 ff.)

Unter diesen Gesichtspunkten lässt sich das Kooperationsprinzip auch auf Sportgroßveranstaltungen übertragen: Die vom Veranstalter eingesetzten privaten Sicherheitskräfte sind u.a. für die Sicherung des Stadions, für die Verhinderung des Eindringens einzelner Zuschauer auf das Spielfeld, für das Trennen gegnerischer Fan-Gruppen und für die Informationsversorgung der Polizei zuständig. Dadurch wird deutlich, dass die Polizei auf die Mithilfe Privater angewiesen ist, um Gewalttaten von Hooligans vorzubeugen und somit der Pflicht zur Gefahrenvorsorge gerecht zu werden.¹

Das im Versammlungsrecht wurzelnde Kooperationsprinzip ist somit auch auf Sportgroßveranstaltungen übertragbar.

4.2.2. Auswirkungen auf die Gefahrenprognose

Doch wie wirkt sich nun das Kooperationsprinzip auf die Polizeipraxis bei Sportgroßveranstaltungen aus?

Auch für diese Fragestellung lassen sich die vom BVerfG im sog. Brokdorf-Beschluss getroffenen Feststellungen fruchtbar machen:

Die Bereitschaft des Veranstalters zu kooperativem Verhalten im Vorfeld kann – neben dem Umstand, dass Störungen nur von Dritten oder einer kleinen Minderheit zu befürchten sind – Auswirkungen auf die polizeiliche Gefahrenprognose haben.² Für Sportgroßveranstaltungen bedeutet dies, dass die Polizei das von den Vereinen rechtzeitig vor Spielbeginn bereitgestellte Tatsachenmaterial in die Gefahrenprognose einfließen lassen muss. Diese Kooperation der Vereine zur Lösung von Sicherheitsproblemen kann dazu führen, dass die behördliche Eingriffsschwelle zugunsten des Veranstalters erhöht wird.³

Auf der Rechtsfolgenseite ergibt sich für die Polizei daher, dass alle Kooperationsmöglichkeiten zweckmäßigerweise ausgeschöpft werden müssen, bevor das polizeiliche Auswahlermessen im Ergebnis zu einem Einschreiten gegen den Veranstalter führt.³

Das BVerfG hat ferner festgestellt, dass das Kooperationsprinzip Auswirkungen auf den von der Polizei zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat. Sie stellt das mildere Mittel dar im Vergleich zu auf § 15 VersG gestützten Anordnungen.⁵

¹ Nolte, NVwZ 2001, 147 (149)

² BVerfGE 69, 315 (354)

³ Deusch, 154

⁴ BVerfGE 69, 315 (362)

⁵ BVerfGE 69, 315 (356)

Werden im Vorfeld einer Großveranstaltung seitens der Polizei nicht alle Möglichkeiten zur Kooperation ausgeschöpft – also nicht alle milderen Mittel erforscht – stellt dies einen Verstoß gegen das Übermaßverbot dar.¹

Im Gegensatz dazu stellt die Kooperation für den Veranstalter eine Obliegenheit und somit keine Rechtspflicht dar. Eine Nichteinhaltung seitens des Veranstalters entbindet die Polizei somit nicht vom Untersuchungsgrundsatz. Dem Veranstalter sollte dennoch an einer fruchtbaren Kooperation mit der Polizei im Vorfeld einer Veranstaltung gelegen sein, da im Falle des Unterlassens die Polizei für die Gefahrenprognose auf die von Amts wegen ermittelten Tatsachen beschränkt ist.²

5. Polizeiliche Maßnahmen

Wie kann nun gegen Gewalt in Fußballstadien wirksam vorgegangen werden? Die nun folgenden Ausführungen schildern Maßnahmen, die vom Polizeivollzugsdienst und den Polizeibehörden im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen ergriffen werden.

Zunächst wird die polizeilich verfügte Spielabsage untersucht. Sie ist im Vergleich zu den andern, im Rahmen dieser Diplomarbeit betrachteten polizeilichen Maßnahmen, der drastischste Eingriff in die Rechte des Veranstalters und sollte daher aus polizeilicher Sicht die ultima ratio darstellen. Die Polizei wird eine Spielabsage nur dann verfügen, wenn sie über keinerlei Tatsachenmaterial verfügt, um gezielt gegen einzelne Gewalttäter vorgehen zu können. Dieses wird ihnen in der Regel rechtzeitig vor Spielbeginn vom Veranstalter im Rahmen der, im vorangegangenen Abschnitt erläuterten, Kooperation geliefert.

Im deutschen Fußball wurden bisher einmalig rund 60 Spiele abgesagt – allerdings durch eine Entscheidung des sächsischen Fußballverbandes.³

Mit einer Spielabsage wird gegen Hooligans, die eigentlichen Störer im polizeirechtlichen Sinne, also nur indirekt vorgegangen, indem ihnen die Bühne für ihre Gewaltdarstellungen entzogen wird.

Die ab Zf. 5.1.2. der Arbeit geschilderten Maßnahmen werden sich mit polizeilichen Eingriffen, die gezielt gegen gewaltbereite Fußballfans gerichtet sind, befassen.

¹ Kniesel, NJW 2002, 2857 (2863)

² BVerfG, NJW 2001, 2078 (2079)

³ Anlage 6, 1

5.1. Maßnahmen im Vorfeld von Sportgroßveranstaltungen

5.1.1. Spielabsage

Ist aus Anlass eines Fußballspieles mit gezielten Ausschreitungen durch einzelne, gewaltbereite Hooligan-Gruppen zu rechnen, kann die Polizei eine Spielabsage verfügen, um so den Ernstfall flächendeckender Krawalle zu verhindern. Aufgrund des Fehlens einer spezielleren gesetzlichen Regelung ist die Maßnahme auf die polizeiliche Generalklausel zu stützen.¹

Da der Veranstalter als Adressat der Spielabsage, die aufgrund eines befürchteten gewaltsamen Verhaltens Einzelner verfügt wurde, nur unter den Voraussetzungen des polizeilich Notstands in Verantwortung genommen werden kann, müssen zudem die Voraussetzung für eine Nicht-Störer-Inanspruchnahme erfüllt sein. Auf die unter Zf. 4.1.2 der Arbeit gemachten Ausführungen sei an dieser Stelle verwiesen.

Gem. § 9 PolG-BW kann ein Unbeteiligter im Falle einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Anspruch genommen werden, wenn die Störung nicht durch eigene Mittel der Polizei oder durch eine Störer-Inanspruchnahme nach den §§ 6-8 PolG-BW verhindert oder beseitigt werden kann.²

Allerdings ist die Formulierung im Gesetzestext etwas irreführend: Eine Störung kann nur dann vorliegen, wenn ein Schaden an einem polizeilichen Schutzgut bereits eingetreten ist. Umgekehrt sind bereits eingetretene Störungen für den Bereich der Gefahrenabwehr nur dann von Relevanz, wenn von ihnen Gefahren ausgehen, die noch in die Zukunft wirken. Laut Mußmann ist daher das Vorliegen einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als ein Tatbestandsmerkmal des polizeilichen Notstandes festzuhalten.³

Unabhängig von dieser Differenzierung erfordert das Tatbestandsmerkmal der Unmittelbarkeit einen sofortigen oder fast mit Gewissheit zu erwartenden Schadenseintritt. Ferner kann die Nicht-Störer-Inanspruchnahme – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – nur zur Abwehr von Schäden an besonders wichtigen Rechtsgütern oder zur Abwehr von Schäden in besonderem Umfang erfolgen.²

¹ Deusch, 166

² Ruder/Schmitt, 281 ff.

³ Mußmann, Rn 169

Hierbei sind an die zeitliche Nähe und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts hohe Anforderungen zu stellen. Allgemeine Vermutungen über den Schadenseintritt reichen nicht aus, vielmehr muss dieser – gestützt auf begründete Tatsachen - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten.¹

Durch Hooligan-Krawallen können Leib und Leben unbeteiligter Zuschauer, Sportler und der Bevölkerung in der Innenstadt bedroht werden. Eine möglicher Schaden an besonders bedeutsamen Rechtsgütern ist somit zu bejahen.

Verfügt die Polizei zudem über konkrete Hinweise, dass es im Rahmen des bestimmten Spiels zu Ausschreitungen kommen kann, ist ferner das Kriterium des fast mit Gewissheit zu erwartenden Schadenseintritts erfüllt.²

Das Tatbestandsmerkmal der unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist somit erfüllt. Die zweite Alternative – eine bereits eingetretene Störung (gem. dem Wortlaut des Gesetzes) – muss für eine polizeiliche verfügte Spielabsage nicht geprüft werden, da es sich hierbei um eine Vorfeldmaßnahme handelt, die den Hooligans im Voraus die Bühne für ihre Ausschreitungen entzieht, sich die von ihnen ausgehende Gefahr also nicht realisieren kann.

Des weiteren muss bei einem Nicht-Störer gem. § 9 Abs. 1 PolG-BW beachtet werden, dass dessen Inanspruchnahme nur nachrangig erfolgen kann. D.h. der Nicht-Störer kann nur Adressat polizeilicher Maßnahmen sein, wenn die unmittelbar bevorstehende Gefahr mit Maßnahmen gegen die Störer nach den §§ 6, 7 PolG-BW nicht mit Aussicht auf Erfolg abgewehrt werden kann.³

Ein Störer kann nicht vorrangig in Anspruch genommen werden, wenn er nicht vorhanden ist oder zwar vorhanden ist, aber nicht rechtzeitig die Störung beseitigen oder verhindern kann.⁴

An dieser Stelle kommt das unter Zf. 4.2. dieser Arbeit untersuchte Kooperationsprinzip ins Spiel: Durch Vorfeldmaßnahmen seitens des Veranstalters, wie die Kontrolle des Kartenverkaufs, der Regelung der Fananreise, der strikten Trennung der Fan-Blöcke im Stadion und besonders durch eine umfassende Information der Polizei über potentiell gewalttätige Fans wird dieser ermöglicht, gefahrenabwehrende Maßnahmen unmittelbar gegenüber den Störern zu ergreifen, deren Inanspruchnahme der eines Nicht-Störers ja ohnehin vorrangig ist.

¹Ruder/Schmitt, Rn 282

²Deusch, 167

³Ruder/Schmitt, Rn 283

⁴Mußmann, Rn 307

⁵Deusch, 168

Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine seitens des Veranstalters unterbliebene Kooperation umgekehrt dazu führt, dass die Eingriffsschwelle für eine Nicht-Störer-Inanspruchnahme erheblich sinkt.¹

Dem Veranstalter sollte also daran gelegen sein, das ihm bekannte Tatsachenmaterial über potentiell gewalttätige Zuschauer und andere sicherheitsrelevante Informationen im Vorfeld des Spiels mit der Polizei zu teilen, um so eine Inanspruchnahme der Störer im Sinne der §§ 6, 7 PolG-BW zu ermöglichen und dadurch seine Inanspruchnahme als Nicht-Störer im Rahmen des polizeilichen Notstands zu verhindern.

Auch kann ein Nicht- Störer nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die eigenen Mittel der Polizei - wie eine ausreichende personelle Besetzung mit entsprechender Ausrüstung, Dienstfahrzeugen oder genügend vorhandene Notunterkünften zur Unterbringung von Störern usw. – nicht ausreichen.²

Eine ausreichende Personenstärke haben sich die örtlichen Polizeikräfte zur Not über im Wege der Vollzugs- oder Amtshilfe herangezogene, auswärtige Polizeikräfte zu beschaffen. Auch wenn eine Gefahrenbeseitigung durch eigene polizeiliche Mittel zwar möglich, aber nur mit außergewöhnlich hohen Kosten realisierbar ist, geht sie der Nicht-Störer-Inanspruchnahme vor.³

Auch an dieser Stelle zeigen sich die Auswirkungen des Kooperationsprinzips auf die Eingriffsschwelle der Polizei zur Verfügung einer Spielabsage: Da die eigenen Mittel der Polizei lediglich – unabhängig von den Kosten des Einsatzes – durch faktisch Unmögliches beschränkt werden, kann der Veranstalter durch kooperatives Verhalten dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für eine Nicht-Störer Inanspruchnahme wegfallen.

Indem er der Polizei Einsatzräume innerhalb des Stadions, Überwachungskameras und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von Störern zur Verfügung stellt, sowie vor allem durch eine umfassende Information der Einsatzkräfte rechtzeitig vor Spielbeginn über bekannte Gefahrenlagen, ermöglicht es der Veranstalter, dass die Polizei die Gefahr mit eigenen Mitteln beseitigen kann.¹

¹ Deusch, 168

² Ruder/Schmitt, Rn 283

³ Mußmann, Rn 308

Auch darf die Inanspruchnahme des Störers nicht unzumutbar sein. Unzumutbar wäre sie, wenn dadurch der Nicht-Störer seine eigene Gesundheit oder gar sein Leben gefährdet oder durch die Inanspruchnahme höherwertige Pflichten verletzen müsste.¹

Die Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenze wird ermittelt durch eine Abwägung zwischen dem Rechtsgut, von dem der Schaden abzuwenden ist und dem Rechtsgut, das bei dem Dritten durch die Nicht-Störer-Inanspruchnahme verletzt wird.²

Durch Hooligan-Ausschreitungen wird die körperliche Unversehrtheit und z.T. auch das Leben der nicht an den Krawallen beteiligten Zuschauer, der Sportler und der Trainer gefährdet. Dem gegenüber steht das wirtschaftliche und sportliche Interesse des Veranstalters, dass das angesetzte Spiel auch stattfindet. Die Individualrechtsgüter der unbeteiligten Zuschauer, Sportler und Trainer sind hier eindeutig als höherwertig anzusehen. Liegen der Polizei sichere Erkenntnisse über geplante Hooligan-Ausschreitungen aus Anlass eines Fußballspiels vor und kann die Gefahr für die Individualrechtsgüter der Zuschauer, Sportler und Trainer nicht durch andere polizeiliche Vorfeldmaßnahmen verhindert werden, ist eine polizeilich verfügte Absage des Spiels für den Veranstalter zumutbar.³

Gem. § 55 PolG-BW kann der Adressat einer polizeilichen Maßnahme Entschädigung für den ihm entstandenen Schaden verlangen, wenn er als Nichtstörer in Anspruch genommen wurde.

Die Entschädigung muss ferner angemessen sein, d.h. es gibt keinen Anspruch auf vollen Schadensersatz. Ausgeglichen wird lediglich das Sonderopfer, das der Betroffene im Zuge der Inanspruchnahme als Nicht-Störer erleidet.

Der Entschädigungsanspruch erfährt allerdings in § 55 Abs. 1 Satz 2 PolG-BW eine Einschränkung: Ein Anspruch ist ausgeschlossen, sofern die polizeiliche Maßnahme zum Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten getroffen wurde. Maßnahmen, die speziell zum Schutze des Betroffenen ergriffen werden, stellen keine ungerechtfertigte Belastungen für diesen dar, welche von der Allgemeinheit zu übernehmen ist. Erfolgt die Gefahrenabwehr zum Schutze des Einzelnen und auch im öffentlichen Interesse, so ist der Entschädigungsanspruch um den zuvor ermittelten Anteil des privaten Interesses zu reduzieren.⁴

¹ Mußmann, Rn 309; Ruder/Schmitt, Rn 284

² Mußmann, Rn 309

³ Deusch, 169

⁴ Belz/Mußmann, § 55 Rn 2 ff.

Wie weiter oben dargestellt, kann der Veranstalter für eine Spielabsage, die zur Abwehr einer, von einer gewaltbereiten Minderheit ausgehenden Gefahr verfügt wird, nur als Nicht-Störer in Anspruch genommen werden.

Werden polizeiliche Maßnahmen zur Absicherung von Sportgroßveranstaltungen getroffen, dienen diese auch dazu, dem Veranstalter seine Grundrechtsausübung in Form der Eigentumsnutzung zu ermöglichen. Gibt es im Vorfeld eines Fußballspiels konkrete Erkenntnisse über Hooligan-Ausschreitungen in deren Verlauf auch das Stadion beschädigt werden könnte, wird die Polizei eine Spielabsage auch zum Schutz des Veranstalters verfügen. Gleiches gilt bei einer drohenden Gefährdung von Leib und Leben der Spieler durch Zuschauer-Ausschreitungen.

Eine Spielabsage, die ausschließlich zum Schutz des Stadions oder der Spieler verfügt wird, schließt einen Entschädigungsanspruch also aus.

Eine anteilige Entschädigung ist für den Veranstalter allenfalls dann denkbar, wenn die Spielabsage nicht nur zum Schutz der Sportler und des Stadions erfolgt ist, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit verfügt wurde. Dies trifft v.a. auf Fälle zu, in denen die Ausdehnung der Ausschreitungen auf die Innenstadt befürchtet wird. Die Spielabsage würde hier insbesondere auch dem Schutz der Geschäfts- und Gaststätteninhaber, deren Lokalitäten sich in der Nähe des Stadions befinden, dienen.¹

Von dem Entschädigungsanspruch wird der entgangene Gewinn nicht umfasst.² Wird ein Fußballspiel abgesagt, wird es in aller Regel auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit und müssen daher nicht zurückgenommen werden. Auch gehen die Übertragungsrechte der TV-Sender durch eine Spielabsage nicht verloren und können im Nachholtermin verwertet werden.

Für mögliche Vertragsstrafen, die sich die TV-Sender für den Fall einer Spielabsage eventuell vorbehalten haben, kann der Anspruch aus § 55 PolG-BW auf angemessene Entschädigung nicht herangezogen werden. Die Vertragsstrafe ist unmittelbar an die TV-Rechte gebunden und somit dem polizeilichen Verantwortungsbereich entzogen. Zudem handelt es sich bei Akzeptanz einer solchen Vertragsklausel durch den Veranstalter um die Übernahme eines unkalkulierbaren Risikos, für welches er die Schadenstragungspflicht hat.³

¹ Deusch, 170 f.

² Belz/Mußmann, § 55 Rn 4

³ Deusch, 171 f.

Der Umfang des Entschädigungsanspruchs kann auch gem. § 254 BGB durch ein Verschulden gegen sich selbst – also die Verletzung einer Obliegenheit – gemindert oder ganz ausgeschlossen werden.¹

Unter Zf. 4.2.2. dieser Diplomarbeit wurde festgestellt, dass es sich bei der Kooperation mit der Polizei im Vorfeld einer Großveranstaltung um eine Obliegenheit – und nicht um eine Rechtspflicht – aus Sicht des Veranstalters handelt.² Eine seitens des Veranstalters verweigerte Kooperation kann dazu führen, dass - nach Ausschöpfung aller anderen Handlungsalternativen – das polizeiliche Auswahlermessen hin zu einer Spielabsage tendiert, obgleich die Veranstaltung unter Mitwirkung des Ausrichters hätte stattfinden können.³

Auch unter Beachtung eines eventuell bestehenden Entschädigungsanspruchs kommt dem Kooperationsprinzip für den Bereich der Sportgroßveranstaltungen somit erhebliche Bedeutung zu. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollte dem ausrichtenden Vereine an einer intensiven und ergebnisorientierten Zusammenarbeit mit der Polizei im Vorfeld der Veranstaltung gelegen sein.

5.1.2. Passbeschränkung

Gewalt im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen beschäftigt auch die Legislative:

So wurde rechtzeitig vor Beginn der Fußball-Europameisterschaft in den Niederlanden und Belgien 2000 eine Änderung des Passgesetzes verabschiedet, die am 11.05.2000 in Kraft trat. Mit dieser Änderung, die unter anderem die Strafbewehrung der Ausreise trotz vollziehbarer Passbeschränkung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. PassG idF. vom 20.07.2007) zum Inhalt hatte, wollte man gezielt gegen Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen vorgehen. Da es in der Vergangenheit bereits zu Ausschreitungen bei Sportgroßveranstaltungen im Ausland unter Beteiligung deutscher Hooligans kam und dadurch dem Ansehen der Bundesrepublik schwerer Schaden zugefügt wurde, wollte die Regierung gemäß dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Passgesetzes mit der Strafbewehrung zunächst eine abschreckende Wirkung erzielen. Ferner sollte eine strafrechtliche Verfolgungsmöglichkeit geschaffen werden, da im Ausland begangene Straftaten nicht ohne weiteres im Inland verfolgt werden können.⁴

¹ Heinrichs in: Palandt, § 254 Rn 8 f.

² BVerfG, NJW 2001, 2078 (2079)

³ Deusch, 172

⁴ BT-Drs. 14/2726, 1

Eine weitere wesentliche Änderung, die der Gesetzesentwurf mit sich brachte, war die Speicherungsmöglichkeit einer Passbeschränkung im polizeilichen Grenzfindungsbestand (§ 9 PassG idF. vom 20.07.2007).¹

Im Vorfeld der EM 2000 wurden daraufhin bis zum 23.06.2000 insgesamt 377 Passbeschränkungen, 282 von den Pass- und 95 von Grenzschutzbehörden, gegenüber als gewaltbereit eingestuften Fußballfans verfügt.² In einzelnen Fällen wurde die einzutragende Passbeschränkung Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle. So musste der VGH Baden-Württemberg über einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO eines der Freiburger Hooliganszene angehörigen Fußballfans entscheiden. Diesem wurde die Ausreise direkt aus der BRD in die Niederlande und Belgien oder über ein Drittland verboten und zwar jeweils für die Zeit der Gruppenspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft bei der EM 2000, im Falle des Erreichens der Folgerunden auch jeweils für die Zeit der weiteren Spiele der Nationalmannschaft.³

Die Beschränkung der Gültigkeit des Reisepasses hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 8, 7 Abs. 2, 7 Abs.1 Nr. 1 PassG, wonach die Gültigkeit eines Reisepasses zeitlich oder örtlich zu beschränken ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Besitzer des Reisepasses die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Beim Gegeben sein einer der Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 PassG kann auch gem. § 2 Abs. 2 PersAuswG die Gültigkeit des Personalausweises beschränkt werden.⁴ Ferner ist zu beachten, dass die Passbeschränkung gem. § 7 Abs. 2 PassG der Passentziehung nach § 8 PassG vorzuziehen ist, wenn zwar bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Passinhaber könne die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der BRD gefährden, eine Passentziehung jedoch unverhältnismäßig ist oder es ausreichend wäre, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes einzuschränken. Durch die Passbeschränkung wird in das, durch die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG gewährte, Grundrecht auf freie Ausreise eingegriffen. Das Grundrecht wird durch die eben genannten Vorschriften im PassG weder in seinem Wesensgehalt angetastet, noch übermäßig eingeschränkt.³

¹ Anlage 7, 3

² BT-Drs. 14/3662, 10

³ VGH BW, NJW 2000, 3658 (3658 f.)

⁴ Breucker, NJW 2004, 1631

Allerdings wird dem von der Passbeschränkung Betroffenen die Ausreise in das Land, in dem die Sportgroßveranstaltung stattfindet, jeweils nur für einen kurzen Zeitraum verwehrt. Die sonstige Bewegungsfreiheit des Betroffenen wird darüber hinaus nicht eingeschränkt. Lässt sich die, die Passbeschränkung begründende Prognose auf durch Tatsachen belegte Gefahren stützen, der Betroffene könne durch seinen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der BRD gefährden, wird eine Passbeschränkung stets verhältnismäßig sein.¹

Bei der Überprüfung der Passbeschränkung, die gegenüber einem Freiburger Hooligan anlässlich der Fußball-EM 2000 verfügt wurde, kam der VGH bei der summarischen Prüfung, ob sonstige erhebliche Belange der BRD durch die Ausreise von deutschen Hooligans in die Austragungsländer der EM 2000 verletzt werden, zu folgendem Ergebnis:

Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der uneingeschränkt der richterlichen Kontrolle unterliegt: Bestimmte Tatsachen müssen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Auslandsaufenthalt des Betroffenen Belange der BRD gefährdet werden können, denen zwar nicht das gleiche Gewicht beizumessen ist, wie den anderen Tatbestandsmerkmalen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG – innere oder äußere Sicherheit der BRD -, in ihrer Bedeutung diesen aber zumindest nahe kommen. Darunter können unter bestimmten Umständen auch Handlungen fallen, die geeignet sind, dem internationalen Ansehen der BRD zu schaden.² Bestimmte Tatsachen können nicht auf Vermutungen und Verdächtigungen gestützt werden. Vielmehr müssen Tatsachen beweisbar sein und ein individuelles nach Zeit und Ort dokumentiertes Verhalten abbilden. Ausreichend ist nicht allein eine Eintragung in der Datei Gewalttäter Sport oder eine rechtskräftige Verurteilung. Das belegbare Verhalten muss vielmehr objektiv den Schluss zulassen, der Betroffene werde auch künftig erhebliche Belange der BRD beeinträchtigen. Hierbei kommt es allein auf die Intensität der in der Vergangenheit liegenden Taten an. Hat sich der Betroffene bereits an Gewalttaten beteiligt oder sich mit anderen zu gewalttätigen Aktionen verabredet, kann auch ein einmaliger Vorfall zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der Passbeschränkung führen.¹

¹ Breucker, NJW 2004, 1631 (1632)

² VGH BW, NJW 2000, 3658 f.

Nach polizeilichen Erkenntnissen im Vorfeld der EM 2000 musste davon ausgegangen werden, dass deutsche Hooligans und andere, in der Datei Gewalttäter Sport registrierte Personen die Spiele der deutschen Fußballnationalmannschaft während der EM in den Niederlanden und Belgien zum Anlass für gewaltsame Auseinandersetzungen nehmen werden. Die Gefahr wurde als umso größer angesehen, da die Spielorte von Deutschland aus binnen weniger Stunden zu erreichen waren und die niederländische Hooliganszene über ein hohes Gewaltpotential verfügt. Insbesondere während des Spiels der Deutschen gegen die englische Nationalmannschaft, das am 17. Juni 2000 stattfand, wurde aufgrund einer hohen Zahl gewaltbereiter britischer Fußballfans und den Erfolgen, die das deutsche Nationalteam in den Jahren vor der EM 2000 gegen England erzielte, mit gewalttätigen Auseinandersetzungen gerechnet. Eine solche Gefahr der Begehung von Straftaten im Ausland ist geeignet, den auswärtigen Beziehungen und dem internationalen Ansehen Deutschlands zu schaden. Gewaltsamen Auseinandersetzungen im Ausland, bei denen auch Deutsche beteiligt sind, sind aufgrund des belasteten historischen Erbes der BRD ein besonders Gewicht beizumessen. Radikalismus und Vandalismus sind auch grenzüberschreitenden zu unterbinden, sodass im Ausland nicht der Eindruck entstehen kann, dass die BRD nichts zur Unterbindung gewaltsamen Aktionen deutscher Hooligans im Ausland unternahme und so an internationalem Ansehen und Glaubwürdigkeit verliere. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, wenn man die Verwicklung deutscher Hooligans in die schweren Auseinandersetzungen während der WM 1998 in Frankreich bedenkt.¹

In dem vom baden-württembergischen VGH untersuchten Fall eines Freiburger Fußballfans wurde die Gefährdung sonstiger erheblicher Belange der BRD als Rechtfertigung für die Verfügung einer Passbeschränkung auf folgende Tatsachen gestützt: Der Freiburger Polizei liegen Unterlagen vor die belegen, dass der Betroffene bereits seit mehreren Jahren der Freiburger Hooliganszene angehört. So wurde er bereits in den Jahren 1992, 1994 und 1995 durch seine Verwicklung in Hooligan-Schlägereien auffällig. Ferner konnte er auf einem Foto, das bei den Hooligan-Ausschreitungen am 21.6.1998 in Lens am Rande der Fußball-WM angefertigt wurde, eindeutig identifiziert werden. Als eine weitere, auf Tatsachen

¹ Anlage 7, 6 f.

gestützte Erkenntnis zur Belegung des Gewaltpotentials, welches von dem Adressaten der Passbeschränkung ausgeht, kann die Verabredung zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit einer anderen Hooligan-Gruppierung Ende Januar 2000, an der er auch beteiligt war, gesehen werden.

Die ermittelnden Beamten konnten nur nach jahrelanger Beobachtung der Hooligan-Szene zu diesen Erkenntnissen kommen. Das Gericht geht daher – zumindest im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – davon aus, dass die szenekundigen Beamten gewaltbereite Fußballfans differenziert beurteilen und die Verwertbarkeit von Mitteilungen aus der Szene beurteilen können. Die Einschätzung der Behörde, die die Passbeschränkung verfügt hat, dass der Adressat zur Hooligan-Szene gehört, hat sich daher als richtig erwiesen. Wie weiter oben dargelegt ist das gewaltsame Verhalten deutscher Hooligans im Ausland dazu geeignet, dem internationalen Ansehen der BRD zu schaden. Die Passbeschränkung ist daher geeignet und zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Das Herausgreifen eines Störers aus einer Gruppe weiterer potenzieller Störer ist insofern nicht ermessensfehlerhaft, wenn von diesem eine besonders bedeutsame und erhebliche Gefährdung erheblicher Belange der BRD während seines Auslandsaufenthalts ausgeht.¹

In Zeiten des Schengen-Abkommens und offener Binnengrenzen innerhalb der Europäischen Union ist die isolierte Verfügung einer Beschränkung des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer des Pass- bzw. Personalausweises nicht effektiv. Daher ergeht die Verfügung gleichzeitig mit der Auflage, sich während der Zeit des durch die Passbeschränkung verfügten, vorübergehenden Ausreiseverbotes, bei einer Polizeidienststelle zu melden.² Die einzelnen Voraussetzungen für die Verfügung einer Meldeauflage wird im nun folgenden Kapitel untersucht.

5.1.3. Meldeauflage

Die Meldeauflage enthält für den Betroffenen die Pflicht, sich zu einer bestimmten Zeit auf einer Polizeidienststelle zu melden um so sicherzustellen, dass er sich zur maßgeblichen Zeit nicht am Veranstaltungsort aufhalten kann.³

Die Meldeauflage wird in der Regel zusammen mit einer Pass- bzw. Personalausweisbeschränkung verfügt, um Straftaten im Ausland zu verhindern. Sie kann

¹ VGH BW, NJW 2000, 3659 f.

² Anlage 7, 4 f.

³ Breucker, NJW 2004, 1631 (1632)

aber auch isoliert, mit reinem Inlandsbezug, verfügt werden. Also auch bei Spielen zwischen deutschen Club-Mannschaften kann eine Meldeauflage verfügt werden. Ist eine Meldeauflage, die von einer Pass- bzw. Personal- ausweisbeschränkung flankiert wird, zur Abwehr der Gefahr einer Begehung von Straftaten im Ausland rechtmäßig, muss dies auch für die konkrete Gefahr einer Begehung von Straftaten im Inland gelten.¹ Als Rechtsgrundlage für diese Maßnahme kommen die §§ 1, 3 PolG-BW in Betracht.²

Die Anwendbarkeit der Generalklausel für Meldeauflagen mit reinem Inlandsbezug wird allerdings auch als kritisch erachtet: Bei Meldeauflagen mit reinem Inlandsbezug wird kritisiert, dass eine entsprechende Erscheinungspflicht zum Zwecke der Informationsgewinnung durch die Vorladung nach § 11 MEPolG (§ 27 PolG-BW) abschließend geregelt sei. Daher komme ein Rückgriff auf die Generalklausel nicht in Betracht. Unterstellt man, die Meldeauflage diene nicht dem Zwecke der Informationsgewinnung sondern der Abhaltung des Betroffenen vom Besuch einer bestimmten Sportgroßveranstaltung im Inland, sei der Platzverweis nach § 12 MEPolG einschlägig. Geht die konkrete Gefahr der Begehung von Straftaten gerade vom Adressaten der Meldeauflage aus, würde daher der Platzverweis als *lex specialis* die Anwendbarkeit der Generalklausel ausschließen.³ Allerdings ist hier zu erwähnen, dass der Platzverweis im PolG-BW nicht als polizeiliche Standardmaßnahme übernommen wurde und daher ebenfalls auf die Generalklausel gestützt werden muss.²

Die Meldeauflage in Verbindung mit einer Passbeschränkung wird dagegen weniger kritisch gesehen. Hier komme es allein auf die Zielrichtung an, die die Behörde mit der Meldeauflage verfolgt. Zur bloßen Durchsetzung der Passbeschränkung ist die Meldeauflage zwar unzulässig, da hier der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz besitzt. Die Meldeauflage wird aber zum Schutz der öffentlichen Sicherheit getroffen – Näheres dazu weiter unten. Deutsche Behörden sind auch dann zuständig, wenn der Gefahren Eintritt im Ausland droht. Auch handelt es sich bei der Maßnahme nicht um eine Vorladung, da lediglich das Fernhalten vom Veranstaltungsort sichergestellt werden soll. Auch scheidet der Platzverweis als *lex specialis* aus, da sich dieser auf einen Ort im Ausland beziehen würde und somit nicht durchsetzbar wäre.

¹ Deusch, 185 f.

² Ruder/Schmitt Rn 302

³ Arzt, Die Polizei 2006, 156 (159)

⁴ Breucker, NJW 2004, 1631 (1632)

Die Einführung einer spezialgesetzlichen Regelung für die Meldeauflage wird vom Autor daher zwar als wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich erachtet.¹

Voraussetzung für ein auf die §§ 1, 3 PolG-BW gestütztes Vorgehen ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff umfasst die Individualrechtsgüter, die Unverletzlichkeit des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die objektive Rechtsordnung. Unter den Begriff der objektiven Rechtsordnung fallen sämtliche geschriebene Normen des öffentlichen und privaten Rechts.²

Ein Verstoß gegen § 7 Abs.1 Nr. 1 PassG, welcher Voraussetzung für die Verfügung einer Pass- bzw. Personalausweisbeschränkung ist (s. Zf. 5.1.2. dieser Arbeit), kann somit die Erteilung einer auf die polizeiliche Generalklausel gestützten Meldeauflage rechtfertigen.³

Wie weiter oben angeführt, wird die Anwendbarkeit der Generalklausel für Meldeauflagen zur Abhaltung eines Hooligans vom Besuch einer Sportgroßveranstaltung im Inland wegen der Vorrangigkeit des Platzverweises kritisiert.⁴ Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Platzverweis nicht als Standardmaßnahme im PolG-BW aufgeführt und daher zwangsweise auf die Generalklausel zu stützen ist⁵, sollen im Folgenden lediglich die weiteren Voraussetzung für eine Meldeauflage, die zusammen mit einer Passbeschränkung ergeht, untersucht werden: Das Passgesetz geht nach wie vor vom überkommenen Gedanken flächendeckender Grenzkontrollen aus. Inzwischen wird aber an sämtlichen Binnengrenzen der Europäischen Union auf Grenzkontrollen verzichtet. Selbiges gilt für die Grenzen zu den Unterzeichnerstaaten des Schengener Abkommens. Daher schließt ein, durch die Passbeschränkung begründetes Ausreiseverbot nach § 10 PassG nicht die Anwendbarkeit des Polizeigesetz aus. Aufgrund des Wegfalls der Grenzkontrollen kann durch die bloße Verhängung einer Passbeschränkung eine Beeinträchtigung erheblicher Belange der Bundesrepublik nicht wirksam verhindert werden. Das PassG als Bundesrecht ist auch nicht in der Lage, andere Gefahren, als die in § 7 PassG genannten, abzuwehren. Die Meldeauflage soll aber gerade die Begehung von Straftaten wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen verhindern.

¹ Breucker, NJW 2004, 1631 (1632)

² Ruder/Schmitt, Rn 230, 234

³ Arzt, Die Polizei 2006, 156 (158); Breucker, NJW 2004, 1631 (1632)

⁴ Arzt, Die Polizei 2006, 156 (158)

⁵ Ruder/Schmitt, Rn 302

Dabei ist es egal, ob die Individualrechtsgüter Dritter im Ausland oder im Inland durch den von der Meldeauflage Betroffenen beeinträchtigt werden. Passrechtliche und allgemein polizeirechtliche Maßnahmen sind daher nebeneinander möglich und erforderlich.¹

Durch die Meldeauflage wird in die Grundrechte des Betroffenen eingegriffen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Verfügung zur Vorsprache bei einer bestimmten Polizeidienststelle, z.B. der am Wohnsitz des Adressaten, verpflichtet. In einem solchen Fall greift die Meldeauflage in das Grundrecht auf Freizügigkeit des Adressaten aus Art. 11 Abs. 1 GG ein. Der Betroffene wird daran gehindert, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, wenn er durch die Meldepflicht von einem beabsichtigten Ortswechsel im Inland abgehalten wird.

Anders verhält es sich, wenn der Betroffene die Möglichkeit hat, sich bei jeder beliebigen Polizeidienststelle im Inland zu melden. Hierbei wird allenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen.²

Der vorübergehende Eingriff in das Grundrecht auf Freizügigkeit und die allgemeine Handlungsfreiheit des von der Meldeauflage Betroffenen, wird angesichts der drohenden Begehung von Straftaten im Ausland stets gerechtfertigt sein.³ So wurde im auch der unter 5.1.2. der Arbeit näher betrachtete Fall des Freiburger Hooligans vom VGH BW entschieden: Diesem wurde aufgegeben, sich an höchstens sechs Tagen – die maximal mögliche Anzahl an Spieltagen der deutschen Nationalmannschaft bei der EM 2000 – bei jeder beliebigen Polizeidienststelle im Bundesgebiet zu melden, sofern er spätestens jeweils einen Tag vorher seinen Aufenthaltsort angibt. Nach Ansicht des Gerichts wird durch die Meldeauflage die Freizügigkeit des Adressaten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.⁴

Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr, die gerade in der Person des Adressaten der Meldeauflage besteht und sich auf Tatsachen bezieht, die zumindest in der jüngeren Vergangenheit liegen – die zu Last gelegten Taten sollten nicht länger als ein Jahr zurückliegen – kann eine Meldeauflage zusammen mit der Pass- bzw. Personalausweisbeschränkung verfügt werden.⁵ Während der EM 2000 wurden insgesamt 230 Meldeauflagen von deutschen Polizeibehörden verfügt.⁶

¹ VGH BW, NJW 2000, 3658 (3660); Anlage VII, 7f.

² Arzt, Die Polizei 2006, 156 (158 f.); Breucker, NJW 2004 1631 (1632 f.)

³ Breucker, NJW 2004, 156 (159)

⁴ VGH BW, NJW 2000, 3568 (3660)

⁵ Arzt, Die Polizei 2006, 156 (160)

⁶ Deusch, 66

4.1.4. Gefährderanschreiben/-ansprache

Bei der nächsten polizeilichen Maßnahmen, die hier näher betrachtet werden soll, handelt es sich um die sog. Gefährderansprachen bzw. –anschreiben.

Bei einer Gefährderansprache sucht die Polizei der Hooligan-Szene angehörige bzw. in der Datei Gewalttäter Sport (s. Zf. 2.3. der Arbeit) gespeicherte Personen zuhause oder an ihrem Arbeitsplatz auf, um mit ihnen die – nach polizeilichen Erkenntnissen – von ihnen ausgehenden Gefahren zielgerichtet zu erörtern. Hier erfährt der Betroffene, dass er bereits polizeilich registriert ist und ihm bei Begehung einer Straftat die direkte Strafverfolgung droht.

An Stelle der direkten Ansprache kann auch die Form des Gefährderanschreibens gewählt werden.¹

Bezüglich der Rechtsnatur eines Gefährderanschreibens, welches anlässlich des EU-Gipfels in Brüssel verfasst wurde, hat das OVG Lüneburg festgestellt, dass es sich hierbei nicht um einen VA handelt, da der Maßnahme der Regelungscharakter fehlt. Vielmehr enthält das Anschreiben wertende Tatsachenmitteilungen: In dem Gefährderanschreiben, das vom Gericht untersucht wurde, wird der Adressat darauf hingewiesen, dass er aufgrund seiner Teilnahme an demonstrativen Aktionen in der Vergangenheit bereits polizeilich registriert ist und daher seine künftige Teilnahme an solchen Aktionen nicht ausgeschlossen werden kann.

Mehrere EU-Gipfel in der Vergangenheit wurden bereits zum Schauplatz gewalttätiger Demonstrationen. Des weiteren haben bereits u.a. Linksautonome und Globalisierungskritiker anlässlich des im Dezember 2001 anstehenden EU-Gipfels in Brüssel zu demonstrativen Aktionen aufgerufen.

Daher wird dem Adressaten des Schreibens nahe gelegt, sich nicht an derartigen Aktionen zu beteiligen, um so eine strafrechtliche Verfolgung zu vermeiden.

Das Gefährderanschreiben trifft keine verbindlichen Regelungen und entfaltet so keine unmittelbaren Rechtswirkungen zu Lasten des Adressaten. Allerdings ist durch das Gefährderanschreiben dennoch ein durch schlicht-hoheitliches Handeln begründetes Rechtsverhältnis zwischen Polizei und Adressaten entstanden.²

Bezüglich der Rechtsnatur handelt es sich bei den zu untersuchenden Maßnahmen also um Realakte.³

¹ Arzt, Die Polizei 2006, 156 (156 f.); Deusch, Die Polizei 2006, 145 (145 f.)

² OVG Lüneburg, NJW 2006, 391 (391 f.)

³ Arzt, Die Polizei 2006, 156 (157)

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage für die zu untersuchenden Maßnahmen stellt sich schließlich die Frage, ob durch diese in die Grundrechte der Adressaten eingegriffen wird: Das OVG Lüneburg hat festgestellt, dass durch das anlässlich des EU-Gipfels in Brüssel verfassten Gefährderanschreibens in die Abwehrrechte des Adressaten aus Art. 5 Abs. 1 S.1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG eingegriffen wird. Der Betroffene wird - unter Bezugnahme auf seine Verfehlungen in der Vergangenheit – angeschrieben, um seine Teilnahme aus Furcht vor der Erheblichkeit erneuter Vergehen zu verhindern. Daher kann durch die Maßnahme die Willensentschließungsfreiheit des Betroffenen aus Furcht vor polizeilichen Maßnahmen derart beeinflusst sein, dass er über keinerlei Entschließungsfreiheit mehr zur Ausübung seiner Versammlungs- und Meinungsfreiheit verfügen wird. Das Gefährderanschreiben stellt also einen Grundrechtseingriff dar, für den eine Rechtsgrundlage erforderlich ist.¹

Bei Gefährderanschreiben gegenüber gewaltbereiten Fußballfans wird zumindest in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen. Zwar lässt sich anführen, dass nur der Besuch eines Fußballspiels und nicht die Beteiligung an gewalttätigen Handlungen aus Anlass eines solchen Spiels vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG erfasst ist. Wer aber bereits als gewaltbereiter Fußballfan polizeilich bekannt ist und so Adressat eines Gefährderanschreibens wird, wird in Hinblick auf die Nachteile, die ihm bei der Ankunft am Stadion drohen, keine Entschließungsfreiheit mehr haben. Die Frage nach einer Einflussnahme auf die Willensentschließungsfreiheit richtet sich nach dem Empfängerhorizont des Adressaten, also danach, wie dieser das Schreiben verstehen konnte und durfte. Das Verdeutlichen von Konsequenzen stellt somit ebenfalls einen Grundrechtseingriff dar, für den eine Befugnisnorm benötigt wird.²

Die Eingriffsqualität der Gefährdersprache wird auch kritisch gesehen: Die Kriterien eines Grundrechtseingriffs hängen von der Art des Auftretens der Polizei gegenüber dem Betroffenen selbst und dessen Umfeld ab. Die persönliche Ehre oder der gute Ruf des Adressaten, welche über Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG geschützt sind, kann u.a. dann vorliegen, wenn durch die Gefährdersprache bezweckt wird, ihm zuhause oder am Arbeitsplatz -für sein Umfeld erkennbar -

¹ OVG Lüneburg, DÖV 2006, 122 (123)

² Arzt, Die Polizei 2006, 156 (157 f.)

sein gewalttätiges Verhalten im Stadion in der Vergangenheit vor Augen zu führen und ihn so als polizeibekanntem Hooligan auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob sein Umfeld bereits davon Kenntnis hat, dass er der Hooligan-Szene angehört, weil ihm durch regelmäßige Besuche der Polizei stets negative Konsequenzen entstehen können.

In einem solchen Fall ist ein Eingriff zu bejahen und somit eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich.¹

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 22.09.2005 festgestellt, dass ein polizeiliches Gefährderanschreiben bei Vorliegen einer konkreten Gefahr auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden kann. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn sich durch Tatsachen belegen lässt, dass gerade in der Person des Adressaten die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt des Gefährderanschreibens stehen, besteht und dieser damit als Störer qualifiziert werden kann.² Im konkreten Lebenssachverhalt, der dem OVG zur Entscheidung vorlag, wurde das Vorliegen einer vom Adressaten ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit verneint. Die polizeilichen Erkenntnisse, wonach im Rahmen des EU-Gipfels mit gewalttätigen Ausschreitungen, an denen auch deutsche Staatsbürger beteiligt sein können, zu rechnen ist, werden vom Gericht nicht bestritten. Die vorliegenden Erkenntnisse rechtfertigen aber nicht die Annahme, dass sich gerade der Adressat des Gefährderanschreibens an den gewalttätigen Aktionen im Rahmen des EU-Gipfels beteiligen werde.

Eine Qualifizierung als Verhaltensstörer kommt nur in Frage, wenn der Betroffene mindestens wegen einer, auf den Inhalt des Anschreibens bezogenen, Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen ihn wegen einer solchen Gewalttat ermittelt wird, die in zeitlicher Nähe und im sachlichen Zusammenhang zum Gefährderanschreiben steht. Zudem müssen Anhaltspunkte vorliegen, die eine hinreichende Wahrscheinlichkeit begründen, dass sich der Betroffene erneut an derartigen Straftaten beteiligen wird. Folglich wurde im konkreten Fall aufgrund des Fehlens der zeitlichen Nähe und des sachlichen Zusammenhangs der aufgeführten Vergehen des Adressaten zum Anschreiben eine konkrete Gefahr verneint. Ein Rückgriff auf die Generalklausel scheidet in diesem Fall aus.³

¹ Deusch, 184 f.; Deusch: Die Polizei 2006, 145 (146); Franz/Günther: NWVBl. 2006, 201 (206)

² OVG Lüneburg, DÖV 2006, 122

³ OVG Lüneburg, DÖV 2006, 122 (123 f.); OVG Lüneburg, NJW 2006, 391 (394)

Inwiefern lassen sich nun diese Erkenntnisse auch auf Gefährderanschriften und -ansprachen, die an gewaltbereite Fußballfans gerichtet werden, übertragen:

Auch in diesen Fällen sind hohe Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen. Eine konkrete Gefahr – als Voraussetzung eines, auf die Generalklausel gestützten, polizeilichen Handelns – kann nicht allein dadurch begründet werden, dass der Betroffene als Angehöriger der Szene gewaltbereiter Fußballfans polizeibekannt oder in der Datei Gewalttäter Sport (s. Zf. 2.3.) registriert ist. Aus einer individuellen, belegbaren und nachvollziehbaren Gefahrenprognose muss sich ergeben, dass gerade der Adressat des Gefährderanschreibens in naher Zukunft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen wird. Liegen der Polizei also zusätzlich Erkenntnisse vor, die belegen, dass der Betroffene anlässlich der im Gefährderanschreiben genannten Sportgroßveranstaltung die Begehung von Gewalttaten plant, kommt die polizeiliche Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage für diese Maßnahme in Betracht.¹

Um zu verhindern, dass sich Gefährderanschriften und -ansprachen mehr und mehr zu typischen polizeilichen Standardmaßnahmen entwickeln, sollte – auch unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots und Übermaßverbots – nur für einen Übergangszeitraum auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden, da sich deren Auffangfunktion mit der Zeit erschöpft. Hierfür ist aber die Einführung einer eigenständigen Regelung durch den Gesetzgeber erforderlich.²

Nicht nur unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen, die an die Gefahrenprognose zu stellen sind, lässt sich sagen, dass Gefährderansprache und Gefährderanschreiben den grundrechtsschonendsten Eingriff bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Sportgroßveranstaltungen darstellen.³

Unabhängig davon stellen sie ein geeignetes Mittel dar, den Hooligans ihre Anonymität zu entziehen. Dies ist erforderlich, da sie aus der Masse der überwiegend friedlichen Stadionzuschauern heraus ihre Gewalttaten begehen. Daher wurden auch im Vorfeld der Fußball-WM 2006 in Deutschland zahlreiche Hooligans von Polizeibeamten angesprochen und die Konsequenzen aufgezeigt, mit denen sie im Falle eines polizeirelevanten Fehlverhaltens zu rechnen haben.⁴

¹ Arzt, Die Polizei 2006, 156 (161); Deusch, Die Polizei 2006, 145 (146)

² Arzt, Die Polizei 2006, 156 (158, 161)

³ Nolte, NVwZ 2001, 147 (150)

⁴ Franz/Günther, NWVB1. 2006, 201 (206)

5.2. Maßnahmen während der Anreise

Wie in der Einleitung (Zf. 1.) kurz angedeutet sind bei Maßnahmen, die während der Anreise getroffen werden, in erster Linie der Polizeivollzugsdienst in der Pflicht. Es werden beispielsweise stationäre und mobile Kontrollstellen eingerichtet, für diese - neben der allgemeinen Aufgabenzuweisung – keine zusätzlichen gesetzlichen Befugnisse erforderlich sind.¹

Anders verhält es sich allerdings, wenn im Rahmen der Kontrollen Maßnahmen ergriffen werden, die in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Hierfür sind zusätzliche, gesetzliche Ermächtigungen erforderlich.²

5.2.1. Kontrollen zum Zwecke der Durchsuchung und Identitätsfeststellung

Eine Ermächtigungsgrundlage zur Feststellung der Identität von Personen liefert § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG-BW. Hiernach kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn sich diese an einem Ort befindet, an dem sich erfahrungsgemäß Straftäter verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen. Solche Orte werden als gefährlich oder verrufen bezeichnet.³

Allerdings werden Kontrollstellen zur Identitätsfeststellungen bei Sportgroßveranstaltungen in der Regel an Busabfahrtsorten, Bahnhöfen oder anderen bekannten Anmarschrouten oder Treff- und Sammelpunkten der Fans, also noch weit vom Eingang zum Stadion entfernt, eingerichtet.² Es handelt sich hierbei also um Orte, die nicht ohne Weiteres als gefährlich oder verrufen bezeichnet werden können.

Die Informationen, die die Polizei aus ihrer Ermittlungsarbeit im Vorfeld der Sportgroßveranstaltung gewonnen hat, können allerdings Identitätsfeststellungen an einem Ort rechtfertigen, der bislang als unverdächtig galt. Für die Ausweisung eines gefährlichen Ortes ist weder eine kriminelle Vorgeschichte, noch eine Prognose über seine zukünftige Entwicklung erforderlich.¹

Allerdings ist es erforderlich, dass sich die zu kontrollierende Person am besagten Ort aufhält, dort also verweilt. Wird der Ort von der betroffenen Person lediglich passiert, ohne dass sie Kontakt zu andern Menschen aufnimmt, kann nicht von einem Aufhalten an dem besagten Ort ausgegangen werden.⁴

¹ Deusch, 187

² Nolte, NVwZ 2001, 147 (151)

³ Ruder/Schmitt, Rn 549; Markert/Schmidbauer, BayVBl. 1993, 517 (520)

⁴ Ruder/Schmitt, Rn 551

Ein Fan, der gleich nach Ankunft am Bahnhof sich auf den Weg zum Stadion macht, kann also nicht kontrolliert werden. Wohl aber ein Fan, der am Bahnhof wartet, um gemeinsam mit anderen Besuchern den Weg ins Stadion zu nehmen.¹

Dagegen zählen bestimmte, berüchtigte Fan-Blöcke in Stadion sowie bekannte Treffpunkte der Hooligan-Szene in Gaststätten zu den gefährlichen Orten. Somit kann jeder Stadionbesucher, der sich an diesen Orten aufhält, zu Zwecken der Identitätsfeststellung von der Polizei angehalten werden, ohne dass ein konkreter Verdacht gegen die Person besteht.²

Durch die Identitätsfeststellung wird in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen.³

An Orten, die als gefährlich oder verrucht gelten, findet sich also eine gesetzliche Ermächtigung zur Feststellung der Identität von Personen in § 26 PolG-BW.⁴

Wie weiter oben erwähnt, errichtet die Polizei vor Beginn einer Sportgroßveranstaltung Kontrollstellen an bestimmten, neuralgischen Punkten wie Bahnhöfen, Bushaltestellen, bekannten Anmarschrouten der Fans und vor den Stadioneingängen ein. Mit diesen Kontrollen wird bezweckt, auffällige Personen anzuhalten und nach verbotene Gegenständen wie Messern, Baseballschlägern und Feuerwerkskörpern zu durchsuchen.³

Das Anhalten zur Durchsuchung schränkt das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG, die anschließende Durchsuchung das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches durch Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG garantiert wird, ein. Sollen im Rahmen der Kontrolle auch Gegenstände durchsucht werden, die dem Betroffenen gehören, liegt ein Eingriff in das Recht auf Eigentum aus Art. 14 GG vor. Die für die Maßnahme erforderliche Rechtsgrundlage findet sich in § 29 PolG-BW.²

Gem. § 29 Abs.1 Nr. 2 PolG-B kann die Polizei bei Vorhandensein objektiver und nachvollziehbarer Anhaltspunkte, dass eine Person Gegenstände mit sich führt, die sichergestellt oder beschlagnahmt werden dürfen, den Betroffenen durchsuchen. Ein Mitsichführen von Sachen kann angenommen werden, wenn die Person die tatsächliche Gewalt im Sinne der §§ 854 I, 855 BGB über die Sache ausübt bzw. ausüben kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn die zu durchsuchende Person Gegenstände in ihrer Kleidung mit sich trägt.⁵

¹ Deusch, 188

² Nolte, NVwZ 2001,147 (151)

³ Nolte, NVwZ 2001,147 (151); Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (208)

⁴ Ruder/Schmitt, Rn 549

⁵ Ruder/Schmitt, Rn 586

Ferner muss es sich um Gegenstände handeln, die ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 32, 33 PolG-BW sichergestellt oder beschlagnahmt werden können. Ein Gegenstand, der nach Vorschriften außerhalb des PolG-BW zu beschlagnahmen wäre, fällt also nicht darunter.¹

Für Waffen oder Gegenstände, die als solche verwendet werden können, käme eine Beschlagnahme nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. PolG-BW in Betracht. Hiernach kann die Beschlagnahme zum Schutz des Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung erfolgen.

Dem bisherigen Gewahrsamsinhaber wird die Sache weggenommen mit der Absicht, ihn den unmittelbaren Besitz zu entziehen und amtlichen Gewahrsam zu begründen. Die Beschlagnahme nach § 33 PolG dient alleine dem Schutz anderer oder der Allgemeinheit.

Erforderlich ist eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Störungseintritt muss also – nach allgemeiner Erfahrung – in allernächster Zeit mit Gewissheit eintreten, wenn seitens der Polizei nicht eingegriffen wird.²

Gegenstände, die von den Besuchern einer Sportgroßveranstaltung mitgeführt werden und als Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffengesetzes oder als Sprengstoffe nach dem Sprengstoffgesetz zu deklarieren sind, lassen sich anhand dieser Rechtsgrundlage unproblematisch beschlagnahmen.³ Bringt ein Besucher einer Sportgroßveranstaltung ein Messer oder einen Baseball-Schläger mit, so lässt sich nach allgemeiner Erfahrung sagen, dass er diesen Gegenstand auch zur Ausübung von Gewalttaten am Rande des gleich beginnenden Spiels nutzen wird. Mit einem Störungseintritt ist also in allernächster Zeit mit Gewissheit zu rechnen, wem dem Betroffenen nicht der Gegenstand bei einer Kontrolle, die unmittelbar vor dem Spiel stattfindet, abgenommen wird.

Kritisch zu betrachten ist eine Beschlagnahme von Gegenständen, die keine Waffen im technischen Sinne sind, aber dennoch als solche gebraucht werden können. Nur aufgrund der objektiven Eignung als Waffe darf ein Gegenstand nicht beschlagnahmt werden. Ansonsten können keinerlei Fanutensilien mehr zu

¹ Ruder/Schmitt, Rn 586

² Ruder/Schmitt, Rn 623 f.

³ Deusch, 189

einem Fußballspiel mehr mitgebracht werden.¹

Allerdings werden am Rande von Sportgroßveranstaltungen auch Gegenstände beschlagnahmt, die keine Waffen im technischen Sinne sind oder deren Besitz nicht strafbar ist. Ein solcher Gegenstand ist z.B. eine Pressluftfanfare, die von Krawallmachern als Flammenwerfer eingesetzt wird.²

Das Mitführen von Gegenständen, die bei zweckwidriger Verwendung als Waffe gebraucht werden können, ist allein zur Durchführung einer Beschlagnahme nicht ausreichend. Über die Person, bei der Fanutensilien gefunden werden, die prinzipiell auch als Waffe missbraucht werden können, müssen ferner Tatsachen bekannt sein, die die Annahme rechtfertigen, dieser werde sich auch an gewaltsamen Ausschreitungen beteiligen.³

Für die Annahme, dass der Betroffene einen beim ersten Hinsehen harmlos wirkenden Gegenstand zur Begehung gefährlicher Gewalttaten nutzen wird, kann die Eintragung des Fans in die Datei Gewalttäter Sport sprechen. Es wäre also für die Polizeibeamten an der Kontrollstelle hilfreich, wenn sie einen entsprechenden Abgleich mit der Verbunddatei vor Ort durchführen könnten.⁴

Hilfreich ist es ebenfalls, wenn rechtzeitig vor Durchführung der Kontrolle bei den Kollegen, die die Fan-Szene des Gastvereins beobachten, erfragt wird, von welchen der anreisenden Fans Gefahren ausgehen könnten.

Eine Beschlagnahme kann auch dadurch begründet sein, dass der fragliche Gegenstand überhaupt nicht ins Stadion mitgenommen werden darf. In der Musterstadionordnung des DFB und des Ligaverbandes ist u.a. festgeschrieben, dass von den Fans keine Fahnenstangen mitgebracht werden dürfen, die länger als einen Meter sind oder einen größeren Durchmesser als drei Zentimeter haben.⁵

Die Polizisten an der Kontrollstelle werden aber nicht nur Personen durchsuchen, die bereits als gewaltbereit polizeilich bekannt sind, sondern auch Fans näher betrachten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie zur Hooligan-Szene gehören könnten. Auch wenn sich diese an gefährlichen Orten aufhalten, bestehen Einschränkungen bezüglich der Rechtmäßigkeit einer Durchsuchung.⁶

¹Deusch, 189

²Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

³Markert/Schmidbauer, BayVBl. 1993, 517 (520)

⁴Deusch, 189; Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (208)

⁵Deusch, 190; Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (208); Anlage 10, 2 f.

⁶Deusch, 188

Die an dem Ort befürchtete Straftat muss zu einer Gefährdung von Personen oder wichtigen Objekten führen. Ferner kann nur durchsucht werden, wer als Störer klassifiziert werden kann.¹

Hierbei bereitet das zuletzt genannte Kriterium häufig Probleme. Fielen Hooligans in der Vergangenheit vor allem durch ihre, mit Vereinseemblemen übersäten Jacken auf, kommen sie heute zunehmend in unauffälliger Kleidung zum Spiel. Dadurch können sie von den Polizeibeamten auch immer schwerer von unbeteiligten Passanten oder friedlichen Fans unterschieden werden.

Bei einer Durchsuchung von Personen, deren Klassifizierung als gewaltbereit fraglich ist, muss daher der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders beachtet werden. Die Gründlichkeit der Durchsuchung und die damit verbundene Beeinträchtigung des Betroffenen muss sich im Einzelfall daran orientieren, welche Gefahr vorliegt bzw. zu vermeiden ist. So sollte eine Person nur zum Entkleiden aufgefordert oder zur Dienststelle verbracht werden, wenn neben dem bloßen Verweilen der Person am gefährlichen Ort weitere Tatsachen für eine von der Person ausgehende Gefahr sprechen.²

Dabei ist unerheblich, ob die Identität der zu untersuchenden Person bereits vorab festgestellt wurde.¹

Durch die Einrichtung von Kontrollstellen am Rande einer Sportgroßveranstaltung wird erreicht, dass potenzielle Gewalttäter aus der Anonymität der Masse herausgehoben werden. Sie stellen ein angemessenes Mittel dar, um Ausschreitungen am Rande eines Fußballspiels zu verhindern oder mindestens zu begrenzen.

Durch die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Waffen missbraucht werden können, wird den Hooligans das Werkzeug zur Begehung gefährlicher Gewalttaten genommen. Außerhalb der Sportstätten wird diese Aufgabe von der Polizei wahrgenommen. Sollten dennoch unerlaubte Gegenstände an den Veranstaltungsort gelangen ist es Aufgabe der vom Veranstalter eingestellten privaten Sicherheitsleute, diese Gegenstände zu konfiszieren.³

¹ Deusch, 188

² Deusch, 188 f.

³ Franz/Günther, NWVB1. 2006, 201 (208)

5.2.2. Platzverweise

Wird nun bei einem angeblichen Fan, der sich auf dem Weg ins Stadion befindet, an einer polizeilichen Kontrollstelle ein verbotener Gegenstand gefunden, wird es sich empfehlen, dem Hooligan den Zugang zur Sportgroßveranstaltung von vornherein zu untersagen. Ein solches Vorgehen ist ebenfalls ratsam, wenn der Fan stark alkoholisiert ist oder bekannt ist, dass er gegen Auflagen des Veranstalters verstoßen hat. Solche Verstöße gegen Auflagen des Sportveranstalters können das Abschießen von Feuerwerken, das Überklettern von Zäunen, die die Fans vom Spielfeld trennen, ein Verstoß gegen die Auflage, dass die Fans gegnerischer Mannschaften in getrennten Blöcken das Spiel anschauen müssen und ein Verstoß gegen das Alkoholverbot sein oder der Umstand, dass der Fan das Stadion betritt, obwohl der Veranstalter ein Stadionverbot gegen ihn verhängt hat.¹

Als polizeiliche Maßnahme mit der erreicht werden kann, dass der negativ auffällige Fan der Sportgroßveranstaltung fernbleibt, kommt der Platzverweis in Betracht, welcher in fast allen Polizeigesetzen der Bundesländer als Standardmaßnahme definiert ist. Voraussetzung ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr, welche von dem gewaltbereiten Fußballfan immer dann ausgehen wird, wenn er einen der eben genannten Verstöße begangen hat.²

In Baden-Württemberg ist der Platzverweis allerdings nicht spezialgesetzlich geregelt. Er ist daher auf die Generalklausel der §§ 1, 3 PolG zu stützen. Allerdings sind die Voraussetzungen insofern identisch, als auch die Generalklausel das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verlangt.³ Daher hat das Fehlen einer gesetzlichen Normierung des Platzverweises als polizeiliche Standardmaßnahme in Baden-Württemberg keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der folgenden Ausführungen, die sich auf Aufsätze beziehen, bei denen die Autoren jeweils die Polizeigesetze anderer Bundesländer zu Grunde gelegt haben.

Ein Platzverweis kann verfügt werden, um eine Person vorübergehend daran zu hindern, einen bestimmten Ort zu betreten. Er ist aber auch dann zulässig, eine Person oder Personengruppe aufzufordern, einen bestimmten Ort vorübergehend zu verlassen.² Dadurch wird die durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierte allgemeine Handlungsfreiheit in Form der Bewegungsfreiheit des Betroffenen eingeschränkt.

¹ Deusch, 190; Franz/Günther, NVWBl. 2006, 201 (209); Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

² Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

³ Ruder/Schmitt, Rn 302 a

Hierzu ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich.¹

In Betracht kommt der Platzverweis, dessen tatbestandmäßige Voraussetzungen im Falle des zu gewaltsamen Handlungen entschlossenen Fußballfans auch vorliegen.

Im Rahmen der WM 2006 bestand die Möglichkeit, Platzverweise für das Stadion selbst und die nähere Umgebung, die Innenstadt oder für Plätze, mit speziellem WM bezug gegenüber polizeibekanntem Hooligans zu verfügen. Somit bestand auch die Möglichkeit, als gewaltbereit bekannte Personen vom Besuch der Public Viewing Areas, in denen unzählige Fans die WM-Spiele auf Großleinwänden verfolgten, abzuhalten.²

Abschließend stellt sich nun die Frage, wie der Platzverweis durchgesetzt werden kann: Es würde sich der sog. Verbringungs- bzw. Rückführungsgewahrsam anbieten. Hier wird der Störer an einen weiter entfernten Ort zurückgeschickt – z.B. an seinen Heimatort. Durch die räumliche Distanz wird er an der Begehung von strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Sportgroßveranstaltung gehindert.³

Allerdings ist die Rechtmäßigkeit des Verbringungs- bzw. Rückführungsgewahrsams in der Literatur z.T. umstritten, da es sich hierbei nicht um eine rechtmäßige Form des Gewahrsams handle. Auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird als kritisch erachtet. Ferner fehlt eine spezialgesetzliche Regelung in Form einer polizeilichen Standardmaßnahme.⁴

Anderen Ansichten nach wird der Verbringungs- bzw. Rückführungsgewahrsam als Vollstreckungsmaßnahme des Platzverweises für rechtmäßig erachtet.⁵

Tatsächlich muss bei derartigen Maßnahmen wie folgt unterschieden werden:

Wird die Person, gegenüber welcher der Platzverweis verfügt wurde, zur nächstgelegenen Polizeidienststelle gebracht, stellt dieses Handeln lediglich die Vollstreckung der Grundverfügung (Platzverweis) durch unmittelbaren Zwang dar.

Wird der Störer dagegen zur Durchsetzung der Verfügung an einen Ort umgesetzt, von dem aus er eine längere Heimreise zurückzulegen hat, weist diese Maßnahme eigenständigen Regelungsgehalt auf. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße Vollstreckungsmaßnahme des Platzverweises.⁶

¹ Ruder/Schmitt, Rn 302a; Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

² Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (209)

³ Deusch, 190

⁴ Wolf/Stephan, § 28 Rn 6; Mußmann, Rn 202

⁵ OVG Bremen, NVwZ 1987, 235 (237); BayObLG, NVwZ 1990, 194 (196 f.)

⁶ Ruder/Schmitt, Rn 572; Deusch, 191; Götz, NVwZ 1998, 679 (683); Köbschall, Die Polizei 1997, 263 (265)

Vielmehr ist für die Umsetzung eine eigenständige Rechtsgrundlage heranzuziehen, die sich in der Generalklausel findet. Verhältnismäßig ist eine solche Maßnahme nur, wenn konkrete Anhaltspunkte angeführt werden können, dass der Betroffene nicht die Absicht haben wird, sich an den Platzverweis zu halten und daher die alsbaldige Rückkehr zum Veranstaltungsort bezweckt.¹

5.2.3. Ingewahrsamnahmen

Im Folgenden soll die drastischste Maßnahme untersucht werden, die der Polizei zur Gefahrenabwehr gegen einzelne, gewaltbereite Fußballfans auf der Anreise zu einer Sportgroßveranstaltung zur Verfügung steht. Im Rahmen einer Ingewahrsamnahme wird der Betroffene gegen seinen Willen an einem klar abgegrenzten Ort festgehalten, um die Realisierung einer von ihm ausgehenden Gefahr zu verhindern. Die Ingewahrsamnahme darf nicht die Folge einer anderen, gefahrenabwehrenden Maßnahme sein.²

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Freiheitsentziehung, die das Grundrecht auf Bewegungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG einschränkt. Art. 104 GG fordert hierfür eine Ermächtigungsgrundlage. Ferner verlangt der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, dass das Verfahren für die Freiheitsentziehung spezialgesetzlich geregelt wird.²

Eine Rechtsgrundlage zur Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit liefert § 28 PolG-BW, welcher die Ingewahrsamnahme regelt.³ So lässt § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG-BW die Ingewahrsamnahme einer Person u.a. dann zu, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert, oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme sind dann gegeben, wenn bei einer Person, die auf dem Weg zu einer Sportgroßveranstaltung kontrolliert wird, Gegenstände gefunden werden, die offensichtlich zur Begehung von gewalttätigen Ausschreitungen genutzt werden oder erfahrungsgemäß hierzu verwendet werden können. Dies gilt unzweifelhaft für Waffen.⁴

Fanutensilien dagegen werfen die gleichen Probleme auf, wie bei ihrer Beschlagnahme – s. Zf. 5.2.1. .

¹ Deusch, 191; Götz, NVwZ 1998, 679 (683); Köbschall, Die Polizei 1997, 263 (265)

² Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (209); Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

³ Ruder/Schmitt, Rn 568

⁴ Deusch, 191; Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (209); Nolte NVwZ 2001, 147 (152)

Eine Person, die den in der hiesigen Hooligan-Szene ermittelnden Polizisten bekannt oder in der Datei Gewalttäter Sport registriert ist und zudem einen solchen Gegenstand zu einem Fußballspiel mitbringt, wird aber regelmäßig eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit darstellen, welche Voraussetzung für eine Ingewahrsamnahme ist.¹

Dagegen kann allein das Mitbringen von Waffen, Werkzeugen oder anderen Gegenständen zu einer Sportgroßveranstaltung, die zur Begehung gewalttätiger Auseinandersetzungen bestimmt oder hierfür zumindest prinzipiell geeignet sind, die Annahme begründen, dass eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von dieser Person zu erwarten ist.²

Zudem setzt § 28 PolG-BW voraus, dass die Störung nicht anders verhindert oder beseitigt werden kann als durch eine Gewahrsamnahme der betroffenen Person. Fraglich ist also, ob nicht die unter Zf. 5.2.1. der Arbeit untersuchte Beschlagnahme des gefährlichen Gegenstandes zur Störungsbeseitigung ausreicht.

Eine Beschlagnahme ist dann nicht ausreichend, wenn trotz ihrer Durchführung weiterhin die Gefahr der Begehung von Gewalttaten durch den von ihr Betroffenen ausgeht. Anhaltspunkte hierfür liefert das Verhalten der Person in der Vergangenheit. Ist er bereits als gewaltbereiter Hooligan mit einer Reihe einschlägiger Straftaten in der Datei Gewalttäter Sport registriert, die den Verdacht nahe legen, dass ihn auch polizeiliche Vorfeldmaßnahme, wie die Beschlagnahme von ihm gehörenden Gegenständen nicht von der Begehung von Gewalttaten im Rahmen des Fußballspiels abhalten werden, kann die vom Störer ausgehende Gefahr nicht auf andere Weise als durch dessen Gewahrsamnahme beseitigt werden.³

Art. 104 Abs. 2 GG und § 28 Abs. 3 und 4 PolG-BW fordern eine unverzügliche richterliche Entscheidung über die Fortdauer des Gewahrsams.⁴

Ogleich es keine verfassungsrechtliche Verpflichtung gibt⁵, hat es sich bei Sportgroßveranstaltungen, bei denen mit Hooligan-Ausschreitungen zu rechnen ist, bewährt, dass vor dem Spiel eine Absprache mit dem örtlichen Amtsgericht über einen richterlichen Bereitschaftsdienst während der Veranstaltung getroffen wird.⁴

¹ Deusch, 191 f.

² Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

³ Deusch, 192

⁴ Deusch, 192; Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (210); Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

⁵ BVerfG, NJW 2002, 3161 (3162); BVerwGE 45, 51 (64)

Allerdings wirft diese Praxis auch zwei bedeutsame Probleme auf:

Sind mehrere Ingewahrsamnahmen zu prüfen, wird der Richter selten über genügend Aktenmaterial für den zu beurteilenden Einzelfall verfügen.

Ferner besteht die rechtsstaatliche Verpflichtung, dass der Richter jeden von einer Ingewahrsamnahme Betroffenen mündlich anhört.¹

Ohne richterliche Überprüfung darf der gewaltbereite Fußballfan bis zum Ende des nächsten Tages festgehalten werden – vgl. § 28 Abs. 3 S. 1 PolG-BW.²

Eine richterliche Entscheidung kann gem. § 14 Abs. 1 S. 2 MEPolG auch ganz unterbleiben, wenn sie erst nach Wegfall des Grundes für die polizeiliche Maßnahme ergehen würde.³ Ist der polizeiliche Zweck der Maßnahme erreicht, soll der Gewahrsam nicht weiter aufrecht erhalten werden, nur um eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Insofern kann eine Person auch dann in Gewahrsam genommen werden, wenn sich vorhersehen lässt, dass der Betroffene noch vor einer richterlichen Entscheidung freigelassen wird.⁴

Ist es aber möglich, eine Entscheidung des zuständigen Richters noch vor der Freilassung des Betroffenen einzuholen, muss der Richterspruch auch dann abgewartet werden, wenn der Betroffene ohnehin bereits in wenigen Stunden freigelassen werden soll.⁵

Obgleich die Ingewahrsamnahme die drastischste aller Maßnahmen, die gegenüber Hooligans bei der Anreise zu einer Sportgroßveranstaltung getroffen werden, darstellt, wird sie in der Praxis erstaunlich häufig angewendet:

So wurden in der Spielzeit 1997/98 am Rande der Spiele der Bundesliga, des DFB-Pokals, des UEFA-Cups und den Länderspielen zusammen insgesamt 3.559 Personen vorübergehend in Gewahrsam genommen.⁶

5.3. Maßnahmen nach Ende des Spiels

Während des Spiels wird die Veranstaltung im Wesentlichen durch den Veranstalter selbst, unter Zuhilfenahme von privaten Ordnerdiensten, abgesichert. Ihnen obliegt im Wesentlichen die Aufgabe, das Hausrecht und die Auflagen des

¹ Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (210); Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

² Deusch, 192

³ Heise/Riegel, 64

⁴ Deusch, 192 f.

⁵ BVerfGE 105, 239 (249)

⁶ Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

Veranstalters durchzusetzen, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass der Blockzwang eingehalten wird und dass Fans, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, vom Veranstaltungsort verwiesen werden.¹

Nach dem Abpfiff dagegen ist es wiederum Aufgabe der Polizei dafür zu sorgen, dass die Menschenmengen ohne weitere Zwischenfälle zu den Parkplätzen bzw. den Bahnhöfen gelangen. Im Folgenden werden die polizeilichen Maßnahmen, die hierzu ergriffen werden, näher erläutert. Maßnahmen seitens der Veranstalter werden anschließend unter Zf. 6. der Arbeit abgehandelt.

5.3.1. Fanbegleitung und verzögerter Abmarsch der Fan-Blöcke

Eine mögliche, polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung gewaltsamer Ausschreitungen von Hooligans während dem Abmarsch vom Stadion, stellt die sog. Fanbegleitung dar:

Bei der Fanbegleitung handelt es sich um eine einschließende, hautnahe Begleitung der Stadionbesucher durch uniformierte Polizeibeamte, die nach dem sog. Klettprinzip durchgeführt wird, auf dem Weg vom Stadion hin zu den verschiedenen Abfahrtsorten wie z.B. Bahnhöfen oder Parkplätzen.²

Unter der großen Menge an Stadionbesuchern befinden sich neben den gewaltbereiten Hooligans auch eine Vielzahl friedlicher Fans, die von der Maßnahme gleichermaßen betroffen sind. Es werden also Nicht-Störer in Anspruch genommen; die Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes sind zu prüfen.³

Allerdings kann eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr zur Rechtfertigung des polizeilichen Notstandes angenommen werden: Im Falle einer von Hooligans veranlassten Massenschlägerei werden die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und in Einzelfällen auch des Lebens aller Beteiligten massiv gefährdet. Aufgrund, der engen räumlichen Nähe, die durch den nahezu gleichzeitigen Abmarsch aus dem Stadion entsteht, kann innerhalb kürzester Zeit die gesamte Gruppe von den Gewalttaten Einzelner betroffen sein. Insofern ist auch das Kriterium der Unmittelbarkeit erfüllt.⁴

Bei der einschließenden Begleitung handelt es sich um einen Realakt.⁵ Es ist also folglich zu prüfen, inwiefern in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird.

¹Markert/Schmidbauer, BayVBl. 2006, 517 (521); Nolte, NVwZ 2001, 147 (153)

²Deusch, 193; Markert/Schmidbauer, BayVBl. 2006, 517 (521); Nolte, NVwZ 2001, 147 (153)

³Markert/Schmidbauer, BayVBl. 2006, 517 (518)

⁴Deusch, 195; Markert/Schmidbauer, BayVBl. 2006, 517 (521); Nolte, NVwZ 2001, 147 (153)

⁵Deusch, 196

Bei der Fanbegleitung werden gewaltbereite Fans im Ernstfall von den Polizeibeamten eingeschlossen. Sie werden aber nicht an einem bestimmten Ort festgehalten. Sie können gehen, wohin sie wollen, nur nicht ohne polizeiliche Begleitung. Insofern liegt keine Ingewahrsamnahme vor, ein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 GG ist auszuschließen.¹

Allerdings erlangt die Begleitung der Fans durch die Polizei dadurch Eingriffsqualität, dass sie auf Außenstehende wie potentielle Gewalttäter wirken. Eine Beeinträchtigung des guten Rufs oder der persönlichen Ehre der Betroffenen ist – analog zur Gefährderansprache, die unter Zf. 5.1.4. der Arbeit näher erläutert wurde – anzunehmen.²

Da eine polizeiliche Standardmaßnahme als Ermächtigungsgrundlage für die Fanbegleitung nicht in Betracht kommt, handelt es sich hierbei um eine atypische polizeiliche Maßnahme, für die auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden muss.¹

Folglich ist eine einschließende Begleitung rechtmäßig, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt. Sind aufgrund der Zusammensetzung der Stadionzuschauer bei deren Abmarsch aus dem Stadion Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder verfassungsfeindliche Handlungen zu befürchten, in deren Folge es u.a. zu einer Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit von Personen kommen kann, wird die Fanbegleitung zulässig und auch verhältnismäßig sein.³

Um ein direktes Zusammentreffen der Fans der gastgebenden Mannschaft mit den Anhängern des gegnerischen Teams unmittelbar nach Abpfiff des Spiels zu verhindern, hat sich in der polizeilichen Praxis der sog. verzögerte Abmarsch der Fan-Blöcke bewährt. Die Zuschauer im Fan-Block der Gastgeber bleiben so lange im Stadion, bis die Fans der gegnerischen Mannschaft abgereist sind.⁴

Diese Maßnahme stellt eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG dar. Die Betroffenen werden an einem eng umgrenzten Raum festgehalten und dadurch an der Fortbewegung gehindert.⁵

¹ Deusch, 196; Markert/Schmidbauer, BayVBl. 2006, 517 (521); Nolte, NVwZ 2001, 147 (153)

² Deusch, 196

³ Nolte, NVwZ 2001, 147 (153)

⁴ Deusch, 197; Markert/Schmidbauer, BayVBl. 2006, 517 (521); Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

⁵ BVerwGE 62, 325 (327 f.)

Es handelt sich bei dem verzögerten Abmarsch der Fan-Blöcke also um eine – wenn auch nur kurzfristige - Ingewahrsamnahme.¹

Als Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme kommt – wie bereits unter Zf. 5.2.3. der Arbeit näher erläutert - § 28 PolG-BW in Betracht. Tatbestandvoraussetzung ist eine nicht auf andere Weise abwendbare, unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.²

Da der verzögerte Abmarsch der Fan-Blöcke nur dann praktiziert werden wird, wenn die Polizei über erstzunehmende Anhaltspunkte verfügt, wonach mit Ausschreitungen zwischen den Fans der beiden Mannschaften zu rechnen ist, wird der kurzfristige Gewahrsam stets rechtmäßig sein.³

Dennoch wird kritisiert, dass die einzelnen, gewaltbereiten Fans unter der Menge der friedlichen Anhänger nicht ausreichend als Adressaten einer Verfügung herausgelöst werden könnten. Bei einer Sportgroßveranstaltung könne die Polizei nicht über ausreichende Erkenntnisse über Einzelpersonen verfügen, wonach gerade von diesen die Gefahr der Begehung von Straftaten ausgeht.⁴

Dem kann aber entgegengehalten werden, dass die Polizei - insbesondere durch Erkenntnisse aus den Aufzeichnungen von Videokameras – sehr wohl in der Lage ist, einzelne Gewalttäter aus der Masse friedlicher Zuschauer herauszufiltern.⁵

Dies wird durch Vorfeldtätigkeiten der Polizei, wie etwa die Auswertung der Datei „Gewalttäter Sport“ oder die Befragung szenekundiger Beamter, die die Hooligan-Szene schon lange Zeit beobachten, unterstützt. Ferner kann die Polizei durch die Auswertung der Delikte im Zusammenhang mit Fußballspielen zu Einzelerkenntnissen gelangen.⁶

Eine weitere Möglichkeit stellt der Einsatz verdeckter Ermittler in den Fan-Blöcken und den Treff- und Sammelpunkten im Stadion dar.⁷

Somit kann die Polizei sehr wohl über eine solide Informationsgrundlage verfügen, welche die vorübergehende Ingewahrsamnahme, auch gegenüber Nicht-Störern, als welche die Masse der friedlichen Fans, die von der Maßnahme gleichermaßen betroffen sind, zu bezeichnen sind, rechtfertigt. Die von einzelnen Gewalttätern ausgehende Gefahr kann nicht auf andere Weise abgewehrt werden.⁸

¹ Markert/Schmidbauer, BayVBl. 2006, 517 (521); Nolte, NVwZ 2001, 147 (152 f.)

² Ruder/Schmitt, Rn 568

³ Deusch, 197; Nolte, NVwZ 2001, 147 (152)

⁴ Geißler/Haase/Sabatzus, NVwZ 1998, 711 (712)

⁵ Deusch, 197; Markert/Schmidbauer, BayVBl. 2006, 517 (521)

⁶ VGH BW, VBl. BW 2000, 474 (476); Deusch, 197 f.

⁷ Nolte, NVwZ 2001, 147 (153)

⁸ Markert/Schmidbauer, BayVBl. 2006, 517 (521)

Bedenkt man, dass im Falle einer Hooligan-Ausschreitung stets auch eine Vielzahl friedlicher Stadionbesucher verletzt werden – derartige Gewalttaten also eine Gefahr für Leib und Leben der Nichtbeteiligten darstellen – ist deren vorübergehendes Festhalten im Fan-Block gerechtfertigt.¹

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der friedlichen Fans als Nicht-Störer unterstreichen die folgenden Zahlen:

In der Bundesliga-Saison 2002/2003 wurden insgesamt 222 Personen durch Hooligan-Krawalle verletzt. 93 davon waren friedliche Stadionbesucher. Bei 52 Verletzten handelte es sich um Polizeibeamte. 145 unbeteiligten Verletzten stehen lediglich 77 verletzte Hooligans gegenüber.²

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Gewahrsamnahme ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich.³

5.3.2. Einkesselung

Eine ähnliche Zielrichtung wie die eben untersuchte Maßnahme verfolgt die Einkesselung bzw. Einschließung. Hierzu bilden die Polizisten eine Kette, sodass die Menschenmenge getrennt voneinander und zu unterschiedlichen Zeiten unter Aufsicht der Beamten aufgelöst werden kann. Auch diese Maßnahme stellt eine Ingewahrsamnahme dar.⁴

Die Einschließung unterscheidet sich vom verzögerten Abmarsch der Fan-Blöcke aber dadurch, dass sie außerhalb des Stadions und unter Einsatz von sehr vielen Polizisten durchgeführt wird.⁵

Durch die Einkesselung wird die Bewegungsfreiheit der Betroffenen kurzzeitig eingeschränkt.

Als Rechtsgrundlage für die Maßnahme kommt § 28 PolG-BW in Betracht. Die Einschließung muss erforderlich sein, um wichtige Rechtsgüter zu schützen. Ferner muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere das Übermaßverbot, berücksichtigt werden.⁶

Unproblematisch erscheint unter diesen Gesichtspunkten die Einkesselung einer Gruppe von Hooligans, die bereits in gewalttätige Auseinandersetzungen ver-

¹ Deusch, 198

² Deusch, 43

³ Mußmann, Rn 209

⁴ KG Berlin, NVwZ 2000, 468 (470); Ruder/Schmitt, Rn 569

⁵ Deusch, 199

⁶ Ruder/Schmitt, Rn 569

wickelt sind oder in allernächster Zeit Gewalttaten verüben werden.¹

Problematischer stellt sich die Einkesselung einer Gruppe, die auch aus friedlichen Stadionbesuchern besteht, dar: Die Rechtsprechung fordert bei einer Ansammlung, die aus friedlichen und gewaltbereiten Personen besteht, dass zunächst den friedlichen Personen die Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu entfernen. Ein solcher Platzverweis ist auch gegenüber friedlichen Personen zulässig, da diese allein durch ihre Anwesenheit die Polizeiarbeit stören und somit eine Gefahr darstellen. Bei Nichtbefolgung soll der Platzverweis mittels Ingewahrsamnahme vollstreckt werden.²

Dagegen ist aber einzuwenden, dass eine Ingewahrsamnahme durch Einkesselung auch der friedlichen Personen nicht als Vollstreckungsmaßnahme geeignet ist, da hierdurch der Zweck des Platzverweises – nämlich das Verlassen des momentanen Aufenthaltsortes – nicht erreicht wird.¹

Der Platzverweis hat gegenüber der Einschließung noch eine weitere Bedeutung: Unter Beachtung des Übermaßverbotes ist vor einer Einkesselung zu prüfen, ob deren Zweck nicht durch weniger beeinträchtigende Maßnahmen erreicht werden kann. Es wäre denkbar, dass die von einzelnen, gewaltbereiten Personen ausgehende Gefahr auch durch deren Entwaffnung mittels Beschlagnahme und anschließende Verweisung der gesamten Ansammlung vom momentanen Aufenthaltsort erreicht werden kann. Der Platzverweis der Menschenmenge stellt somit grundsätzlich das mildere Mittel zur Einkesselung dar.³

Unter Berücksichtigung des Zwecks der Einschließung im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen, welcher – analog zum verzögerten Abmarsch der Fan-Blöcke innerhalb des Spielorts – das Ziel der Steuerung des Rückwegs der Stadionbesucher verfolgt, ist ein Platzverweis hierfür kaum geeignet und kommt meines Erachtens als milderes Mittel hier nicht in Betracht. Auch wenn die Hooligans vorher entwaffnet werden, besteht bei einem durch einen Platzverweis bedingten gleichzeitigen Verlassen des momentanen Aufenthaltsortes aller Stadionbesucher die Gefahr von Gewalttaten zwischen den Anhängern der unterschiedlichen Fan-Gruppen auf deren gemeinsamen Rückweg.

¹ Deusch, 199

² OVG Bremen, NVwZ 2001, 221 (223)

³ Ruder/Schmitt, Rn 571

6. Maßnahmen seitens der Veranstalter

Was kann nun seitens der Veranstalter von Sportgroßveranstaltungen zur Verhinderung gewalttätiger Ausschreitungen unternommen werden? Im Folgenden werden Maßnahmen geschildert, die von den ausrichtenden Vereinen und anderen Verantwortungsträgern ergriffen werden.

6.1. Stadionverbote

In § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen fordert der Deutsche Fußballbund seine Mitglieder auf, gegenüber Personen, die innerhalb oder außerhalb des Stadions in einer, die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung gefährdenden oder beeinträchtigenden Weise aufgetreten sind, Stadionverbote auszusprechen.¹

In den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten wird vertiefend ausgeführt, dass von den Vereinen der deutschen Profiligen Maßnahmen zur Verhinderung von Ausschreitungen und somit zur Gewährleistung eines reibungslosen Spielbetriebs verlangt werden. Hierzu sollen Stadionverbote gegen Personen ausgesprochen werden, die in der Vergangenheit wegen gewalttätigen Verhaltens aufgefallen sind.

Gem. § 1 der eben genannten Richtlinie des DFB handelt es sich hierbei um eine, auf dem Hausrecht des Veranstalters basierende Untersagung des Betretens der Sportanlage bei künftigen Veranstaltungen gegenüber Personen, die durch Gewalttaten im Zusammenhang mit Fußballspielen aufgefallen sind. Laut § 1 Abs. 2 ist es Zweck dieser „Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage“, ein künftiges gewaltsames Auftreten des Betroffenen zu verhindern und ihn dadurch zu einem friedlichen Auftreten in Zukunft anzuhalten.²

Es handelt sich also um einen, auf § 1004 Abs. 1 in Verbindung mit 823 Abs. 1 BGB basierenden Unterlassungsanspruch. Materielle Voraussetzung für das Aussprechen eines Stadionverbotes ist ein individuelles Fehlverhalten des Betroffenen und die Gefahr der Wiederholung derartiger Verfehlungen in der Zukunft. Daher ist es erforderlich, das Stadionverbot zeitlich zu begrenzen.³

Daher sehen die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in § 5 eine Begrenzung des Verbots auf maximal 5 Jahre vor.²

¹ Anlage 8, 19

² Anlage 9, 2 ff.

³ Franz/Günther, NWVB1. 2006, 201 (203)

In § 4 der Stadionordnungsrichtlinien werden die Adressaten eines Stadionverbots näher bestimmt: Hiernach ist ein Verbot auszusprechen gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit Fußballspiele, insbesondere mit Spielen der Bundes- und Regionalligen, des Liga- oder DFB-Pokals oder internationalen Wettbewerben, die vom DFB bzw. Ligaverband ausgerichtet werden, durch eine, die Menschenwürde oder die Sicherheit verletzende Art und Weise aufgefallen sind.¹

Um solche Personen zu bestimmen, kann auf die Beobachtungen von privaten Ordnerdiensten, sowie auf polizeiliche Erkenntnisse und solche aus staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren zurückgegriffen werden.

Bei Änderung der für die Beurteilung relevanten Tatsachen ist das Stadionverbot aufzuheben.²

Eine entsprechende Regelung enthält § 6 der DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten. Demnach ist das Stadionverbot aufzuheben, wenn das der Beurteilung zugrunde liegende Ermittlungsverfahren eingestellt oder der Betroffene freigesprochen wurde.³

Ausgesprochen wird das Stadionverbot gem. § 2 grundsätzlich vom Eigentümer oder Besitzer der Sportanlage, also dem Inhaber des Hausrechts. Sind weder ausrichtenden Vereine noch DFB oder Ligaverband Hausrechtsinhaber, sollen die Vereine dafür Sorge tragen, dass ihnen das Hausrecht bezüglich der Festsetzung vom Stadionverboten schriftlich übertragen wird.⁴

Das Aussprechen von Stadionverboten durch die Ordnerdienste kommt nur im Falle einer ausdrücklichen Ermächtigung durch den Veranstalter in Betracht. Allerdings sind die privaten Ordnerdienste Besitzdiener im Sinne des § 855 BGB und können hiernach Personen im Wege der Selbsthilfe nach den §§ 229, 859 BGB für das laufende Spiel vom Veranstaltungsort verweisen. Will der Betroffene der Weisung nicht Folge leisten, ist die Polizei für eventuell erforderliche Zwangsmaßnahmen hinzuzuziehen.⁵

§ 4 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten sieht sogar u.a. in Fällen von eingeleiteten Verfahren aufgrund schwerwiegender Vergehen die Möglichkeit vor, bundesweite Stadionverbote auszusprechen.

In einem solchen Fall werden die Betroffenen in die Liste „Bundesweite Stadionverbote“ aufgenommen. Ferner erfolgt eine Meldung an den DFB, sowie die

¹Anlage 9, 6

²Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (203)

³Anlage 9, 9

⁴Anlage 9, 3 f.

⁵Anlage 9, 6 ff.

Zentrale Informationsstelle für Sporteinsätze beim LKA NRW.

Ca. 2.400 solcher bundesweiten Stadionverbote waren Ende 2005 wirksam. Anlässlich der WM 2006 wurde der DFB von den Sicherheitsbehörden gebeten, ausländische Stadionverbote für die Austragungsorte der WM zu übernehmen. Hiervon gab es in der Europäischen Union zu dieser Zeit etwa 10.000.¹

6.2. Personenkontrollen am Eingang

In § 4 Nr. 2 der Musterstadionordnung des Ligaverbandes e.V. werden die privaten Ordnerdienste berechtigt, Personen zu durchsuchen, um so feststellen zu können, ob von ihnen aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum bzw. durch das Mitführen gefährlicher Gegenstände eine Gefahr ausgeht. Hierzu dürfen sie auch technische Hilfsmittel wie z.B. Detektoren einsetzen.²

Rechtliche Grundlage für diese Maßnahme ist – neben der Stadionordnung – das Hausrecht des Veranstalters. Ohne das Einverständnis der Betroffenen dürfen Ordner aber nur Personen durchsuchen, die hierzu einwilligen. Ansonsten kommt eine Durchsuchung durch die privaten Sicherdienste nur im Wege der Selbsthilfe nach den §§ 229, 859 BGB zur Durchsetzung des Hausrechts des Veranstalters in Betracht.³

Durch diese Maßnahme wird erheblich in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingegriffen.⁴

Ein Einverständnis zur Durchsuchung könnte zwar durch Stadionordnung an die Erlaubnis zur Betretung des Spielorts gebunden werden. Eine Person, die sich dennoch gegen eine Durchsuchung verweigert, kann aber auch nicht durch eine solche Regelung zur Duldung verpflichtet werden. Ihr kann allenfalls verboten werden, den Spielort zu betreten.⁵

Hierbei muss es sich allerdings um eine auf dem Hausrecht des gastgebenden Vereins basierende Stadionordnung handeln. Die oben genannte Ermächtigung zur Durchsuchung in der Musterstadionordnung des Ligaverbandes kann daher keine Wirkung im Verhältnis zwischen gastgebendem Verein und Stadionbesucher entfalten.⁶

¹ Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (203)

² Anlage 10, 1 f.

³ BGH, NJW 1994, 188 (189); Franz/Günther, NWVBl. 2006, 201 (204)

⁴ Deusch, 160

⁵ Christensen, JuS 1996, 873 (876)

⁶ Deusch, 161

Die Koppelung des Einlasses an die Bereitschaft, eine Durchsuchung zu dulden, durch eine Regelung in der privaten Hausordnung wurde aber vom BGH – allerdings im Zusammenhang mit Kaufhäusern, die durch Taschenkontrollen ein Instrument zum Vorgehen gegen Ladendiebstahl haben wollten – kritisiert.¹

Gegen eine Übertragung auf Sportgroßveranstaltungen spricht, dass die dort durchgeführten Durchsuchungen zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter ergriffen werden: Taschenkontrollen in Kaufhäusern dienen dem Schutz des Eigentums des Inhabers. Die Eingangskontrollen in Stadien dienen dagegen dem Schutz von Leib und Leben aller Personen, die sich am Spielort befinden.

Aus diesem Grund hält eine derartige private Hausordnungsregelung einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB stand.²

Insofern stellt die Eingangskontrolle eine Instrumentarium dar, das sich im Einklang mit dem Zivilrecht befindet. Auf jeden Fall kann der Veranstalter hiermit erreichen, dass verdächtigen Personen, die sich gegen eine Durchsuchung weigern, der Eintritt ins Stadion verwehrt wird.

6.3. Weitere Maßnahmen am Beispiel der WM 2006

Im Jahr 2006 fand, nach 1974 zum zweiten Mal, die Fußball Weltmeisterschaft in Deutschland statt. Zur Verbesserung der Sicherheitslage wurden vom Organisationskomitee eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen.

So wurde auch ein, in dieser Form bislang nicht bekanntes, Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Spieler, Betreuern, Journalisten und anderen Beteiligten – die sog. Akkreditierung – durchgeführt. Hierzu wurde vom BKA eine Empfehlung eingeholt, in die auch ein empfehlendes Votum des Verfassungsschutzes einfluss. Die letztendliche Entscheidung über die Erteilung der Akkreditierung lag beim Organisationskomitee zur WM 2006.

Da es sich hierbei um eine Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, enthielt das Antragsformular zur Akkreditierung einen Passus über die Einwilligung zu einer Überprüfung, auch durch den Verfassungsschutz. Durch diese Einwilligung ist die Datenverarbeitung gem. § 4 Abs. 1 BDSG rechtmäßig.³

¹ BGH, NJW 1994, 188 (189)

² Deusch, 161

³ BT-Drs. 16/138, 1 f.

Auch beim Eintrittskartenverkauf wurde vom OK WM 2006 eine bislang unbekanntes Verfahren eingeführt: In einem Internetportal konnte man, unter Angabe der Personalien, sein Interesse an einem WM-Ticket bekunden. Anschließend wurden die Eintrittskarten in einem Losverfahren verteilt. Zuvor wurden die Namen der Bewerber mit der Liste „Bundesweite Stadionverbote“ des DFB abgeglichen. Damit sollte verhindert werden, dass Personen, gegenüber denen ein Stadionverbote ausgesprochen wurde, in den Besitz von WM-Eintrittskarten gelangen konnte. Daher konnten die im Losverfahren zugeteilten Tickets auch nur über das Internetportal des OK WM 2006 zurückgegeben oder an eine andere Person übertragen werden.

In die WM-Tickets wurde auch ein elektronischer Chip eingebaut. Die Daten der Inhaber der Eintrittskarten wiederum sind in einem Kontrollsystem, welches sich jeweils an den Spielorten befindet, eingespeichert: Mittels Drehkreuzen und Signalanlagen wird erreicht, dass Personen, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde, der Zugang verwehrt wird und die Fans den Blockzwang einhalten.

Hierdurch wird aber nur überprüft, ob die WM-Tickets von einer unverdächtigen Person über das offizielle Internetportal erworben wurden. Ob momentaner Besitzer und Erwerber der Eintrittskarte übereinstimmen, müsste zusätzlich durch die Vorlage eines Ausweisdokuments des Stadionbesuchers überprüft werden.¹

Anlässlich der WM 2006 wurden auch etwa 15.000 Mitarbeiter privater Ordnerdienste besonders geschult. Neben dem stichprobenartigen Kontrollieren der Fans auf das Mitführen gefährlicher Gegenstände ist es ihre Aufgabe, Stadionbesucher, die durch ihr Erscheinungsbild eindeutig einer Mannschaft zugeordnet werden können, vom Fan-Block des gegnerischen Teams zu trennen und hierzu erforderlichenfalls umzuleiten. Zudem sollen sie dafür Sorge tragen, dass kein Zuschauer auf das Spielfeld gelangt, die Polizei nötigenfalls informiert wird und auch ansonsten die Sicherheitsvorkehrungen am Veranstaltungsort eingehalten werden.

Die Sicherheit in den WM-Stadion wurde ferner durch bauliche Maßnahmen, Fangnetze hinter den Toren und eine flächendeckende Videoüberwachung gewährleistet.²

¹ Franz/Günther, NVWVB1. 2006, 201 (203 f.); Weller, NJW 2005, 934 (935)

² Franz/Günther, NVWVB1. 2006, 201 (204)

Für Spiele zwischen Mannschaften, deren Anhänger dafür berüchtigt sind, nach übermäßigem Alkoholkonsum gewalttätige Auseinandersetzungen zu suchen, wurde der Alkoholausschank während dieser Spiele mit Auflagen versehen oder ganz verboten.¹

Unter anderem mit diesen Maßnahmen kann der Veranstalter dazu beitragen, sicherheitsbeeinträchtigende Zwischenfälle am Rande von Sportgroßveranstaltungen zu reduzieren oder – im Idealfall – ganz zu verhindern.

Im Rahmen des Kooperationsmodell, welches auch auf Sportgroßveranstaltungen übertragbar ist (s. Zf. 4.2.1.), werden derartige Bemühungen der ausrichtenden Vereine bzw. Sportverbände dahingehend gewürdigt, dass die polizeiliche Eingriffsschwelle erhöht wird (Zf. 4.2.2.). Die Polizei wird weniger Beamte außerhalb der Sportanlage bereitstellen müssen oder kann sogar ganz auf Maßnahmen verzichten, die sich zwangsläufig auch gegen friedliche Stadionbesucher richten. Der gastgebende Verein sollte auch insofern ausreichende Mittel in Sicherheitsmaßnahmen investieren um so zu verhindern, dass die wahren Fans, die sich nicht an gewalttätigen Handlungen beteiligen, nicht durch gegen gewaltbereite Minderheiten gerichtete, polizeiliche Maßnahmen übermäßig beeinträchtigt werden.

7. Fazit, Ausblick

Auch für das nun folgende Fazit lässt sich sagen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und Polizei im Vorfeld einer Sportgroßveranstaltung der Schlüssel zum Erfolg ist.

Für Gefahren, die von gewalttätigen Minderheiten ausgehen, kann der Veranstalter nicht pauschal als Störer verantwortlich gemacht werden. Ist im Vorfeld eines Fußballspiels aber mit Ausschreitungen durch rivalisierende Fans zu rechnen und werden vom Veranstalter keinerlei Sicherheitsvorkehrungen getroffen, sowie jegliche Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden verweigert, kann er durchaus als Zweckveranlasser polizeirechtlich in Verantwortung genommen werden (s. Zf. 4.1.1. der Arbeit).

¹ Franz/Günther, NVWVB1. 2006, 201 (204)

Der gastgebende Verein kann aber auch als Nicht-Störer Adressat einer Polizeiverfügung, nämlich einer Spielabsage, werden. Dass diese ultima ratio in der polizeilichen Praxis noch nicht eingesetzt wurde, liegt an einer in aller Regel erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und Ordnungsbehörde, welche eine Identifizierung einzelner Gewalttäter im Vorfeld des Sportgroßereignisses ermöglicht. (s. Zf. 5.1.1.) Auch hier zeigt sich die Bedeutung des Kooperationsprinzips für die Lösung des Problems mit gewaltbereiten Fußballfans.

Unabhängig von der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Veranstalter im Vorfeld haben Letztgenannter, sowie der friedliche Stadionbesucher, einen Anspruch auf polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, also z.B. im Falle von Hooligan-Ausschreitungen, in die auch unbeteiligte Fans verwickelt werden und die Stadioneinrichtung zerstört wird. (s. Zf. 3.1.) Grundsätzlich besteht auch ein Anspruch auf polizeiliche Präventivmaßnahmen. Hierzu ist allerdings zu beachten, dass die Polizei bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen einen erheblichen Ermessensspielraum genießt, auf welchen der Veranstalter nicht ohne Weiteres Einfluss nehmen kann. (s. Zf. 3.2.)

Eine solche Maßnahme, die im Vorfeld einer Sportgroßveranstaltung ergriffen wird, ist eine, von den Passbehörden verfügte Beschränkung der Gültigkeit des Reisepasses bzw. Personalausweises. Vor der EM 2000 sah sich die Politik aufgrund der Verwicklung deutscher Hooligans in Ausschreitungen während der WM 1998 in Frankreich gezwungen, das Passgesetz zu verschärfen und die Passbehörden zum Erlass von Pass- und Personalausweisbeschränkung gegenüber gewaltbereiten Fußballfans aufzufordern. (s. Zf. 5.1.2.)

Weitere, mögliche polizeiliche Vorfeldmaßnahmen sind u.a. die Meldeauflage und das Gefährderanschreiben bzw. die Gefährderansprache. In der Literatur wird bei diesen Maßnahmen die Anwendbarkeit der Generalklausel kritisiert und daher die Einführung einer eigenständigen Rechtsgrundlage gefordert.

Angesichts der Tatsache, dass die Meldeauflage, die in der Praxis zusammen mit einer Passbeschränkung erlassen wird, erforderlich ist, eine Ausreise gewaltbereiter Fans während eines Sportgroßereignisses im Ausland zu verhindern und die Gefährderansprache bzw. -anschreiben den geringsten Grundrechtseingriff

aller untersuchten Vorfeldmaßnahmen darstellt, sollte deren Anwendbarkeit in der Praxis nicht am Fehlen einer spezialgesetzlichen Regelung scheitern. (s. Zf. 5.1.3. u. 5.1.4.)

Auf der Anreise zum Spielort treffen die Fans häufig auf Kontrollstellen der Polizei. Diese werden insbesondere zum Auffinden gefährlicher Gegenstände bei den Fans errichtet. Hier bereitet die Beschlagnahme von Fanutensilien, wie z.B. Pressluftfanfaren und Fahnenstangen, die in der Vergangenheit bereits von gewaltbereiten Stadionzuschauern zur Begehung von Gewalttaten genutzt wurden, Probleme. (s. Zf. 5.2.1.)

Werden solche Gegenstände bei einem Fan gefunden, der bereits als gewaltbereit bekannt ist, sollte er auch entwaffnet nicht das Stadion betreten, da nach wie vor eine Gefahr von ihm ausgeht. Er kann daher für die Dauer des Spiels in Gewahrsam genommen werden. Aufgrund der kurzen Dauer der Freiheitsentziehung, kann auf das Einholen einer richterlichen Entscheidung verzichtet werden. (s. Zf. 5.2.3.)

Die Polizei hat auch die Möglichkeit, Hooligans durch Platzverweis am Betreten des Spielortes zu hindern. Hier gestaltet sich die Umsetzung besonders schwierig. Wie soll mit Personen umgegangen werden, die sich nicht an den Platzverweis halten? Eine Verbringung zur Dienststelle kommt als Vollstreckungsmaßnahme in Frage. Die Umsetzung an einen weiter entfernten Ort dagegen ist eine eigenständige Maßnahme, für die auf die Generalklausel zurückgegriffen werden muss. (s. Zf. 5.2.2.)

Während des Spiels ist es Aufgabe des gastgebenden Vereins bzw. Sportverbandes, im Rahmen seines Hausrechtes dafür zu sorgen, dass es nicht zu Hooligan-Krawallen kommt. So werden u.a. bekannte Gewalttäter mit einem Stadionverbot belegt (s. Zf. 6.1.) und stichprobenartig Personen innerhalb des Stadions von privaten Sicherdiensten auf das Mitführen verbotener Gegenstände durchsucht. (s. Zf. 6.2.) Zur Absicherung der WM 2006 in Deutschland wurden eine Vielzahl weiterer, zum Teil ganz neuer, Maßnahmen durchgeführt, um dem Motto „Zu Gast bei Freunden“ gerecht zu werden. (s. Zf. 6.3.)

Nach dem Abpfiff werden die Fans sinnbildlich wieder in die Obhut der Polizei übergeben: Durch den verzögerten Abmarsch der Fan-Blöcke (s. Zf. 5.3.1.) und

die Begleitung zum Abfahrtsort in Form der sog. Einkesselung (s. Zf. 5.3.2.), soll der Abmarsch der Stadionbesucher gesteuert und dadurch das Aufeinandertreffen von Fans gegnerischer Mannschaften verhindert werden. Durch diese Maßnahmen werden vor allem friedliche Fans in Anspruch genommen. Diese Nicht-Störer-Inanspruchnahme ist allerdings angesichts des Umstandes erforderlich, dass die Maßnahme der Verhinderung von Gewalttaten dient, die aufgrund der räumlichen Nähe bei Verlassen des Stadions unmittelbar auch auf unbeteiligte übergreifen können. Diese Maßnahmen dienen also in erster Linie deren Schutz.

Dieses Jahr findet in Österreich und der Schweiz die Fußball-Europameisterschaft statt. Der Verkauf der Eintrittskarten hat am 15.01.2008 begonnen. Da -wie auch bei der WM 2006- die Nachfrage das Angebot bei Weitem übertreffen wird, werden die Tickets wieder in einem komplizierten Verfahren unter den potentiellen Käufern verlost. Interessiert können bis zu vier Tickets auf ihren Namen erwerben.¹

Aufgrund der Ausschreitungen zwischen deutschen und polnischen Fans am Rande des WM-Vorrundenspiels 2006 zwischen Deutschland und Polen, wird insbesondere während des Gruppenspiel der Gruppe B bei der EM 2008, in dem es wieder zu einem Aufeinandertreffen zwischen beiden Mannschaften kommen wird, mit Hooligan-Krawallen gerechnet werden müssen.²

Daher sind die in dieser Arbeit untersuchten polizeilichen Vorfeldmaßnahmen auch anlässlich der bevorstehenden EM erforderlich, um gezielt gegen bekannte Hooligans vorgehen zu können. So wird diesen Personen u.a. durch Passbeschränkungen und Meldeauflagen die Ausreise in die Nachbarländer untersagt werden.

Um eine etwaige verbotene Ausreise gewaltbereiter Fans feststellen und unterbinden zu können, wird Österreich für die Dauer des Turniers wieder Grenzkontrollen einrichten. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei der EM 2000 in den Niederlanden und Belgien, sowie bei der WM 2006 in Deutschland bewährt.²

¹ Anlage 11, 1

² Anlage 12, 1

Zudem ist bekannt, dass 700 deutsche Polizisten die Beamten vor Ort bei der Absicherung des Turniers unterstützen werden.¹ Insofern kommt auch eine Beteiligung deutscher Polizeibeamter an den, ebenfalls im Rahmen dieser Arbeit untersuchten, Maßnahmen der Polizei zur Regelung der An- und Abreise der Stadionbesucher in Betracht.

Auch innerhalb Deutschlands werden gewaltbereite Fußballfans dieses Jahr wieder die Politik beschäftigen: Auf Initiative der sächsischen Landesregierung soll § 125 StGB, der den Landfriedensbruch beinhaltet, geändert werden. Dadurch sollen auch Unterstützer von Gewalttaten, die sich trotz dreimaliger Aufforderung zum Verlassen des Ortes dieser Weisung widersetzen, strafrechtlich belangt werden können.

Hierdurch soll die Polizei ermächtigt werden, Menschenmengen schneller aufzulösen und die Beteiligten vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen. Hiermit soll dem Problem mit den sog. „Krawall-Touristen“ begegnet werden. Diese werden von Hooligans oftmals als menschlicher Schutzwall gegen Polizeikräfte genutzt und können nach bisheriger Rechtslage strafrechtlich nicht belangt werden.²

¹ Anlage 12, 1

² Anlage 13, 1

XI

Anlage 1

- 1 -

SPIEGEL ONLINE

12. November 2007, 14:12 Uhr

KRAWALLE IN ITALIEN

Staatsanwaltschaft verfolgt Fans als Terroristen

Für die römische Staatsanwaltschaft waren die Ausschreitungen am Wochenende "terroristische Aktionen". Der Polizist, dessen tödlicher Schuss auf einen Fan die Welle der Gewalt auslöste, spricht von einem Versehen: "Ich habe zwei Familien zerstört." Gegen ihn wird ermittelt.

Rom - Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft in Rom hat die Fan-Gewalt im italienischen Fußball terroristische Züge angenommen. Daher klagte sie die nach den Krawallen in der vergangenen Nacht festgenommenen Randalierer wegen "terroristischer Aktionen" an. Dies berichtet das italienische Fernsehen. Die Staatsanwälte vermuten organisierte Angriffe mit politischem Hintergrund hinter den Fan-Krawallen. Auslöser der Ausschreitungen war die versehentliche Erschießung eines Fußballfans durch einen Polizisten am Sonntag.

Der mutmaßliche Todesschütze hat sich inzwischen zu Wort gemeldet. "Ich bin am Ende. Ich habe zwei Familien zerstört, die des Jungen und meine eigene", sagte der 31-jährige Polizist. Er hatte bei einer Auseinandersetzung zwischen Anhängern von Lazio Rom und Juventus Turin auf einer Autobahnraststätte den 28-jährigen Lazio-Anhänger Gabriele Sandri tödlich getroffen - und damit die Fan-Krawalle in Italien ausgelöst, die seit Sonntag das Land erschüttern.

"Ich habe erst einen Warnschuss in die Luft abgegeben", sagte der Polizist der Zeitung "Corriere della Sera": "Der zweite Schuss hat sich beim Laufen gelöst." Er habe auf "niemanden gezielt". Die Staatsanwaltschaft Arezzo ermittelt gegen den Polizisten wegen fahrlässiger Tötung. Dies berichtete die italienische Nachrichtenagentur Ansa unter Berufung auf die Staatsanwaltschaft der südtoσκanischen Stadt.

Im Gespräch mit der Zeitung rekonstruierten die Kollegen des Schützen den Hergang auf dem Autobahnrastplatz Badia al Pino. Demnach waren sie auf der Westseite des Rastplatzes auf Streifenfahrt, als sie auf der Ostseite eine Prügelei zwischen den Fans aus zwei Fahrzeugen beobachteten. Nachdem sie über Funk Verstärkung gerufen hätten, habe einer der Polizisten aus fast 200 Metern Entfernung einen Warnschuss abgegeben. Daraufhin seien die Fans in ihren Autos losgefahren.

Um zumindest einen Wagentyp oder das Nummernschild zu erkennen, sei ein Beamter mit der Waffe in der Hand hinter den Autos hergelaufen. Dabei habe sich der Schuss gelöst, der unter Umständen noch abgeprallt sei - und dann Gabriele Sandri im Auto auf der anderen Seite der Autobahn getroffen habe.

Innenminister Giuliano Amato kündigte eine "tiefgründige Ermittlung" an, die klären soll, wie es tatsächlich zum tödlichen Schuss kam.

Der "Süddeutschen Zeitung" zufolge handelte es sich bei dem Fan um einen Discjockey aus Rom, der immer zu den Auswärtsspielen von Lazio fuhr und nicht zu den berüchtigten "Irriducibili" gehörte. Diese Hooligans sind zu großen Teilen der rechtsextremen Szene zuzurechnen.

Infolge des tödlichen Zwischenfalls war es am Sonntag zu gewalttätigen Fan-Ausschreitungen in mehreren Städten gekommen. Die Ligaspiele in Mailand und Rom wurden **abgesagt**. Bei den Krawallen in Rom gab es nach neuesten Polizeiangaben 40 Verletzte. Drei Personen wurden festgenommen. **Randalierer griffen Polizeidienststellen an**. Sie setzten mehrere Autos in Brand und zerstörten am Sitz des Nationalen Olympischen Komitees Italiens Marmorskulpturen, die Countdown-Uhr für die Spiele in Peking 2008 sowie Büroeinrichtungen.

"Ein widerwärtiger Bastard hat unseren Sohn getötet"

Die italienische Sportministerin Giovanna Melandri forderte eine "Denkpause" für den italienischen Fußball. "Am kommenden Wochenende sollte der Ball ruhen", sagte die Ministerin der "Gazzetta dello Sport". Die Serie A hat wegen Italiens EM-Qualifikationsspiel am Samstag in Schottland allerdings ohnehin spielfrei. Betroffen wären nur die unteren Ligen.

Heute Mittag berät die Sportaufsichtskommission im Innenministerium über Sofortmaßnahmen gegen Fan-Gewalt im italienischen Fußball. Experten gehen davon aus, dass auf jeden Fall ein Mitreiseverbot für

Fans zu den Auswärtsspielen ihrer Clubs beschlossen werden wird. Am Nachmittag soll dann Gabriele Sandri obduziert werden.

Die Familie des Opfers reagierte voller Wut. Auf einem mit Klebestreifen am Fenster der familieneigenen Boutique befestigten Zettel steht: "Gestern hat ein widerwärtiger Bastard unseren Sohn ermordet. Auf dass Du für immer verflucht sein sollst."

all/dpa/sid

URL:

<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,516806,00.html>

FORUM:

Wie umgehen mit der neuen Gewalt der Fußballfans?

<http://forum.spiegel.de/showthread.php?t=1237&goto=newpost>

ZUM THEMA AUF SPIEGEL ONLINE:

Italienische Zeitungen: "Gefallene eines halluzinierten Krieges" (12.11.2007)

<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,516857,00.html>

Fotostrecke: Gewalt und Trauer

<http://www.spiegel.de/fotostrecke/0,5538,26370,00.html>

Internationale Pressestimmen: "Eine italienische Tragödie" (12.11.2007)

<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,516850,00.html>

Chronik: Tote Fans und Polizisten im italienischen Fußball (12.11.2007)

<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,516811,00.html>

Fan-Tod in Italien: Hunderte Hooligans stürmen

Polizeistationen (12.11.2007)

<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,516758,00.html>

Erschossener Fan: Randalen und Spielabsagen in Italien

(11.11.2007)

<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,516738,00.html>

Fankrawalle: Steine statt Flanken

http://einestages.spiegel.de/static/topicalbumgallery/483/ulrich_booms_steine_statt_flanken.html

© SPIEGEL ONLINE 2007

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH

Anlage 2

- 1 -

XII

Druckversion



Url: http://www.focus.de/sport/fussball/int_ligen/italien_aid_138844.html

11.11.07, 23:00

Drucken

Italien

Fußball-Fans greifen Polizei an

Rund 200 Hooligans haben in Rom mehrere Polizeistationen mit Steinen und Knüppeln angegriffen. Zuvor hatte ein Polizist einen Anhänger von Lazio Rom bei einer Rangelei erschossen.

Polizeibeamten zufolge haben die Fans Scheiben eingeschlagen und Autos in Brand gesetzt. Vor dem Fußballstadion der italienischen Hauptstadt sei es ebenfalls zu Krawallen gekommen. Dort schleuderten die Fans Knallkörper durch die Gegend und schmissen Mülltonnen um.



In der Nähe des Römer Olympiastadions randalierten die Hooligans

Spitzenspiel abgesagt

Nachdem ein 26 Jahre alte Anhänger von Lazio Rom auf dem Weg zum Auswärtsspiel seines Vereins bei Inter Mailand auf einem Autobahnrastplatz von einem Polizisten erschossen worden war, kam es vor vielen Spielen zu schweren Ausschreitungen. Mehrere Polizisten wurden verletzt. Der italienische Fußballverband sagte das Spitzenspiel von Meister Inter gegen Lazio ab.

Die Partie zwischen Atalanta Bergamo und dem AC Mailand musste nach nur sieben Minuten wegen Fan-Ausschreitungen genauso abgebrochen werden wie die Drittligapartie in Taranto. Die übrigen Partien wurden unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen mit zehnminütiger Verspätung angepfiffen, Spieler und Schiedsrichter liefen mit Trauerflor auf.

„Es war ein tragischer Fehler“, sagte der „tief betroffene“ Polizeichef von Arezzo, Vincenzo Giacobbe, der „La Gazzetta dello Sport“. Ministerpräsident Romano Prodi äußerte sich „höchst besorgt“ über die tragischen Ereignisse. Der 26-jährige Römer ist bereits der zweite Tote, den der italienischen Fußball in diesem Jahr zu beklagen hat. Bei schweren Fan-Ausschreitungen war am 2. Februar ein Polizist in Catania von Randalierern erschlagen worden. Daraufhin hatte die Regierung die Gesetze gegen Gewalt rund um den Fußball drastisch verschärft, das Problem jedoch nicht in den Griff bekommen. Justizminister Clemente Mastella forderte deshalb am Sonntag „noch härtere Maßnahmen“ gegen gewaltbereite Fußballfans.

Schuss fiel bei Rangelei

Die Nachricht vom Tod des Lazio-Fans hatte sich am Sonntag wie ein Lauffeuer unter den Tifosi verbreitet. Italienischen Medien zufolge war es auf dem Autobahnrastplatz von Badia al Pino zu einer kleineren Rangelei zwischen den Lazio-Anhängern und Fans von Juventus Turin gekommen, die auf dem Weg zum Juve-Auswärtsspiel beim AC Parma waren. Eine Polizeistreife griff ein, dabei fielen zwei Schüsse. „Alles hat sich in einer, höchstens zwei Minuten abgespielt“, berichtete der Chef des Autobahnrestaurants.

Fans beschuldigen Polizei

Während die Ermittlungen auf dem teilweise abgesperrten Rastplatz noch andauerten und der Polizeichef die Verantwortung seines Beamten noch gar nicht eingestanden hatte, war der Fall für die Lazio Fans schon klar: „Die Polizei hat ihn getötet“, meinten empörte Lazio-Anhänger, die mit dem 26-Jährigen unterwegs waren. Vor dem San-Siro-Stadion in Mailand skandierten Lazio-Fans vor den Polizeisperren: „Mörder, Mörder“. Nachdem sich die Inter-Fans mit den Lazio-Anhängern verbrüder hatten, drohte die Lage zu eskalieren: Rund 400 Fans zogen durch die Straßen und bewarfen eine Polizeidienststelle mit Steinen.

Auch in Bergamo kam es zu Angriffen von Atalanta-Fans auf die Polizei. Zwei Beamte wurden verletzt, die Sicherheitskräfte setzten Tränengas ein. Anhänger des AC Mailand attackierten auf dem Weg zum Stadion am Bahnhof ebenfalls die Ordnungskräfte. Auch auf den Internetseiten der Fan-Clubs entlud sich die Wut in Hass-Tiraden gegen die Polizei.

„Für den Polizisten habt ihr die Liga gestoppt, aber ein Fan ist euch nichts wert“, riefen die aufgebrachten Fans in Mailand und forderten die Absage aller Partien des 12. Spieltags. Eine Forderung, die auch zahlreiche Politiker in Rom vertraten. „Es ist unverständlich, dass der Fußball weiter rollt“, klagte Grünen-Fraktionschef Angelo Bonelli. „Es war richtig, die übrigen Parteien anzupfeifen“, verteidigte dagegen Verbands-Präsident Giancarlo Abete die höchst umstrittene Entscheidung.

[Drucken](#)

Foto: Reuters

Copyright © 2008 by [FOCUS Online GmbH](#)

Mittwoch, 14. November 2007

SPORT

Italienische Fußballstars: Basta, es reicht!

Nach Gewaltausbrüchen der Tifosi: Kakà droht mit Wechsel ins Ausland – Platinis gewagter Vorschlag

Rom – Italiens Fußballstars wehren sich gegen die Zerstörung ihres Sports durch kriminelle Fans und drohen mit einer Abwanderung ins Ausland. „Basta! Diese Ausschreitungen töten unseren Sport“, warnte AC Milan's brasilianer Kakà und drohte: „Die Stars werden aus Italien weggehen.“

VON BERNHARD KRIEGEE

Auch Nationalspieler wollen sich nicht länger zu „Geiseln radikaler Fans“ machen lassen. Nationaltrainer Roberto Donadoni verteilte die Kravalle nach dem Tod des Lazio-Anhangers Gabriele Sandri am Sonntag auf das Schärfste: „Das ist zum Kotzen!“

„Wir müssen das Gute im Fußball retten“, forderte Nationalkontraher Gianluigi Buffon. „Ich hatte gedacht, mit der Tötung des Polizisten Filippo Raciti im Februar in Catania sei der Tiefpunkt erreicht gewesen, aber unser Job wird immer schwieriger“, klagte Nationalstürmer Vincenzo Iaquinta im Trainingslager vor dem entscheidenden EM-Qualifikationsspiel am Samstag in Sciofiland. Iaquinta geht es wie vielen echten Fans: „Ich würde heutzutage kein Kind mehr mit ins Stadion nehmen.“

Unso verbüffender klingt der Gedanke von Ue'fa-Präsident Michel Platini. Er schlug vor, dass künftig jeder Zuschauer ein Kind mit ins Stadion nehmen solle. Das beuge den Gewaltausbrüchen vor.

Die Regierung in Rom macht stattdessen Druck: Auf das vehementeste Drängen der Sportministerin Giovanna Melandri hat beschlossen der Fußballverband (FIGC) am Montagabend eine Spielpause für die Serie A und C. 55 Spiele fallen aus.

Die Staatsanwaltschaft in Rom kündigt



Wahrer Freund und Fani! Letzter Gruß vor dem Geschäft des toten Gabriele Sandri

sich mit nie da gewesener Härte um die kritische Seite des Fußballs. Den bei den Fan-Krawallen in Rom festgenommenen Randalierern droht Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren. Möglich werden derzeit lange Gefängnisstrafen durch die Anklage wegen „horroristischer Aktionen“. Ein gezielter und geplanter Angriff auf eine Polizeistation sei keine einfache Randale mehr, sondern Terrorismus, sagte die Staatsan-

Walte. Innenminister Giuliano Amato verteidigte sich gegen Kritik aus der Opposition am Vorgehen der Einsatzkräfte. Die Polizei habe „auf die Gewalt nicht geantwortet, um ein Blutbad zu vermeiden“, sagte der zuständige Minister am Dienstag vor dem Parlament in Rom. Gewaltbereite Fußballfans hatten mit dem Tod des 26-jährigen Fans die passende Gelegenheit für ihr Vorgehen gefunden. Amato sprach von Rache und

Hass auf die Polizei. Bis Dienstag wurden fünf Ultras in Inter und acht in Bergamo verhaftet, die am Sonntag die Ligaspiele mit ihrer Randalie zum Abbruch gebracht hatten. In Mailand gab es sechs Festnahmen. Atalanta Bergamo's Präsidenten Ivan Ruggieri will hart durchgreifen. „Ich bin bereit“, sagte der Club-Chef, der wie viele andere von seinen eigenen Fans lieber erpresst denn unterstützt wird.

In ihrem Krieg gegen die Polizei verbündeten sich mittlerweile sogar sonst bis aufs Blut verfeindete Fan-Gruppen wie die von Lazio und AS Rom. Gemeinsam randalierten sie in der Nacht zum Montag, und gemeinsam erwiesen sie am Dienstag dem in Rom aufgefahrenen Lazio-Fan Gabriele Sandri in Massen die letzte Ehre. Das Modegesicht des Gebliebenen wurde in den vergangenen Tagen zur Pilgerstätte. Zu der für den heutigen Mittwoch geplanten Beerdigung werden Zehntausende erwartet.

Der unter dem Verdacht der fahrlässigen Tötung stehende Todeschütze gerät zunehmend unter Druck. Ermittlungen lassen immer mehr den Schluss zu, dass der Polizist gezielt auf das anfuhrernde Auto geschossen habe, in dem der Fan tödlich getroffen wurde. „Ich bin kein Mörder“, verteidigte sich der 31-jährige Polizist in einem Telefongespräch mit der „La Gazzetta dello Sport“

Großeinsatz der Polizei vor dem Fußballstadion

100 gewaltbereite Fans aus Mannheim in Schwieberdingen

Schwieberdingen - Ein Spitzenspiel ist es nicht gerade, wenn der Vorletzte der Tabelle in der Fußball-Oberliga gegen den Zweitplatzierten kickt. Doch im Internet kursierte die Mär eines Top-Zuschlags: Statt der sechs Euro sollten sieben Euro Eintrittsgeld verlangt werden. Und viele Fans zogen die „Konsequenz“ und verfolgten die Partie zwischen dem TSV Schwieberdingen und Waldhof Mannheim von der Straße aus. Ein kritische Situation.

VON UWE BÖGEL

Am Samstagnachmittag hieß es Großeinsatz für die Polizisten im Landkreis Ludwigsburg. Zum Spiel Schwieberdingen gegen Waldhof wurden 400 Fans aus Mannheim angekündigt - darunter 100 gewaltbereite Anhänger des Traditionsclubs. Bereits im Sommer erstellte das Polizeirevier

Vaihingen, in dessen Zuständigkeit Schwieberdingen liegt, ein Konzept, um mögliche Ausschreitungen im Keim zu ersticken (die VKZ berichtete).

Am Samstag kam es nun zum realen Einsatz: 80 Beamte, darunter auch die Alarmhundertschaft, der Polizeidirektion Ludwigsburg bezogen rund um das alte Stadion in Schwieberdingen Posten. Sechs sogenannte szenekundige Beamte - mit dabei auch Werner Schwab aus Horrheim - nahmen direkten Kontakt zu den Fans auf.

Die Taktik war klar: Die Fans aus Mannheim wurden komplett in den Lüssenweg geschleust, wo ein separater Eingang ins Stadion eingerichtet war. Der besonders gesicherte Bereich war mit Absperrgittern zum restlichen Gelände abgeteilt. Das Problem: Viele Fans boykottierten den Eintritt und versammelten sich auf der Markgröninger Straße, um von hier aus lautstark und kostenlos das Spiel zu verfolgen.

Gerd Esenwein, Chef des Polizeireviers Vaihingen und Einsatzleiter in Schwieberdingen: „Es ist klar, bei den oft alkoholisierten Anhängern dürfen wir die Hemm-

schwelle nicht so hoch ansetzen. Wenn wir da mit dem Schlagstock rumfuchteln, heißt das die Menge nur noch an.“

Gewarnt waren die Ordnungshüter allemal. Denn die „Ultras“ aus Mannheim und Ulm bestimmen das „Strafgeschehen“ in der Fußball-Oberliga eindeutig. 59 Strafverfahren gegen Fans aus den einschlägigen Clubs wurden in der Saison 2006/2007 eingeleitet, davon acht wegen Körperverletzung, sieben wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, 26 wegen Sachbeschädigung, eines wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen, eines wegen Volksverhetzung. Sieben Menschen wurden bei Ausschreitungen verletzt, davon zwei Polizeibeamte. Erst in der letzten Woche traten die Hooligans aus Mannheim wieder unangenehm in Erscheinung: Bei der Bundesliga-Partie Wolfsburg gegen Nürnberg lieferten sie sich abseits des Stadion eine Schlägerei mit den Franken.

Die szenekundigen Polizeibeamten, die von Mannheim nach Schwieberdingen kamen, meldeten allerdings im Vorfeld der Begegnung, dass das Gewaltpotential in der Oberliga nicht mehr so hoch sei wie in den Vorjahren. Esenwein: „Wir hoffen, dass es in Schwieberdingen dabei bleibt.“

Am Abend konnte der Erste Polizeihauptkommissar dann Entwarnung geben: „Es gab keinerlei Ausschreitungen während des Spiels. Die Waldhof-Fans haben sich aber schon gut unterhalten.“

Präsent waren die Polizeikräfte auch an den Tankstellen im Industriegebiet von Schwieberdingen: Hier haben sich die Blau-Weißen mit alkoholischem Nachschub versorgt. Esenwein: „Wir haben im Vorfeld mit den Tankstellenpächtern gesprochen und ihnen empfohlen, an diesem Nachmittag nicht gerade die jüngsten Mitarbeiter hinter die Kasse zu stellen.“

Vier Tage vor dem Fußballspiel, das von der Polizei als Risikospiel gewertet wurde, trainierte die Alarmhundertschaft der Polizei noch einmal das Vorgehen gegen gewaltbereite Fans. Am Samstag mussten die Uniformierten nicht eingreifen. Für die Fans gab es aber auch nichts zu feiern oder zu beklagen, denn die Begegnung endete 0:0.



80 Polizeibeamte waren am Samstag im Einsatz.

4.1.3 Prüfung der Datei "Gewalttäter Sport"

Vor der Fußballeuropameisterschaft haben wir Eingaben von Fußballfans erhalten, die in Erfahrung bringen wollten, ob sie in der Datei "Gewalttäter Sport" erfasst sind. Wir stellten fest, dass die Annahme der meisten Betroffenen, in der Datei gespeichert zu sein, zutraf. Bei Petenten, deren Daten auf Veranlassung von Polizeidienststellen anderer Bundesländer registriert worden sind, konnte das Polizeipräsidium im Berichtszeitraum noch nicht abschließend prüfen, ob die Datenspeicherungen für die Aufgabenerfüllung der Polizei weiterhin erforderlich sind, weil trotz Nachfrage bei den zuständigen Staatsanwaltschaften der Ausgang des Ermittlungsverfahrens noch nicht mitgeteilt worden war.

Die Datei "Gewalttäter Sport" (GWS) ist keine eigenständige Datei beim Bundeskriminalamt, sondern eine sog. Anlass-/Zweckkombination in der in allen Bundesländern und im Bundeskriminalamt (BKA) geführten Datei "Personenfahndung" des Informationssystems der Polizei (INPOL). Speicherberechtigt sind neben den sog. Bundesligabehörden (Polizeidienststellen, zu deren Einzugsbereich ein Bundesligafußballverein gehört), der Bundesgrenzschutz (BGS), die Zentralstelle Information Sport (ZIS) beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und die Landesstelle Information Sport (LIS). Abfrageberechtigt sind alle Polizei- und Bundesgrenzschutzdienststellen, die Zugriff auf die INPOL-Personenfahndung haben.

Bundesligabehörde ist das Polizeipräsidium Cottbus. Das für die polizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit Fußballspielen eingerichtete Sachgebiet ist zuständig für die Datenverarbeitung in der Anlass-/Zweckkombination "GWS" einschließlich der Akte "Sport". Es veranlasst über das LKA die Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Bundeskriminalamt, das die Speicherung in der Personenfahndungsdatei vornimmt. Erfasst werden Personen, gegen die Ermittlungsverfahren wegen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen begangenen Straftaten, wie gefährliche Eingriffe in den Verkehr, Land- bzw. Hausfriedensbruch, Gewalttaten oder Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, eingeleitet worden sind. Bis vor kurzem galt für die seit 1994 betriebene Anlass-/Zweckkombination "GWS" eine zweijährige Prüffrist, vor deren Ablauf das Bundeskriminalamt den zuständigen Bundesligabehörden

über die Landeskriminalämter in Listenform diejenigen Datensätze meldet, die zur Löschung anstehen, weil der letzte relevante Eintrag zwei Jahre zurückliegt. Im Gegensatz zu anderen Dateien wird hier nach Ablauf der Zweijahresfrist automatisch gelöscht, wenn die zuständige Polizeidienststelle keine Weiterspeicherung veranlasst hat.

Bei noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wird die automatische Löschung stets unterbrochen. Diese Praxis ist problematisch, da nicht davon auszugehen ist, dass die Staatsanwaltschaften von sich aus der Polizei den Verfahrensausgang mitteilen. Das hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Betroffenen immer noch mit dem Hinweis "GWS" in der INPOL-Personenfahndungsdatei registriert ist, obwohl das die Speicherung auslösende Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft wegen des Fehlens ausreichender Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden ist.

Bei der Prüfung haben wir festgestellt, dass bei der Entscheidung, ob ein Datensatz weiterhin für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, vor allem auf den eigenen Erkenntnisstand zurückgegriffen und nicht bei der Staatsanwaltschaft nach dem Stand des Ermittlungsverfahrens gefragt wird. Entscheidend ist die Einschätzung, dass der Betroffene bei sportlichen Veranstaltungen weiterhin "gewalttätig" auftreten wird.

Dies ist datenschutzrechtlich bedenklich. Immerhin hat die Staatsanwaltschaft bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass der Anfangsverdacht durch die Ermittlungen nicht bestätigt worden ist und daher kein Gerichtsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet werden kann.

Die Akte "Sport" enthielt neben den Ausschreibungsformularen, mit denen die personenbezogenen Daten der Betroffenen an das Bundeskriminalamt gemeldet werden, um die Ausschreibung mit GWS in der INPOL-Personenfahndungsdatei zu veranlassen, eine Vielzahl weiterer Meldungen, darunter auch solche ohne Bezug zu Fußball- und Sportveranstaltungen.

Das Polizeipräsidium wird stets informiert, wenn gegen einen mit GWS Ausgeschriebenen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, unabhängig davon, ob es sich um ein Delikt aus dem Straftatenkatalog der Errichtungsanordnung "Gewalttäter Sport" handelt oder sonst überhaupt ein Zusammenhang mit einem Sportereignis besteht. Gemeldet wird des Weiteren durch den Bundesgrenzschutz jeder Grenzübertritt der Ausgeschriebenen. Aufgrund dieses durch die Ausschreibung ausgelösten Meldeverfahrens finden sich in der Akte zu den einzelnen Betroffenen eine Vielzahl von Daten, die zur Aufgabenerfüllung des Sachgebiets nicht erforderlich sind. Dieser Datenbestand wird nicht gepflegt,

sodass die Meldungen über die den Betroffenen zur Last gelegten Tatvorwürfe in vielen Fällen unrichtig sein dürften. Vernichtet wird der gesamte Bestand erst nach der Ausschreibungslöschung in der INPOL-Personenfahndung.

Wir haben das Polizeipräsidium aufgefordert, diese Meldungen nach Eingangsdatum sortiert in einer gesonderten Akte abzulegen und jeweils nach Jahresfrist zu vernichten.

Das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Prüfung muss bei der Entscheidung der Polizei über die weitere Datenverarbeitung berücksichtigt werden. Eine Speicherung personenbezogener Daten ist, wenn das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingestellt wurde, nur in Ausnahmefällen zulässig.

Anlage 6

- 1 -

XVI

Druckversion



Url: http://www.focus.de/sport/fussball/fussballkrawalle_aid_124568.html

13.02.07, 16:09

Drucken

Fußballkrawalle

60 Spiele in Sachsen abgesetzt

Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) hat nach den Krawallen von Leipzig rund 60 Fußball-Spiele am Wochenende abgesetzt.

Der SFV folgte damit DFB-Präsident Theo Zwanziger, der ein deutliches Signal gefordert hatte und sorgte zudem für ein Novum im deutschen Fußball. „Spiele auszusetzen ist ein symbolischer Akt. Wir mussten Zeichen setzen“, sagte SFV-Präsident Klaus Reichenbach am Dienstag. Demnach sind alle Clubs von der Kreisklasse bis zur Landesliga von den Absagen betroffen.



Blick auf die Tribüne im Leipziger Bruno-Plache-Stadion

„Die Vereine der zuletzt von den Ausschreitungen betroffenen Regionen setzen ein deutliches Zeichen der Solidarität in Richtung der Polizei und zeigen, dass Gewalt in und um die Fußballplätze Sachsens nicht toleriert werden kann“, sagte Zwanziger in einer ersten Reaktion auf die Absage. Auch der Sicherheitsbeauftragte des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), Helmuth Spahn, begrüßte die Entscheidung. „Wir kapitulieren damit aber nicht vor den Randalierern“, betonte er.

Härtere Gangart angekündigt

Zuvor hatte der Freistaat Sachsen bei einer Pressekonferenz in Dresden mit Innenminister Albrecht Buttolo (CDU) eine härte Gangart gegen Hooligans angekündigt. Demnach sollen bei brisanten Spielen sachsenweit so genannte Sport-Staatsanwälte zum Einsatz kommen, die bei Bedarf an Ort und Stelle Haftbefehle beantragen können. Selbst Gesetzesänderungen schloss Buttolo nicht aus.

Unterdessen haben Mannschaft und Trainer des 1. FC Lok Leipzig auch über das Wochenende hinaus mit einem Spielboykott gedroht, wenn Chaoten bei einer Partie des Clubs erscheinen. „Wir nehmen uns das Recht heraus vom Platz zu gehen, wenn wir diese Randalierer noch einmal in einem Stadion sehen. Darauf haben sich Team und Trainer geeinigt“, sagte Mannschaftskapitän Holger Krauß, der die Absage des Spieltags kritisierte: „Andere Vereine werden mitbestraft. Und die Chaoten haben erreicht, dass sie so viel Einfluss bekommen. Das ist das falsche Zeichen.“

Drucken

Foto: dpa

Copyright © 2008 by FOCUS Online GmbH

Az. 14.1-1111.0/45 [zu 1.]
14.1-1240.1-12/1 [zu 2.]

Dezernat III
Recht, Verkehr
öffentliche Sicherheit
Öff. Personennahverkehr
17. MAI 2000

I	10	11	12	13			
II	20	21	22			AV	
III	30	31	32	33	34		
Landratsamt Ludwigsburg							
Eing. 16.05.00							
IV	40	41	42				K
V	50	51	52				U
VI	60	61	62	63			R

312

Den
Landratsämtern
Bürgermeisterämtern
der Großen Kreisstädte

dem
Bürgermeisteramt Heilbronn

den
Verwaltungsgemeinschaften
Eppingen
Bad Rappenau
Bad Friedrichshall

- ohne Bürgermeisteramt Stuttgart -

Betr.: Änderung des Pass- und Personalausweisrechts

Der Erlass des Innenministeriums vom 10.05.00 Az. 5-1111.0/36 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt (ohne Anlage). Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden zu unterrichten. Diejenigen Behörden, bei denen Maßnahmen nach Ziff. 2 des Erlasses in Betracht kommen, erhalten noch

gesonderte Nachricht. Az: 311-124.21 Ludwigsburg, den 24.05.2000

An die
Bürgermeisterämter
im Landkreis Ludwigsburg
ohne die Großen Kreisstädte

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
STUTTGART

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Tummescheit,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

ich übersende diesen Erlass mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Verd. 29.5.00

Dezernat III
Recht, Verkehr
öffentliche Sicherheit
Öff. Personennahverkehr
24. MAI 2000

R/24.5.00
31: L-24.5.00

I v. A-2. U.

Das Gesetz enthält zwei einschlägige Änderungen:

1. § 8 Passgesetz ist dahingehend ergänzt worden, dass künftig auch passbeschränkende Maßnahmen gem. § 7 Abs. 2 im polizeilichen Grenzfehndungsbestand gespeichert werden dürfen. Dies bedeutet, dass künftig die Grenzschutzdirektion Koblenz unverzüglich auch über diese Maßnahmen zu unterrichten ist. Bezüglich der zu übermittelnden Daten wird auf Nr. 9.1 der Pass-VwV hingewiesen.
2. § 25 Passgesetz ist ebenfalls ergänzt worden. Künftig ist auch die Ausreise trotz vollziehbarer Passbeschränkung als Straftat zu ahnden.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die Pass- und Personalausweisbehörden unverzüglich zu unterrichten. Ob und inwieweit Maßnahmen gegen gewalttätige Hooligans im dortigen Zuständigkeitsbereich anlässlich der Fußball-EM zu treffen sind, sollte im Benehmen mit der für die Gemeinden zuständigen Polizeidirektion geklärt werden. Dort können auch die Musterverfügungen bezogen werden.

2. Auf mehrfachen Wunsch wird beiliegend eine Musterverfügung für die Beschränkung des Geltungsbereichs eines Reisepasses bzw. Personalausweises und die Erteilung einer Meldeaufgabe übersandt. Es wird gebeten, den in Betracht kommenden Polizeibehörden die Musterverfügung zukommen zu lassen.

gez. Wolfgang Lutz

11/03/2

+49 711 231 33999 MINISTERIUM BW

11.05.00 10:40

← Ausgangsbehörde:
 (Zuständige Ortpolizeibehörde, wenn sie zugleich Pass- und Personalausweisbehörde
 ist, ansonsten Verfügungen gemäß Zuständigkeiten in mehrere Verfügungen aufteilen) →

Beschränkung des Geltungsbereichs Ihres Reisepasses bzw. Personalausweises,
 Erteilung einer Meldeaufgabe



TELEFAX - BITTE SOFORT VORLEGEN!

Fax-Nr.:

An:

Von:

Datum:

Seiten: 2

Sehr geehrter ...

aufgrund

§§ 7 Abs. 1 und 2

§ 2 Abs. 2

§§ 1, 3, 5, 6, 49 ff

§§ 1, 2, 18, 19, 20 und 26

§ 80 Abs. 2 Nr. 4

Passgesetz (PassG)

Gesetz über Personalausweise (PAuswG)

Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG)

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
(LVwVG)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ergeht folgende Verfügung:

1. Soweit Sie einen Reisepass besitzen, wird dessen Geltungsbereich dergestalt eingeschränkt, dass eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland in die Niederlande und nach Belgien unmittelbar oder über ein Drittland von Donnerstag, 8. Juni 2000, 0.00 Uhr bis Sonntag, 2. Juli 2000, 24.00 Uhr nicht gestattet ist.
2. Soweit Sie einen Reisepass besitzen, haben sie diesen bis spätestens 25. Mai 2000 der zuständigen Passbehörde *genaue Anschrift, Tel.* vorzulegen, damit die Pasebeschränkung eingetragen werden kann.

Nach dem 2. Juli 2000 können Sie den Pass erneut vorlegen, um den einschränkenden Vermerk wieder löschen zu lassen.

3. Der Geltungsbereich Ihres Personalausweises wird derart eingeschränkt, dass er nicht zum Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Einreise in die Niederlande und nach Belgien unmittelbar oder über ein Drittland vom Donnerstag, 8. Juni 2000, 0.00 Uhr bis Sonntag, 2. Juli 2000, 24.00 Uhr berechtigt.
4. Sie haben sich wie folgt beim Polizeirevier *<xx genaue Anschrift>* zu melden:

An Spieltagen der deutschen Fußballnationalmannschaft jeweils zwischen 04.00 Uhr und 08.00 Uhr morgens und nachmittags:

- am Montag, 12. Juni 2000 zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr
- am Samstag, 17. Juni 2000 zwischen 18.30 Uhr und 20.30 Uhr
- am Dienstag, 20. Juni 2000 zwischen 18.30 Uhr und 20.30 Uhr

und, soweit die deutsche Nationalmannschaft die Folgerunden erreicht, an Ihren Spieltagen jeweils zwischen 16.00 Uhr und 20.00 Uhr

- am Samstag, 24. Juni 2000 oder Sonntag, 25. Juni 2000 (Viertelfinale)
- am Mittwoch, 28. Juni 2000 oder Donnerstag, 29. Juni 2000 (Halbfinale)
- am Sonntag, 2. Juli 2000 (Finale)

Sollten Sie sich an den einzelnen Tagen nicht in *<xx Wohnsitz- Aufenthaltsort einsetzen>* aufhalten, haben Sie sich zu den genannten Zeiten beim Polizeirevier Ihres Aufenthaltsorts zu melden und dabei diese Verfügung vorzulegen. In diesem Fall haben Sie das Polizeirevier *<xx genaue Anschrift, Telefon>* oder das Amt für öffentliche Ordnung *<s. o. Ausgangsbehörde, Telefon>* über Ihren Aufenthaltsort bis spätestens einen Tag vor dem Spiel, 12.00 Uhr zu informieren.

<Hinweise zu Ziff. 1 - 4:

Entscheidend ist die verwertbare Erkenntnislage bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Gefährdung; ggf., sofern eine ausreichende Erkenntnislage vorliegt, ist auch die Meldepflicht auf Tage auszudehnen, an denen keine Spiele der

deutschen Fußballnational-Mannschaft stattfinden, aber ausreichende konkrete Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen mit Hooligans anderer Nationen bestehen. >

5. Soweit Sie Ihrer Verpflichtung zur Vorlage Ihres Passes nicht nachkommen, wird Ihnen hiermit angedroht, daß Ihnen der Reisepass durch den Polizeivollzugsdienst zur Eintragung der Passbeschränkung mittels unmittelbaren Zwangs abgenommen werden kann.
6. Diese Verfügung wird für sofort vollziehbar erklärt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Vom Samstag, 10. Juni 2000 bis Sonntag, 2. Juli 2000 findet in den Niederlanden und in Belgien die Fußball-Europameisterschaft mit Beteiligung der deutschen Fußballnationalmannschaft statt. Nach polizeilichen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass Hooligans aus ganz Europa sich zu diesem Ereignis einfinden. Dies betrifft auch Hooligans und Angehörige des Personenkreises „Gewalttäter Sport“, die in die Niederlande und nach Belgien reisen, um dort gewalttätige Auseinandersetzungen zu suchen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Spielorte zur deutschen Grenze können die Stadien innerhalb von wenigen Stunden erreicht werden. Gerade die niederländische Hooliganszene verfügt über ein hohes Gewaltpotential, weshalb Spiele in den Niederlanden, aber auch in Belgien für die deutschen Hooligans besonders „attraktiv“ sind. Auch ist nach den bisherigen Erfolgen im Spiel gegen die englische Nationalmannschaft am Samstag, 17. Juni 2000 mit schweren Auseinandersetzungen mit gewaltbereiten britischen „Fußballfans“ zu rechnen.

Sie sind nach polizeilichen Erkenntnissen dem Personenkreis „Gewalttäter Sport“ zuzurechnen. Hierbei handelt es sich um Personen, die in erster Linie anlässlich von Fußballspielen die gewalttätige Auseinandersetzung suchen oder anlassbezogene Straftaten, wie erhebliche Sachbeschädigungen, Haus- und Landfriedensbruch sowie Eigentumsdelikte begehen.

< Hinweis: Hier ist der konkrete Sachverhalt darzustellen, der die gerichtsverwertbare Erkenntnislage im Einzelfall

- zur Person (z. B. bezüglich Auffälligkeiten Gewalttätigkeit, gerichtsverwertbare Verurteilungen wegen einschlägiger Delikte in den zurückliegenden 2 – 3 Jahren, Stadionverbot etc.);

- und bezüglich ausreichender Anhaltspunkte dafür, dass eine Anreise zur EM beabsichtigt ist (z. B. Anhaltspunkte, dass einschlägige Gruppe, zu der der Adressat gehört, anreisen wird)

möglichst konkret wiedergibt ➤

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist ein Pass unter anderem dann zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passbewerber „sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“. Dazu gehört auch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der auswärtigen Beziehungen und ein das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schädigendes Verhalten im Ausland. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf das belastete historische Erbe Deutschlands radikalen Umtrieben von Personen, die im Bundesgebiet leben, im Ausland ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Dies gilt umso mehr, als es während der Fußballweltmeisterschaft 1998 in Frankreich durch deutsche Hooligans zu schweren Ausschreitungen kam, in deren Verlauf ein französischer Polizeibeamter erhebliche Verletzungen erlitten hat. Das internationale Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik Deutschland würden erheblichen Schaden nehmen, wenn der Eindruck entstünde, es würde nichts unternommen, um Radikalismus und Vandalismus auch grenzüberschreitend zu unterbinden.

Die genannten Gründe für eine Passversagung gelten nach § 8 PassG gleichermaßen für die Entziehung eines bereits erteilten Reisepasses und gemäß § 2 Abs. 2 PAuswG auch für eine Ausreiseuntersagung, soweit für den Grenzübertritt ein gültiger Personalausweis ausreicht. Dies ist bei den Niederlanden, Belgien und den Drittstaaten, durch die eine Einreise in die Niederlande bzw. nach Belgien erfolgen könnte, der Fall.

Von der Passversagung bzw. -entziehung ist nach § 7 Abs. 2 PassG abzusehen, wenn die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass mit einer Beschränkung des Geltungsbereichs und der Gültigkeitsdauer der mit der Versagung bzw. Entziehung verfolgte Zweck in gleicher Weise erreicht werden kann. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Wirkung der Maßnahme nur auf einen begrenzten Zeitraum und nur auf die Niederlande, Belgien bzw. die Ausreise in die Niederlande oder Belgien durch einen Drittstaat beschränkt werden muss.

Die Niederlande und Belgien und alle Staaten, durch die die Ausreise in diese beiden Staaten erfolgen kann, haben das Schengener Abkommen über den Wegfall der Grenz-

Kontrollen zwischen den Vertragsstaaten unterzeichnet. Kontrollen an den Binnengrenzen der Unterzeichnerstaaten finden daher nur noch in Ausnahmefällen statt.

Das Schengener Abkommen führt dazu, dass passrechtliche Beschränkungen im Binnenverkehr zwischen den Unterzeichnerstaaten keine oder nur noch geringfügige Wirkungen entfalten. Dies gilt auch dann, wenn – wie vorgesehen – für den Zeitraum der Europameisterschaft an den Binnengrenzen zwischen Belgien und Frankreich, Belgien und Luxemburg, Belgien und Deutschland sowie den Niederlanden und Deutschland Grenzkontrollen an bestimmten Grenzüberschneidungen und Einreisemöglichkeiten durchgeführt werden.

Verstöße gegen das quasi verfügte Ausreiseverbot in die Niederlande oder nach Belgien können als Straftat geahndet werden, sind aber als polizeiliches Mittel zur Verhinderung von Ausschreitungen im Ausland aufgrund des Schengener Abkommens allein nicht ausreichend. Dass das Passgesetz weiterhin vom überkommenen Gedanken der Grenzkontrolle ausgeht, darf deshalb nicht dahingehend interpretiert werden, dass der Gesetzgeber die ausreisebeschränkenden Regelungen, insbesondere des § 10 Abs. 1 PassG, unverändert als die Anwendbarkeit des Polizeigesetzes generell ausschließende spezielles Gesetz ansehen wollte. Angesichts des Grenzkontrollabbaus wäre damit faktisch eine aus Gründen der Gefahrenabwehr und aufgrund der Beschränkung von erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland gebotene Verhinderung der Ausreise unmöglich geworden. Ein derartiger Wille des Gesetzgebers lässt sich nicht feststellen. Für die Anwendbarkeit des Personalausweisgesetzes gilt entsprechendes. Deshalb sind Meldeauflagen auf der Grundlage des Polizeigesetzes neben den passrechtlichen Maßnahmen möglich und erforderlich.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass Sie aufgrund dieser Verfügung auch nicht berechtigt sind, über ein Drittland, welches nicht zu den Unterzeichnerstaaten des Schengener Abkommens gehört, nach Belgien oder in die Niederlande einzureisen (z. B. auf dem Luft- oder Seeweg).

Die < einfügen: erlassende Ausgangsbehörde > kann Sie daher verpflichten, sich an ...

< Hinweis: siehe Zeitraum Meldeauflage oben 4., z. B. Spieltagen der deutschen Fuß-

ballnationalmannschaft in den Morgenstunden und am späten Nachmittag > bei dem für

Sie zuständigen Polizeirevier bzw. bei einem Polizeirevier in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes zu melden, um zu verhindern, dass Sie in die Niederlande oder nach Belgien fahren. Eine Maßnahme, die weniger in Ihre Rechte eingreift, ist nicht ersichtlich, insbesondere wird Ihre Freizügigkeit nicht weiter als den Umständen nach erforderlich eingeschränkt.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Verfügung zu erreichen, Sie an der Anreise zum Besuch der Europameisterschaft, insbesondere der Spielorte der deutschen Fußballnationalmannschaft während der Europameisterschaft insbesondere dadurch zu hindern, dass die Passbeschränkung in Ihren Reisepass eingetragen wird. Die Androhung und die Vollstreckung eines Zwangsgeldes ist unzulässig, da die Durchsetzung Ihrer Verpflichtung auf diesem Weg bis zum Länderspiel nicht mehr wirksam erfolgen könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse, da der Schutz der auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland ihr privates Interesse am Besuch der Europameisterschaft überwiegt. Angesichts Ihrer Zugehörigkeit zum Personenkreis „Gewalttäter Sport“, der zu erwartenden Auseinandersetzungen zwischen deutschen und insbesondere niederländischen sowie britischen Hooligangruppen und dem dadurch drohenden Schaden für das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland kann mit dem Eintritt der Rechtskraft nicht bis zum Ausgang eines möglichen Rechtsstreits zugewartet werden.

Hinweise:

Soweit Sie entgegen dieser Verfügung in die Niederlande oder nach Belgien einreisen, stellt dies einen Straftatbestand dar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden.

Soweit Sie den Meldeauflagen nicht nachkommen und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie entgegen dieser Verfügung in die Niederlande oder nach Belgien reisen wollten, kann der Polizeivollzugsdienst Sie in Gewahrsam nehmen.

Die Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland werden vom Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) – in der derzeit gültigen Fassung – zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung *← Ausgangsbehörde, genaue Anschrift, kein*

Postfach > zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim

← zuständige Widerspruchsbehörde, genaue Anschrift, kein Postfach > gewahrt.

Das Verwaltungsgericht *← zuständiges Verwaltungsgericht, genaue Anschrift, kein Post-*

fach > kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

← Unterschrift >

3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für Bundesspiele gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen, der 3. Liga und Regionalligen genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.
Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zur LO (Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga), für Vereine der 3. Liga und Regionalliga (4. Spielklasse) aus den Anlagen 1 und 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinien.
2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Die Vorschriften der UEFA und der FIFA sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des DFB.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten.
4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. Bauliche Maßnahmen

§ 3

Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen, der 3. Liga und Regionalligen darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen entspricht sowie die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen beachtet worden sind. Die sicherheitstechnischen Anforderungen der Anlage 1 sowie die medientechnischen Anforderungen der Anlage 2 sind zu erfüllen.
2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen. Das Protokoll ist dem DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten un-
aufgefordert vorzulegen.
Vereine der Lizenzligen legen die Protokolle zusätzlich der DFL vor.

§ 4

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zur Platzanlage zu ermöglichen.
Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Auf diese Stellflächen ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
3. Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb der Platzanlage sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten.
Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.
4. Alle Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert,
 - nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und
 - ausreichend ausgeleuchtet sein.
5. Auf den Parkplätzen und den Wegen zur Platzanlage sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
6. Im Nahbereich der Platzanlage sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 5

Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie muss mindestens 2,20 Meter hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine so genannte „Feuerweherschließung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder).
4. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z. B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
5. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
6. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung der Besucher (z. B. Drehkreuze) sind nur zulässig, wenn sie im Gefahrenfall in voller Breite geöffnet werden können oder in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern.
8. Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.
9. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

Richtlinien zur Verbesserung der
Sicherheit bei Bandenspielen

§ 6

Innere Umfriedung

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 (1) eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang

1. Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 Metern über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. In den Stadien müssen die einzelnen Zuschauerbereiche (Blöcke) zwei voneinander unabhängige ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führende Rettungswege haben.

In Ausnahmefällen kann der zweite Rettungsweg in den Innenraum geführt werden.

Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Zäunen oder Abschrankungen Rettungstore einzubauen.

Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 Meter breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gemäß DIN 4844¹, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.
6. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

(1) DIN 4844 – Teil 1 – Sicherheitskennzeichnung – Maße, Erkennungsweiten

§ 8

Äußerer/innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Das Normblatt DIN 14090² Feuerwehrpläne ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.
5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 9

Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sind grundsätzlich in mindestens vier getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 Meter hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.
2. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. so genannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.
Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
3. In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch geeignete Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände auf-

Richtlinien zur Verbesserung der
Sicherheit bei Bandenspielen

(2) DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück

genommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheits-schlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
7. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
9. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brand-schutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen gemäß DIN 4102³ zu erstellen.
10. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (so genannte reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engma-schige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 Zentimeter) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.
11. Jeder Sektor muss über genügend Kioske und Toiletten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfügen. Jeder Toilettenraum muss einen Vor-raum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Hand-trocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber und hygienisch vorzuhalten. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszu-statten.
12. Die Sitzplätze müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeord-net sein. Sie müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unver-rückbar befestigt sein sowie eine mindestens 30 Zentimeter hohe Rücken-lehne haben. Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzligen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 Prozent der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechselplätze eingebaut werden.
13. Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitz-plätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zu-zuordnen.

Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhl-benutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf

(3) DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

nehmen müssen. Kioske und behindertengerechte Toiletten sollen in der Nähe und leicht zugänglich sein.

§ 10

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung

1. Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.
2. Dem Sanitäts- und Rettungsdienst, der Polizei, dem Ordnungsdienst und der Feuerwehr sind Räume für Befehlsstellen einzurichten. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen – und soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.
3. Die Befehlsstellen der unter Absatz 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
4. Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwahr- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage sollte von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten.

Richtlinien zur Verbesserung der
Sicherheit bei Bandenspielen

§ 11

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen

1. Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach § 5 Absatz 1. Dieser Bereich ist nur für berechnigte Personen zugänglich.

3. Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

§ 12

Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung

1. Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
 - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
 - Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume.
2. Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.

§ 13

Beschallungseinrichtungen

1. Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
 - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung
 - den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
 - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
 - hinter den Toren,
 - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“),
 - das Spielfeld.
2. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschtaltung) ist vorzusehen.

Die Vorschriften über die Sicherheitsstromversorgung (§ 12 Absatz 2) gelten entsprechend. Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10, Absatz 2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.

3. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

§ 14

Kommunikationseinrichtungen

1. Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.
2. Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:
 - Regiezentrale,
 - Kabine Stadionsprecher
 - Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,
 - Polizeiwache,
 - Verwahrräume der Polizei,
 - Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
 - Geschäftsstelle des Vereins.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Absatz 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.
4. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch bauliche Anlagen gestört, ist die Stadionanlage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

Richtlinien zur Verbesserung der
Sicherheit bei Landesspielen

§ 15

Brandschutz

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydrantenanschlüsse sind einzurichten.
2. An Punkten, die durch die Feuerwehr festzustellen sind, sind darüber hinaus Feuerlöscher der Kategorie A, B, C, Gr. III aufzustellen. Die Feuerlöscher sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch und Veränderungen festgestellt werden können.
3. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

§ 16

Erste Hilfe

1. Im Stadion muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.

2. Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahren und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Tragbahre, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.
3. Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgeschilderter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 17

Grundsatz

Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.

§ 18

Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen.
2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
 - außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bundesspielen zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und/oder der DFL mitzuteilen,
 - die gemäß § 3 Absatz 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken,
 - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

§ 19

Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,
 - Rechte und Pflichten des Nutzers,
 - Nutzungsumfang und -dauer,
 - berechnigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
 - Berechnigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,
 - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechnigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiterzuübertragen.

§ 20

Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

Richtlinien zur Verbesserung der
Sicherheit bei Bundesspielen

§ 21

Zutrittsberechnigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechnigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechnigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeitskarten/-ausweise,
 - Durchfahrtscheine,
 - Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechnigungsnachweisen gleich.

3. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
4. Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, die gesamte Platzanlage zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
5. Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.
6. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

§ 22

Kontrollen

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Absatz 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§127 Absatz 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

§ 23

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
2. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

Die erteilte Einwilligung wird widerrufen, wenn aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorfälle zu prognostizieren sind.

Wird die Einwilligung versagt oder widerrufen, so erstreckt sich die Untersagung des Alkoholausschanks auf eine oder mehrere Platzanlagen und auf einen Zeitraum von einem Spieltag bis zu sechs Monaten.

Zuständig für die Festlegung des Umfangs und die Dauer in diesem Falle ist

- a) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 (2) die DFL für den Ligaverband
 - b) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 (3) und (4) DFB-Spielordnung, mit Ausnahme der Regionalligaspiele, das DFB-Präsidium
 - c) bei Regionalligaspielen der Regionalliga-Ausschuss.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.

Richtlinien zur Verbesserung der
Sicherheit bei Bundesspielen

4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 24

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Eine Befreiung des in Absatz 1 geregelten Verbots gemäß § 34 kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.

§ 25

Freihalten der Rettungswege

1. Die gemäß § 8 festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungswege sind – von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung – durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.
3. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 26

Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gemäß § 34 a GewO zu übertragen.

4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Nachweis der Zuverlässigkeit (Nr. 5)
 - Nachweis der Geeignetheit (Nr. 6)

Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bewachungsdienst bleiben unberührt.

5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie von
 - der zuständigen Behörde gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
 - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land)

überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spiel-saison zu wiederholen.

Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch den DFB nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

und soll sich an der Schulungs-DVD des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:
 - übertragene Aufgaben (Absatz 10)
 - Aufgabenkatalog,
 - zu besetzende Positionen,
 - Vorlage von Einsatzplänen,
 - zeitliche Dimension der Aufgaben;

- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
 - Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
9. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
10. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
 - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände beim Einlass und im Stadion;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;
 - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
 - Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
 - Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
 - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;

- Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Durchführung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
 - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
 - Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei;
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z. B. Schwingungserscheinungen bei den Tribünen).
11. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
 12. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
 13. Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.
 14. Der Ordnungsdienst ist mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind.
 15. Die Funksprechstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.

IV. Sonstige Maßnahmen

§ 27

Pläne der Platzanlagen

1. Die Platzanlage ist mit allen ihren Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen u. Ä. in ihren wesentlichen Zügen in Planunterlagen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in mindestens DIN-A2-Größe zur Verfügung zu stellen.
3. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Stadionordnung

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer ist darauf hinzuwirken, dass für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher ist zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Platzanlagensprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:
 - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen,
 - Spielabbruch durch den Schiedsrichter,
 - schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,
 - Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen,
 - Abbrennen von Pyrotechnik,
 - Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes,
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,

- Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage,
- Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer,
- Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen).

§ 30

Fan-Betreuung

1. Der Verein muss einen Fanbetreuer einsetzen.
2. Aufgabe des Fan-Betreuers ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fan-Betreuer insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 31

Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

Das Nähere regelt eine besondere Richtlinie, die vom DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten erlassen wird.

§ 32

Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB oder der DFL unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.

Der DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen, bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Abstimmung mit der DFL.

3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen, bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Abstimmung mit der DFL.
4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),
 - Einrichten und Freihalten so genannte „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
 - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
 - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins,
 - Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Bundesspiele gesperrt werden.

§ 34

Befreiung

1. Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist der DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten.

2. Beim Übergang von der Oberliga zur Regionalliga sind jedoch in jedem Fall folgende Sicherheitsstandards baulicher und organisatorischer Art einzuhalten:
 - äußere Umfriedung mit Kontrolleinrichtungen (§ 5.1, 5.4 und 5.5 der Richtlinien)
 - Spielfeldumfriedung (§ 7.1 der Richtlinien)
 - Spielerzugang (§ 7.6 der Richtlinien)
 - Schaffung eines gesicherten Zuschauerblocks für die Fans der Gastmannschaft mit eigenem Zugang, eigenen Kiosken und eigenen Toiletten (§ 9.1 und 9.8 der Richtlinien)
 - Schaffung eines Sicherheitsbereichs für Mannschaften und Schiedsrichter (§ 11.1 der Richtlinien)
 - Beschallungseinrichtungen (§ 13 der Richtlinien)
 - Telefoneinrichtungen (§ 14 der Richtlinien)
 - Einhaltung der §§ 17 – 26.

§ 35

Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien traten am 31. Mai 2007 in Kraft.

XIX

Anlage 9



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen, Regionalliga, des DFB und Ligaverbandes, sowie ab der Spielzeit 2008/2009 der 3. Liga zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit Fußballspielen sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind. Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) und der Regionalliga
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband
- 3. Liga (ab der Spielzeit 2008/2009)

sind sich dessen bewusst und anerkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien. Dabei gelten die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften der Lizenzligen entsprechend.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

§ 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

- (2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.
Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.
- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird (örtliches Stadionverbot - § 4 Abs. 2).
- (5) Das Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden (überörtliches, sog. bundesweites Stadionverbot - § 4 Abs. 3, 4 und 5). Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung (Muster gemäß Anlage) gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH hinterlegt.
- (6) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmten Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen. Soweit erforderlich, ist der Bereich, für den das Verbot gilt, - ggf. durch einen Plan - genau zu beschreiben.
- (7) Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2 Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.

- (2) Sind der Verein, DFB oder Ligaverband nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) sowie dem Ligaverband zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen
- der Lizenzligen und der Regionalliga dem vertretungsberechtigten Organ
 - des DFB dem Generalsekretär
 - des Ligaverbandes der Geschäftsführung der DFL.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. Es ist für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen.

§ 3 Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes obliegt

1. **dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:**

- in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
- in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien (überörtliches sogenanntes bundesweites Stadionverbot).

Als Bereich, in dem das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
- außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat.

2. **dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut**, wenn die Fans ein sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziff. 1. fällt.

3. **dem DFB**

- als Veranstalter
- beim DFB-Pokalfinale
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
- in den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Richtlinien (Auslandstatten)

4. **dem Ligaverband**

- als Veranstalter
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins bzw. des DFB nicht gegeben ist.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1, Ziff. 3 und 4 können vom DFB oder Ligaverband in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.

(3) Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) unverzüglich und grundsätzlich zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird. Das Stadionverbot hat eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, kann jedoch auch ohne sie erfolgen. Das Recht zur Anhörung gemäß § 5a bleibt unberührt.

(4) Die Vereine, der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.

- (5) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung eines Stadionverbotes ist grundsätzlich der nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 festgelegte Verantwortliche.

§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbotes

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen oder der Regionalliga, der 3. Liga (ab der Spielzeit 2008/2009), des DFB oder Ligaverbandes oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen worden ist, in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein **örtliches Stadionverbot** (§ 1 Abs. 4) soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein **überörtliches Stadionverbot** (§ 1 Abs. 5) soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben
 - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§316 b StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)

5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- (4) Ein **überörtliches Stadionverbot** soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte
 17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.

18. bei Handlungen / Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleibt die Verhängung eines Stadionverbots gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
19. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.

- (5) Ein **überörtliches Stadionverbot** kann in den Fällen des Absatzes 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 5 Dauer des Stadionverbotes

- (1) Die Dauer des Stadionverbotes richtet sich nach der Schwere des Falles und umfasst höchstens folgende Zeiträume:
- **Kategorie A 1** – minderschwere Fall (§ 4 Abs. 2) in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember der laufenden Spielzeit
 - bis zum 30. Juni des folgenden Jahres
 - **Kategorie A 2** – minderschwere Fall (§ 4 Abs. 2) in der Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni der laufenden Spielzeit
 - bis zum 30. Juni des nächsten Jahres
 - **Kategorie B** – schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
 - bis 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
 - **Kategorie C** – besonders schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
 - bis 30. Juni des fünften Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Abs. 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist und keinerlei Einsicht zeigt.

Befindet sich der Betroffene in Haft, wird das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen.

(2) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

§ 5a Anhörung

(1) Ist das Stadionverbot ohne oder nach Auffassung des Betroffenen ohne ausreichende Stellungnahme ergangen, kann er diese nachträglich abgeben. Dies soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.

(2) Der gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche entscheidet über eine Aufhebung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer vorliegenden Stellungnahme des Betroffenen.

§ 6 Aufhebung des Stadionverbotes bei Änderung der Tatsachengrundlage

Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG eingestellt worden ist, es sei denn, es sei aus anderen Gründen aufrechtzuerhalten;
- er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

§ 7 Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung des Stadionverbotes in anderen Fällen

(1) Auf Antrag des Betroffenen kann das Stadionverbot in seiner Dauer reduziert, gegen Auflagen ausgesetzt oder aus anderen Gründen aufgehoben werden, wenn dies beispielsweise

- nach Art und Umständen der Tat,
- aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,
- des jugendlichen Alters oder
- aus anderen vergleichbaren Gründen

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

(2) Die Auflagen (z.B. über Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann.

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn der Betroffene

- bisher nicht als „Wiederholungstäter“ auffiel,
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren.
- einsichtig ist und
- die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Fällt er erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfange ein.

Darüber hinaus ist ein neues Stadionverbot festzusetzen.

2. bei Stadionverboten der Kategorien B und C (§ 5 Abs. 1) frühestens nach

Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer.

(4) Der Antrag ist begründet bei dem in § 3 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen einzureichen. Der DFB kann seine Zuständigkeit einem Verein – mit dessen Zustimmung - übertragen;

für die Rückübertragung gilt die Regelung analog. Die Übertragung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Auch der Verein kann seine Zuständigkeit dem DFB mit dessen Zustimmung übertragen; er teilt dies dem Antragsteller mit.

- (5) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen bei zukünftigen Bundesspielen zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Antragstellers nach

- dessen Anhörung und
- Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts, des Fanbeauftragten des jeweils eigenen Vereins und des Vereins des Bereichs, aus dem er kommt.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Zur Absicherung der Entscheidung können die Erkenntnisträger in die Beratung einbezogen werden.

Die Entscheidung soll grundsätzlich binnen 2 Monaten getroffen werden.

§ 8 Form der Festsetzung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist nach Muster (Anlage) stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Das Stadionverbot soll dem Betroffenen grundsätzlich sofort vor Ort ausgehändigt werden. Die Aushändigung ist aktenkundig zu machen,
- (3) Wird die postalische Übermittlung eines Stadionverbotes erforderlich, ist dieses per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 9 Verwaltung des Stadionverbotes

(1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen; die der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem DFB (Zentralverwaltung) und für den Bereich der Lizenzligen der DFL.

(2) Die das Stadionverbot Festsetzenden verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:

- alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
- chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:

-zur Person:

- o Name
- o Vorname
- o Geburtsdatum
- o Wohnstraße
- o Wohnort und

-Verein, dem die Person zuneigt

- Grund des Stadionverbotes, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den DFB (Zentralverwaltung) bzw. die DFL schriftlich, unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes, jeweils unverzüglich über

- ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.

- dessen Aufhebung (§ 6), Reduzierung, Aussetzung, vorzeitige Aufhebung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).

(4) Der DFB (Zentralverwaltung) bzw. die DFL unterrichtet die Vereine mindestens einmal monatlich durch Übersendung einer aktualisierten Liste

- über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes.

Die Information erfolgt – je nach technischer Möglichkeit – per

- Elektronische Datenübermittlung (Bundesliga-Extranet)
- E-Mail
- Telefax
- Brief.

- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit geltenden Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote. Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt ein Exemplar der Liste an die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) auch zur Weiterleitung an die Landes-Informationsstelle Sparteinsätze (LIS) und an die Bundespolizeidirektion.
- (6) Die Vereine und der DFB bzw. die DFL streben an, gemeinsam die Verwaltung der Stadionverbote und den On-Line-Datenaustausch auf EDV-Basis zu stellen, um die Informationswege und -zeiten zu verkürzen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personengebundenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personengebundenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die DFL und die in § 9 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die

Beauftragten der Vereine und des DFB sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).

- (4) Der örtlichen Polizei, dem örtlichen Bundespolizeiamt und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und der Bundespolizei
 - a) regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Abs. 5 oder
 - b) auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2007 in Kraft.

Anlage 10

- 1 -

XX

Entwurf einer Stadionordnung

In der Präambel einer Stadionordnung sind die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der Verordnung mitzuteilen. Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Bundesländern verschieden, so dass sie in dem Entwurf nicht aufgeführt werden können.

Die Stadionordnung ist materiell eine Benutzungsordnung. In Nordrhein-Westfalen ist für ihren Erlass nach § 28 der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen

chen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb des Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) alkoholische Getränke aller Art;
 - k) Tiere;
 - l) Laser-Pointer.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;

- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

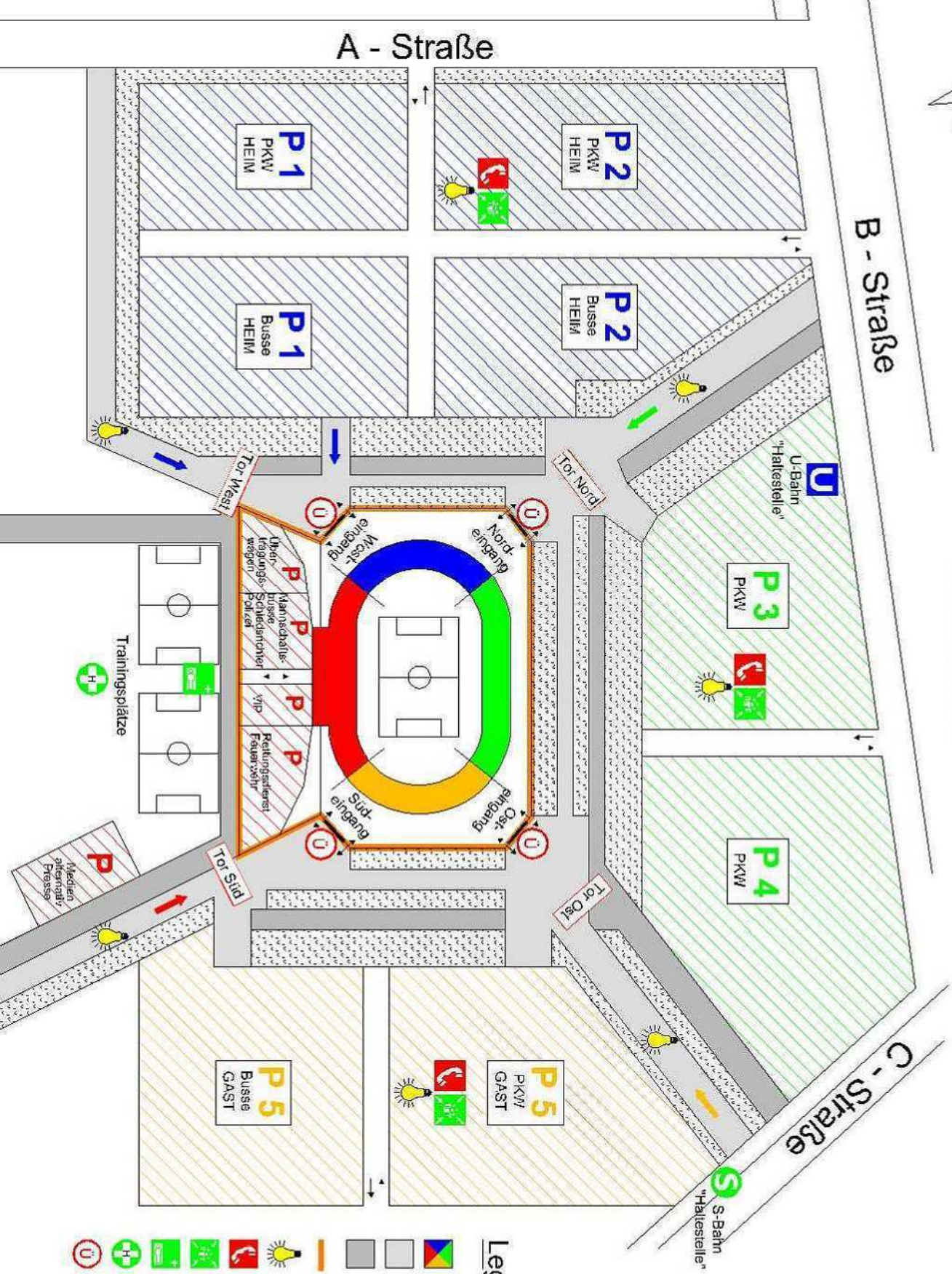
1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 2,50 bis höchstens EUR 510,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.











2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

"Muster"-Stadion-Außenanlageplan

Format A4 bis A2



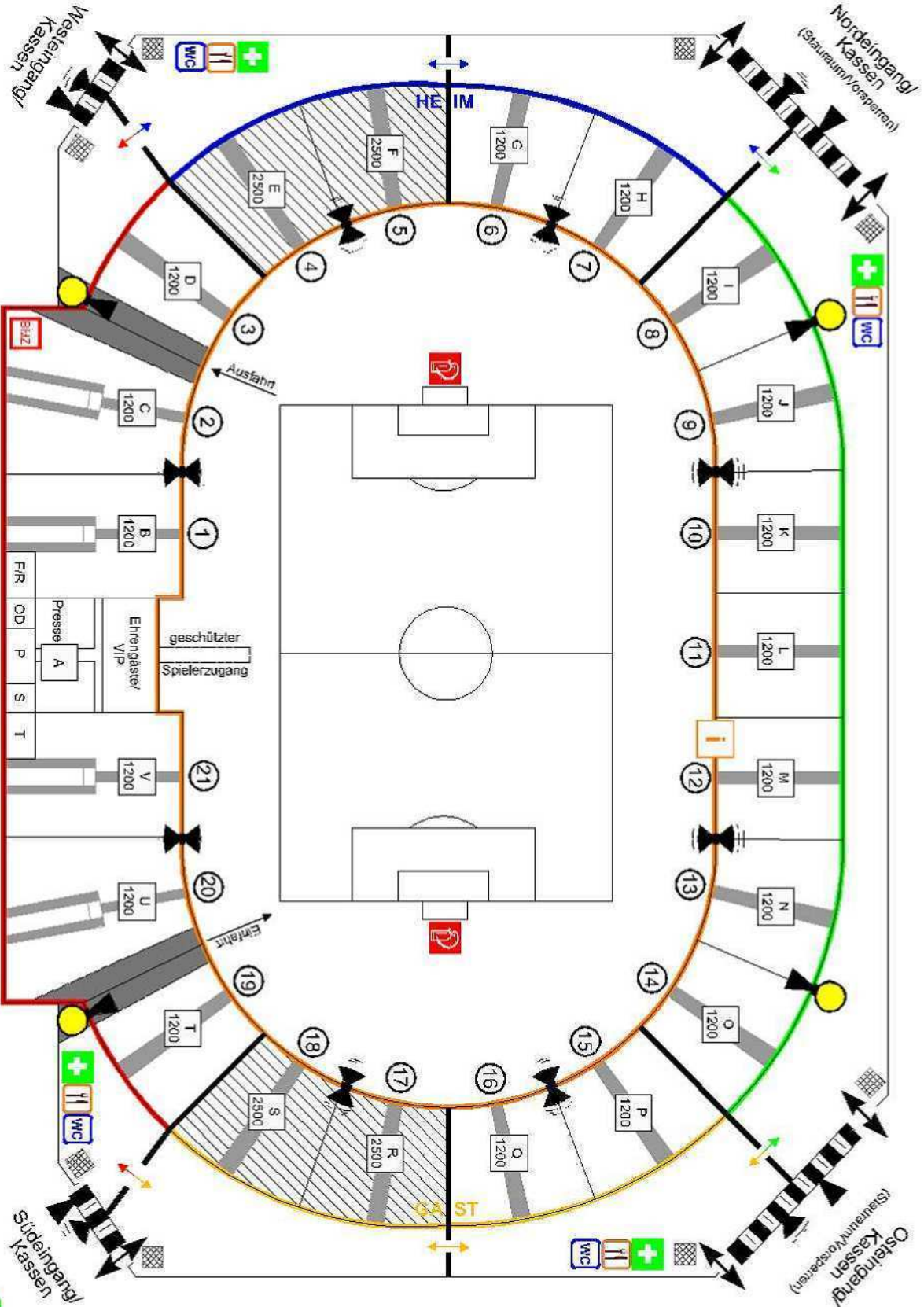
Legende:

-  Sektorenumterteilung
-  Gewege im Stadionaußenbereich mit Beleuchtung und Notrufrichtungen (§ 4)
-  Zweispuriger äußerer, befahrbarer Rettungsweg mit Halteverboden (§ 8)
-  Äußere Umfriedung (inkl. Toranlagen und Zu- und Abgängen)
-  Beleuchtung
-  Notrufrichtungen (§ 4.5)
-  Sammelflächen für Räumung
-  ggf. Behandlungsplatz
-  Hubschrauberlandeplatz
-  Übersichtstateln mit Lage der Eingänge und der Blöcke, mit Anbringung der Stadionordnung, Lautsprecher und Videoüberwachungskameras (§§ 4, 10 und 13)


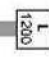













"Muster"-Stadion-Tribünenbereichsplan

Format A4 bis A2



Legende:

-  Innertraumsicherung
vor Zuschauerplätzen
Unterer Tribünenrand mind. 2,00 m
über Spielfeldniveau
oder
Abschrankung (Spieldumfriedung)
2,20 m hoch aus Metall oder St-Verbundglas
oder
Graben
oder
Graben und Einzäunung
vor Sitzplatzbereichen Sonderregelung möglich
-  Sektorenunterteilung
Sitzplätze max. 1200
-  Kennzeichnung Rettungstore
Stufengänge mit Signalfarbenanstrich und
Rettungstore von mind. 1,80 m Breite in der
Innenraumschrankung;
bei Gräben Überbrückungen
Blockkennzeichnung und Kapazitätsangaben
-  Wechsellplätze (Sitz-/Stehplatzbereiche)
GAST und HEIM
Stehplätze max. 2500 je Block gem. M.V.StätV/
(Empfehlung 20% Stehpl. der Gesamtkapazität)
-  Ein- und Ausfahrt mind. 3,0 m
(im Gegenrichtungsverkehr mind. 6,00 m)
-  Sektortrennzaun mit Durchfahrtstor
(siehe farb. Einteilung)
Zufahrten für Rettungs- und Servicefahrzeuge
-  Fluchtlicht
-  Lausprecher
-  Videokamera
-  Metallbrandlöscher
-  Brandmeldezentrale
-  Erste-Hilfe-Station, Kosk, WC
-  Ablege für zu verwahrende Gegenstände

Nicht dargestellt sind:
Berechnungsräume für Polizei/Ordnungsdienst, Veranstaltungstechnik, VIP-Bereiche,
Logen, Presse, Restaurants, Familien- und shop, Raum für med. Erstversorgung

Befehlsstellen: F/R = Feuerwehr/Rettungsdienst - OD = Ordnungsdienst
P = Polizei - S = Stadionsprecher - T = Technik

Anlage 11

- 1 -

XXI

Druckversion



Url: http://www.focus.de/sport/fussball/em2008/em-2008_aid_125564.html

01.03.07, 11:12

Drucken

EM 2008

Ticket-Verkauf startet

Wer bei der EM 2008 live im Stadion dabei sein will, muss schon jetzt Tickets bestellen und auf Losglück hoffen.

Von FOCUS-Online-Autorin Kathrin Zeilmann

Am Donnerstag hat der Ticket-Verkauf für das Turnier in Österreich und in der Schweiz begonnen – via Internet (unter www.euro2008.com). In dieser ersten Verkaufsphase sollen 33 Prozent der Eintrittskarten verkauft werden. Rund eine Million Eintrittskarten stehen für 31 EM-Partien zur Verfügung. Das Turnier wird am 7. Juni in Basel eröffnet und endet am 29. Juni in Wien mit dem Finale. Für die Gruppenphase sind Tickets ab 45 Euro zu haben, Höchstpreis ist 110 Euro. Teurer wird das Fußballvergnügen allerdings beim Endspiel: Hier kosten Eintrittskarten zwischen 160 und 550 Euro.



EM-Organisatoren und Maskottchen gaben den Startschuss für den Ticket-Verkauf

Damit lösten die Veranstalter ihre Ankündigungen, billigere Karten als bei der WM 2006 anzubieten, nicht ein: In Deutschland gab es für Gruppenspiele Karten schon ab 35 Euro. Lediglich das teuerste Endspiel-Ticket kostete 600 Euro.

Kompliziertes Verfahren wie bei der WM

Zur Vorverkaufsstelle gehen und sich ein Ticket kaufen, vielleicht auch gleich noch Karten für Familie und Freunde ordern – natürlich ist das mittlerweile im Spitzensport nicht mehr möglich. Die Verfahren sind kompliziert, wie der geneigte Fußball-Fan spätestens seit der WM 2006 weiß, als die Kartenvergabe für das Turnier wochenlang für Schlagzeilen und umfassende Diskussionen sorgte. Der europäische Fußballverband Uefa rechnet damit, dass – wie schon bei der WM in Deutschland – die Nachfrage das Angebot deutlich übersteigt. „Uns ist allen sehr bewusst, dass wir zehnmal so viele Tickets verkaufen könnten, wie die, die wir auf Lager haben“, sagte Friedrich Stickler, Präsident des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB).

Also soll auch bei der Ticketvergabe für die EM das Los über den Zugang ins Stadion entscheiden. Glückliche „Kartengewinner“ sollen bis Mitte April darüber informiert werden, ob sie im Sommer 2008 Stadionbesuche einplanen können. Bei der Fussball-WM hatten in der ersten Verkaufsphase mehr als eine Million Menschen aus 195 Ländern ein bis vier Tickets angefordert. Für den Verkauf waren 812 000 Karten vorgesehen.

Warnung vor Schwarzhandel

„Jeder Fan erhält maximal vier Tickets, auf denen ihr oder sein Name aufgedruckt sein wird“, sagte Turnierchef Martin Kallen. Die Uefa erinnerte in einer Mitteilung vom Donnerstag daran, dass es bei der Verkaufsphase im März keine Rolle spielt, wann Tickets im Internet gebucht werden. Im Losverfahren werden alle Ticketwünsche gleichrangig behandelt: „Jede korrekt eingegangene und angenommene Bestellung hat die gleiche Chance, per Losentscheid Tickets zugesprochen zu bekommen.“

Und auch die Warnung vor Schwarzhändlern oder Internet-Auktionsplattformen darf nicht fehlen: „Die Fans werden entschieden darauf hingewiesen, keine Karten über solche Kanäle zu beziehen“, heißt es bei der Uefa.

Auch ohne Internet Ticketkauf möglich

So „unkompliziert wie möglich“ wolle man den Kartenverkauf gestalten, haben die österreichischen und Schweizer Organisatoren immer wieder betont. Und loben sich nun selbst: „Unser Ziel war es, angesichts der relativ kleinen Stadien einen relativ hohen Anteil der Karten direkt an die Fans geben zu können“, sagte

Christian Mutschler, Turnierdirektor auf Schweizer Seite. Kaufwilligen ohne Internet-Zugang will das OK einen eigenen Bestellkanal via Telefon zugänglich machen.

Welche Art von Ticket man bestellen soll, wird dann doch verzwick: Da gibt es beispielsweise das „Individual Match Ticket“, also eine Karte für ein bestimmtes Spiel. Oder wie wäre es mit der Kategorie „Follow my Team Group“? Diese Tickets gelten für drei Gruppenspiele einer bestimmten Mannschaft – qualifiziert sich das Team dummerweise nicht für die EM, wird die Bestellung hinfällig. Bleibt noch die Kategorie „Follow my Team Tournament“: Dieses Ticket gilt so lange, wie sich die Mannschaft, für die man sich entschieden hat, im Turnier verbleibt. Scheidet das Team vor dem Finale aus, wird das zu viel bezahlte Geld zurückerstattet.

Auch viele Angebote zum Public Viewing

Bei vielen Fußball-Fans in Deutschland war die Enttäuschung über abgeschmetterte Ticket-Wünsche spätestens verflogen, als die Partys auf den Fanmeilen begannen und Fußball vor der Großleinwand plötzlich fast angesagter war als das Live-Erlebnis im Stadion. Auch in Österreich und der Schweiz ist das Public Viewing auf öffentlichen Straßen und Plätzen fest eingeplant.

[Drucken](#)

Foto: dpa

Copyright © 2008 by FOCUS Online GmbH

27.000 Beamte in Österreich

Polizei-Großaufgebot bei der Euro

Ein Großaufgebot von 27.000 Polizisten wird während der EM-Endrunde 2008 in Österreich im Einsatz sein. Unter ihnen werden sich auch 800 Beamte aus Deutschland befinden.



Auch deutsche Beamte werden in Österreich eingesetzt.

Kopferbrechen bereiten den Organisatoren nach der Auslosung am Sonntag im schweizerischen Luzern vor allem die Gegner des EM-Co-Gastgebers und der deutschen Nationalmannschaft in der Gruppe B, Polen und Kroatien. Das Hauptaugenmerk gilt den EM-Vorrunden-Spielen Kroatien gegen Polen, Kroatien gegen Deutschland und Polen gegen Deutschland. Laut Österreichs Innenminister Günther Platter werden diese Begegnungen in Klagenfurt "erhöhte Aufmerksamkeit" erfordern.

Beim WM-Vorrundenspiel 2006 zwischen Deutschland und Polen in Dortmund hatte die deutsche Polizei bei Ausschreitungen insgesamt 429 Personen in Gewahrsam genommen, darunter 278 Deutsche und 119 Polen. Für 96 Personen hatten die Auseinandersetzungen strafrechtliche Konsequenzen.

Kontrollen an den Grenzen

Österreich wird während der EM analog zur WM in Deutschland Grenzkontrollen wieder einführen. Diese Maßnahme hatte sich auch bei der EURO 2000 in Belgien und den Niederlanden bewährt. In Kürze möchte Platter bilaterale Abkommen mit allen Teilnehmer- und Transitländern sowie Nachbarstaaten abschließen. Das betrifft unter anderem den Einsatz von szenekundigen Organen und den Datenaustausch.

sid | Stand: 03.12.2007, 16:26 Uhr

Die ARD ist nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden.

Thema des Tages



Sachsen fordert härtere Gangart gegen Randalierer

Freistaat will auch Krawall-Touristen belangen - Bundesratsinitiative geplant

Dresden. Sachsen will gegen Fußball-Randalierer härtere Bandagen anlegen. Nach Vorstellungen von Innenminister Albrecht Buttolo (CDU) werden sich künftig auch Unterstützer von Gewalttaten einem Strafverfahren aussetzen, wenn sie einer dreimaligen Aufforderung, sich vom Ort des Geschehens zu entfernen, nicht folgen.

Durch eine Bundesratsinitiative soll der Paragraf 125 des Strafgesetzbuches verschärft werden, der den "Landfriedensbruch" unter Strafe stellt. Damit könnte es der Polizei erleichtert werden, gewalttätige Gruppen schneller aufzulösen und die Beteiligten vorübergehend festzunehmen.

Krawall-Touristen, die von Randalierern oftmals als Schutzschild benutzt werden, können aufgrund der aktuellen Rechtslage bisher nicht belangt werden. "Diesen Zustand müssen wir ändern", sagte Buttolo, "weil diese Unterstützer nicht nur den Einsatz gegen Gewalttäter erschweren, sondern diesen durch Anfeuern zusätzlich behindern." Wer sich trotz dreimaliger polizeilicher Aufforderung nicht aus der Menschenmenge entfernt, soll nach Vorstellungen des Innenministers eine Geldstrafe erhalten oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht werden.

Mit seinem Vorstoß reagiert Buttolo auf wachsende Kritik aus der Bevölkerung. Es sei nicht hinnehmbar, dass Randalierer nach Aufnahme der Personalien freigelassen werden und sich gegebenenfalls an der nächsten Ecke wieder an Ausschreitungen beteiligen, sagte der Innenminister der "Freien Presse". Durch eine Änderung des Strafgesetzbuches könnten Randalierer künftig vorübergehend in Haft genommen werden.

Mit Nachsicht dürften auch die so genannten Erlebnisfans nicht rechnen. "Der Rechtsstaat darf sich nicht auf der Nase herumtanzen lassen", sprach sich Buttolo mit Nachdruck für eine härtere Gangart aus.

Von Hubert Kemper



Gegen Fußball-Randalierer will Sachsen künftig härter vorgehen.

Foto: Marcel Weidlich



Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Nußdorf, den 10.02.2008